



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge



Zuwanderung von internationalen Studierenden aus Drittstaaten

Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für
das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)

Matthias M. Mayer
Sakura Yamamura
Jan Schneider
Andreas Müller

Working Paper 47



Kofinanziert durch die
Europäische Kommission



Zuwanderung von internationalen Studierenden aus Drittstaaten

Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für
das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)

Matthias M. Mayer
Sakura Yamamura
Jan Schneider
Andreas Müller

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2012

Zusammenfassung

Zuzüge zum Zweck des Studiums in Deutschland haben in den letzten Jahren zugenommen und machen mittlerweile nach Zuzügen aus familiären Gründen und zur Erwerbstätigkeit die drittgrößte Gruppe aller Zuzüge von Ausländern nach Deutschland aus. Internationale Studierende fördern den internationalen Wissensaustausch, interkulturelle Kompetenzen und Toleranz und erhöhen somit auch die Qualität der Bildungsangebote in Deutschland. Sie sind überdies als zukünftige hochqualifizierte Fachkräfte gefragt, die bereits mit Sprache, Kultur – und oft auch der deutschen Arbeitswelt – vertraut sind und einen bedeutenden Beitrag zur Fachkräftesicherung leisten können.

Die vorliegende Studie bietet eine Übersicht der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der praktischen Maßnahmen zur Gewinnung von Studierenden aus Drittstaaten. Zudem gibt sie eine Übersicht über statistische Daten zu erteilten Aufenthaltstiteln zu Studienzwecken sowie zu Studienanfänger-, Studierenden- und Absolventenzahlen. Der Fokus der Studie liegt auf Studierenden aus Drittstaaten. Die Studie ist der deutsche Beitrag zu einem vergleichend angelegten Projekt des EMN. Sie soll politischen Entscheidungsträgern ermöglichen, Beispiele guter Praxis zur Gewinnung von internationalen Studierenden zu identifizieren.

Internationale Studierende im deutschen Bildungssystem

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für internationale Studierende wurden in den letzten Jahren kontinuierlich liberalisiert, was die internationale Attraktivität Deutschlands als Hochschulstandort deutlich gesteigert hat. Die Zuwanderungsmöglichkeiten von Studierenden aus Drittstaaten werden in § 16 des Aufenthaltsgesetzes geregelt: Studierende aus Drittstaaten können eine Aufenthaltserlaubnis für ein Studium in Deutschland erhalten, wenn die Zulassung einer Hochschule für ein Studium in Deutschland vorliegt und der Lebensunterhalt gesichert ist. Während des Studiums können sie 120 ganze bzw. 240 halbe Tage im

Jahr arbeiten. Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums ist es ihnen erlaubt, bis zu 18 Monate in Deutschland zu bleiben, um eine angemessene Beschäftigung zu finden. Während dieser Zeit zur Arbeitssuche können sie unbegrenzt arbeiten.

Praktische Rahmenbedingungen für internationale Studierende

Die rechtlichen Bestimmungen der Zuwanderung von Studierenden aus Drittstaaten werden durch Länder, Hochschulen und Mittlerorganisationen mit konkreten Maßnahmen ergänzt, z.B. Stipendienprogramme, Werbung im Ausland und Betreuungsangebote für internationale Studierende in Deutschland. Die Maßnahmen sind zum Teil durch die bundesweite Strategie zu Internationalisierung von Wissenschaft und Forschung verknüpft, z.B. durch zentrale Marketingkampagnen und Informationsplattformen. Die einzelnen Bundesländer sind unterschiedlich aktiv, um internationale Studierende für Deutschland zu gewinnen.

Bestand an für das Studium vergebenen Aufenthaltserlaubnissen

Der Bestand an Drittstaatsangehörigen mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums lag zwischen 2007 und 2010 konstant bei ungefähr 120.000 und ging im Jahr 2011 auf rund 112.000 zurück. Die häufigsten Herkunftsländer sind China (mit großem Abstand), Russland, Südkorea und die Türkei. Zudem ist diese Personengruppe in den letzten Jahren jünger geworden.

Internationale Studierende im Studienverlauf: Zahlen der Studentenstatistik des Statistischen Bundesamtes

Die Zahlen bei Studienanfängern, Studierenden und Absolventen sind insgesamt steigend, wobei der Anteil der Bildungsausländer leicht rückläufig ist. Der Zu-

wachs an Bildungsausländern in Deutschland in den letzten Jahren ist dabei v.a. einer Zunahme der Studierenden aus Nicht-EU-Ländern zu verdanken. Die Anzahl der Bildungsausländer aus der EU blieb konstant. Deutschland gewinnt folglich an Attraktivität für Studierende aus Drittstaaten, von denen die meisten aus China, Russland, der Türkei und der Ukraine kommen.

Übergang in den Arbeitsmarkt von internationalen Studierenden

Die Möglichkeiten des Übergangs in den Arbeitsmarkt werden von internationalen Absolventen genutzt: Im Jahr 2011 erhielten 4.000 Personen einen Aufenthaltstitel zu Erwerbszwecken im Anschluss an eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken und ungefähr 3.500 eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitssuche nach Studienabschluss. Parallel erhielten gut 2.000 Personen einen Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit im Anschluss an eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitssuche nach Studienabschluss. Insgesamt werden v.a. Aufenthaltserlaubnisse für qualifizierte Beschäftigung vergeben.

Transnationale Kooperation zu internationalen Studierenden

Bund, Länder, Hochschulen und Mittlerorganisationen arbeiten z.B. durch Stipendien, Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlüsse mit anderen Staaten und Hochschulen zur Förderung des Austausches von Studierenden zusammen. Seit dem Wintersemester 2010/2011 ist es auch Bildungsausländern aus Drittstaaten erlaubt, an EU-Mobilitätsprogrammen teilzunehmen, jedoch macht nur eine geringe Zahl von Drittstaatsangehörigen von dieser Möglichkeit Gebrauch. Im Jahr 2011 erhielten lediglich 135 Personen den entsprechenden Aufenthaltstitel für innergemeinschaftlich mobile Studierende.

Inhaltsübersicht

	Zusammenfassung	4
1	Einleitung	12
2	Internationale Studierende im deutschen Bildungssystem	17
3	Praktische Rahmenbedingungen für internationale Studierende	30
4	Statistische Erkenntnisse über internationale Studierende im Studienverlauf	36
5	Transnationale Kooperation zu internationalen Studierenden	61
6	Auswirkungen des Aufenthalts von internationalen Studierenden in Deutschland	67
7	Schlussfolgerungen	70
	Literatur	74
	Verzeichnisse	79

Inhaltsverzeichnis

	Zusammenfassung	4
1	Einleitung	12
	1.1 Definitionen	13
	1.2 Methoden	15
2	Internationale Studierende im deutschen Bildungssystem	17
	2.1 Struktur des deutschen Bildungssystems	17
	2.1.1 Kompetenzen im Bereich Hochschulpolitik	17
	2.1.2 Hochschulzugangsberechtigung	18
	2.1.3 Hochschulen	19
	2.1.4 Studiengebühren	21
	2.2 Politische und rechtliche Rahmenbedingungen für internationale Studierende	22
	2.2.1 Öffentliche Debatten und politische Entwicklung	22
	2.2.2 Rechtliche Entwicklungen	22
	2.2.3 Rechtliche Rahmenbedingungen für internationale Studierende	24
	2.2.4 Verfahren für den Erhalt eines Aufenthaltstitels zum Zweck des Studiums	26
	2.2.5 Mißbräuche im Bereich Aufenthaltserlaubnis für Studienzwecke	28
	2.2.6 Familiennachzüge von und zu internationalen Studierenden	28
3	Praktische Rahmenbedingungen für internationale Studierende	30
	3.1 Maßnahmen zur Gewinnung von internationalen Studierenden	30
	3.1.1 Bundesweite Strategien	30
	3.1.2 Strategien der Länder und Hochschulen	31
	3.2 Maßnahmen und Bedingungen zur Finanzierung des Studienaufenthalts	33
	3.2.1 Stipendien	33
	3.2.2 Betreuung von internationalen Studierenden	34
	3.2.3 Erwerbstätigkeit während des Studiums	34
	3.2.4 Anspruch auf Sozialleistungen	35

4	Statistische Erkenntnisse über internationale Studierende im Studienverlauf	36
	4.1. Studienbeginn	36
	4.1.1 Internationale Studienanfänger (nach Aufenthaltserlaubnis)	36
	4.1.2 Ausländische Studienanfänger an deutschen Hochschulen	39
	4.2. Studienaufenthalt	42
	4.2.1 Internationale Studierende (nach Aufenthaltserlaubnis)	42
	4.2.2 Ausländische Studierende an deutschen Hochschulen	46
	4.2.3 Erteilte Aufenthaltstitel zum Familiennachzug im Anschluss an einen Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums	50
	4.3. Studierende	51
	4.3.1 Abbruch des Studiums	51
	4.3.2 Studienabschlüsse	52
	4.4. Zeitraum nach Erreichen des Hochschulabschlusses	57
	4.4.1 Arbeitssuchende Absolventen deutscher Hochschulen	57
	4.4.2 Erteilte Aufenthaltstitel zu anderen Zwecken im Anschluss an eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums	58
	4.4.3 Erteilte Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit im Anschluss an eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums	59
5	Transnationale Kooperation zu internationalen Studierenden	61
	5.1. Bi- und multilaterale Abkommen und Mobilitätspartnerschaften	61
	5.2. Kooperation mit der EU und anderen internationalen Organisationen	62
	5.2.1 Rahmenbedingung für die EU-Binnenmobilität internationaler Studierender	62
	5.2.2 Mobilitätsförderung innerhalb der EU und EU-Programme	62
	5.2.3 Mobilitätsförderung außerhalb von EU-Programmen	65
	5.3. Andere Formen der nicht rechtlichen Zusammenarbeit mit anderen Ländern	66

6	Auswirkungen des Aufenthalts von internationalen Studierenden in Deutschland	67
6.1	Wettbewerb um Studienplätze	67
6.2	Brain Drain	68
6.3	Demografie	69
7	Schlussfolgerungen	70
	Literatur	74
	Abkürzungsverzeichnis	79
	Abbildungsverzeichnis	81
	Tabellenverzeichnis	82
	Publikationen der Forschungsgruppe	84

1 Einleitung

Die Globalisierung der Gesellschaft schreitet stetig voran. Auch das Bildungssystem steht unter starkem Einfluss dieses Internationalisierungstrends. Ein besonderer Aspekt hierbei ist die steigende Mobilität von Studierenden. Die Anzahl von Studierenden, die außerhalb ihres Herkunftslandes studieren, ist besonders im letzten Jahrzehnt rasant gestiegen. Waren es im Jahr 2000 knapp über zwei Millionen ausländische Studierende weltweit, hat sich ihre Anzahl in einem Jahrzehnt fast verdoppelt (OECD 2011a). In Deutschland ist die Zahl der Bildungsausländer in derselben Zeit von ca. 112.000 im Jahr 2000 auf 181.000 im Jahr 2010 gewachsen. Der Anteil ausländischer Studierender, darunter sowohl Bildungsausländer als auch Bildungsinländer, an der gesamten Studierendenschaft an deutschen Hochschulen liegt derzeit bei mehr als 10 % (DAAD 2011; Statistisches Bundesamt 2012b).

Internationale Studierende stellen eine besondere Personengruppe im internationalen Migrationsgeschehen dar. Sie bilden ein Drittel der gesamten temporären Migration¹ innerhalb der OECD-Länder, in denen sich 84 % aller ausländischen Studierenden weltweit aufhalten (OECD 2010). Deutschland gehört mit den USA, Australien, Großbritannien, Frankreich und Japan zu den Hauptzielländern der internationalen Migration von Studierenden. Zuzüge zum Zweck des Studiums machen in Deutschland einen wichtigen Teil der Gesamtzuzüge von Drittstaatsangehörigen aus (ca. 14 % aller Zuzüge 2011), wobei sich der steigende Trend der letzten Jahre fortzusetzen scheint.

Ausländische Studierende, die ihr gesamtes Studium an einer deutschen Hochschule absolvieren, sind wertvoll für die deutsche Gesellschaft. Ihre Anwesenheit trägt bereits dazu bei, dass internationaler Wissensaustausch und interkulturelle Kompetenzen gefördert

und dadurch die Qualität der Bildungsangebote im Aufnahmeland verbessert werden (vgl. Suter/Jandl 2008: 406-408; Hahn 2005: 31-32). Noch wichtiger sind internationale Absolventen jedoch als zukünftige hochqualifizierte Fachkräfte. Sie haben beim Abschluss in der Regel die deutsche Sprache erlernt sowie sich Wissen zu landesspezifischen Arbeitspraktiken und Kultur angeeignet. So bringen sie Fähigkeiten mit, die ihre soziale sowie ökonomische Integration in Deutschland erheblich beschleunigen können. Für den Arbeitgeber hat der Studienaufenthalt auch eine Signalwirkung, die neben der erworbenen Qualifikation zeigt, dass sich der ausländische Studierende auch in fremden Kontexten etablieren und durchsetzen kann. Ferner verfügen internationale Absolventen über interkulturelle Kompetenzen und Netzwerke, die sie positiv in die Gesamtgesellschaft und Wirtschaft sowohl in Deutschland als auch ihren jeweiligen Herkunftsländern einbringen können (vgl. OECD 2010; SVR 2012: 6; Martin 2006). Internationale Studierende werden als ein Mittel neben anderen gesehen, den in einigen Branchen und Regionen bestehenden und sich zukünftig verstärkenden Fachkräftemangel sowie den Rückgang der Erwerbsbevölkerung durch den demografischen Wandel abzumildern.

Wie viele andere europäische und westliche Länder ist Deutschland dazu übergegangen, in einem zweistufigen Verfahren internationale Studierende zu gewinnen und im Land zu halten (OECD 2008; OECD 2010). Durch die Förderung von Internationalisierungsmaßnahmen an deutschen Hochschulen sowie die Schaffung entsprechender gesetzlicher Rahmenbedingungen trägt die Politik dazu bei, dass der Hochschulstandort Deutschland für internationale Studierende an Attraktivität gewinnt. Als zweite Stufe wurden in der jüngeren Vergangenheit ergänzend migrationspo-

1 Bei temporärer Migration handelt es sich um Wanderungen, die aufgrund spezifischer Motivationen oder Ziele erfolgen und bei denen eine Rückkehr in das Herkunftsland oder eine Weiterwanderung vorgesehen ist (EMN 2012: 118).

litische Maßnahmen ergriffen, um internationale Studierende nach ihrem Abschluss als hochqualifizierte Fachkräfte für den deutschen Arbeitsmarkt im Land zu halten.

Die vorliegende Studie bietet eine Übersicht über die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Zuzug und Aufenthalt von internationalen Studierenden aus Drittstaaten sowie deren Verbleibmöglichkeiten in Deutschland nach Erreichen des Hochschulabschlusses. Es werden Maßnahmen von Politik, Verwaltung und Mittlerorganisationen aufgezeigt, die speziell internationale Studierende für ein Studium in Deutschland sowie für eine anschließende Erwerbstätigkeit gewinnen sollen. Dies wird durch eine Analyse der statistischen Daten zu erteilten Aufenthaltstiteln zu Studienzwecken sowie Studienanfänger-, Studierenden- und Absolventenzahlen ergänzt. Zusätzlich stellt die Studie auch die zwischen- und multistaatliche Zusammenarbeit für den verstärkten Austausch von internationalen Studierenden dar und geht auf einige gesellschaftliche Auswirkungen des Aufenthalts von internationalen Studierenden in Deutschland ein.

Die Studie soll entsprechend der Zielsetzungen des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN) Entscheidungsträgern und Praktikern in Politik und Verwaltung in Deutschland, den anderen EU-Mitgliedstaaten und den europäischen Institutionen dabei helfen, die Attraktivität der Mitgliedstaaten der Europäischen Union für internationale Studierende weiter zu verbessern.²

1.1 Definitionen

Drittstaatsangehörige

Drittstaatsangehörige sind gemäß Art. 2 Nr. 6 der Verordnung (EG) Nr. 562 (Schengener Grenzkodex) Personen, die nicht Unionsbürger³ im Sinne von Art. 20 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen

Union (AEUV) sind und die nicht über das Recht der Freizügigkeit im Sinne von Art. 2 Abs. 5 des Schengener Grenzkodex verfügen. Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), d.h. Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz, sind gemäß dieser Definition keine Drittstaatsangehörige.

Studierende

Studierende sind Personen, die an einer Bildungsinstitution des Tertiärbereichs immatrikuliert sind und die nach der Klassifizierung der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) „International Standard Classification of Education“ (ISCED) dem Tertiärbereich I (ISCED 5) oder dem Tertiärbereich II (ISCED 6) zuzuordnen sind (vgl. UNESCO 2006). Es handelt sich sowohl um Studierende in Bachelor- und Masterstudiengängen (ISCED 5) als auch in weiterführenden Forschungsprogrammen (ISCED 6).

Aufgrund der Zielsetzung, die Zuwanderung von Studierenden aus Drittstaaten nach Deutschland zu erforschen, unterscheidet die Studie zwischen zwei analytischen Kategorien: ausländischen Studierenden und internationalen Studierenden.

Ausländische Studierende

Ausländische Studierende sind jene Studierende, die an einer Hochschule außerhalb des Landes ihrer Staatsangehörigkeit immatrikuliert sind. Darunter fallen in Deutschland sowohl Drittstaatsangehörige als auch Staatsangehörige von EU- und EFTA-Staaten.

Internationale Studierende

Im Vergleich zu ausländischen Studierenden handelt es sich bei einem internationalen Studierenden

² Die Studie wird in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten des EMN (plus Norwegen) nach einheitlichen Spezifikationen durchgeführt. Die Ergebnisse fließen in einen vergleichenden Synthesebericht ein.

³ Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzt. Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsbürgerschaft hinzu, ersetzt sie aber nicht.

gemäß der sogenannten „Studentenrichtlinie“ um „einen Drittstaatsangehörigen, der von einer höheren Bildungseinrichtung angenommen und in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zugelassen wurde, um als Haupttätigkeit ein Vollzeitstudienprogramm zu absolvieren, das zu einem von dem Mitgliedstaat anerkannten höheren Abschluss (...) führt, einschließlich Vorbereitungskursen für diese Studien gemäß dem einzelstaatlichen Recht“ (Art. 2 b Richtlinie 2004/114/EG⁴). Internationale Studierende fallen unter die nationale Regelung des § 16 AufenthG.

Bildungsinländer

Bildungsinländer verfügen über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung oder haben in Deutschland eine Begabten- oder Eignungsprüfung – meistens an einer Hochschule – bestanden. Demnach handelt es sich bei Bildungsinländern um Personen, die sich in vielen Fällen bereits längerfristig in Deutschland aufhalten und überwiegend auch in Deutschland geboren

4 Richtlinie 2004/114/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 über die Bedingungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zur Absolvierung eines Studiums oder zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst.

sind. Außerdem kommen ausländische Staatsangehörige hinzu, die auf deutschen Auslandsschulen ihre Hochschulzugangsberechtigung erlangt haben.⁵

Bildungsausländer

Bildungsausländer haben ihre Hochschulzugangsberechtigung in der Regel im Ausland erworben und studieren nach der Anerkennung ihres Schulabschlusses an einer deutschen Hochschule. Weder der Aufenthaltstitel noch die Staatsangehörigkeit ist hierbei für die Definition relevant.

Maßgeblich für die Unterscheidung zwischen Bildungsinländern und Bildungsausländern ist stattdessen die Art der Hochschulzugangsberechtigung, unabhängig von der Staatsangehörigkeit oder der Aufenthaltserlaubnis (vgl. Tabelle 1). Es gibt demzufolge auch Bildungsausländer, die im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit sind. Aussagen über den Wohnort bzw. den Ort der Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung werden nicht gemacht.

5 Die Qualifikationen eines International Baccalaureate Diplomas können der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichgestellt werden (KMK 2011b).

Tabelle 1: Definition von Bildungsinländern und Bildungsausländern

		Art der Hochschulzugangsberechtigung*	
		Deutschland	Ausland
Staatsangehörigkeit	Deutschland	Deutsche (Bildungsinländer)	(deutsche) Bildungsausländer
	Ausland	(ausländische) Bildungsinländer**	(ausländische) Bildungsausländer**

Anmerkungen:

* Die Bildungsinstitution kann sich sowohl im Ausland (deutsche Auslandsschulen) als auch in Deutschland (internationale Schulen) befinden;

** In der Studentenstatistik des Statistischen Bundesamtes werden primär die Studierenden der unteren Reihe, d.h. ausländische Bildungsinländer und ausländische Bildungsausländer erfasst.

1.2 Methoden

Die Erkenntnisse dieser Studie basieren auf einer fokussierten Durchsicht und Analyse von Fachliteratur, Rechtsquellen, Primär- und Sekundärdaten. Thematisch einschlägige wissenschaftliche Arbeiten über internationale Studierende und das Bildungswesen in Deutschland wurden durch Erkenntnisse aus aktuellen empirischen Forschungsergebnissen deutscher und internationaler Studien ergänzt. Informationen zu Rechtsgrundlagen wurden relevanten Gesetzen und Verordnungen entnommen, insbesondere dem Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG), der Verordnung über die Zulassung von neu einreisenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung (BeschV), der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) sowie der vom Bundesministerium des Innern (BMI) erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (AVwV-AufenthG). Aussagen über aktuelle, politische und rechtliche Entwicklungen wurden auf der Basis von Veröffentlichungen der Bundesregierung, Bundestags- bzw. Bundesratsdrucksachen sowie Presseartikeln getroffen.

Informationen aus der Praxis wurden durch Anfragen bei verschiedenen Institutionen erhoben. Dazu gehören das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die Wissenschaftsministerien aller Bundesländer, der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD), das Sekretariat der Hochschulrektorenkonferenz (HRK), das Deutsche Studentenwerk (DSW), der Bund Ausländischer Studierender (BAS) sowie eine ausgewählte Ausländerbehörde.

In Vorbereitung auf die Erstellung der vorliegenden Studie führte die nationale Kontaktstelle des EMN im BAMF im Oktober 2011 einen Experten-Workshop zum Thema „Studierende aus Drittstaaten in Deutschland“ durch. Beteiligt waren daran Experten aus der Verwaltungspraxis, insbesondere des BMI und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), sowie Vertreter weiterer Organisationen, wie des DAAD, der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und des Hochschul-Information-Systems (HIS). Die im Workshop gewonnenen Erkenntnisse flossen an verschiedenen Stellen in die Bearbeitung dieser Studie ein.

Datenquellen

Die Daten zu internationalen Studierenden an deutschen Hochschulen wurden hauptsächlich aus zwei sich ergänzenden Quellen entnommen: dem Ausländerzentralregister (AZR) und der Studentenstatistik des Statistischen Bundesamtes. Ferner wurden punktuell statistische Daten aus Datenbanken des DAAD (insbesondere zu Erasmus-Studierenden), der HRK (zu Hochschultypen) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) herangezogen.

Das AZR, in dem jeder Ausländer registriert wird, der sich „nicht nur vorübergehend“ (§ 2 Abs. 1 AZRG), d.h. in der Regel länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhält, ermöglicht differenzierte Aussagen über die erteilten Aufenthaltstitel. Die Differenzierung erfolgt nach den rechtlichen Grundlagen für den Aufenthalt, so dass nur Studierende, die zum Zwecke des Studiums eingereist sind, erfasst werden, nicht jedoch Studierende, die sich mit einem anderen Aufenthaltstitel in Deutschland aufhalten. Da Studierende der EU- und EFTA-Mitgliedsstaaten gemäß dem EU-Freizügigkeitsgesetz grundsätzlich keine Aufenthaltserlaubnisse benötigen, werden nur Studierende aus Drittstaaten erfasst. Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei den AZR-Daten ausschließlich um „internationale Studierende“ (statt ausländische Studierende) (vgl. Definition in Abschnitt 1.1). Das personenbezogene Datensystem erfasst zwar Sachverhalte, wie das Geschlecht, das Alter und die Staatsangehörigkeit, jedoch keine Angaben über den Bildungsstand. Es werden sowohl Bildungsinländer als auch Bildungsausländer erfasst, wobei jedoch zu vermuten ist, dass die Mehrheit der Bildungsinländer aufgrund ihres längeren Aufenthalts in Deutschland einen anderen Aufenthaltstitel haben. Bei den internationalen Studierenden handelt es sich somit fast ausschließlich um Bildungsausländer.

Die vom Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellten Hochschul- und Studentenstatistiken basieren auf Verwaltungsdaten der deutschen Hochschulen. Sie werden zudem vom HIS aufbereitet. Daten zu Studienanfängern, Studierenden und Absolventen können dieser Quelle entnommen werden. Das Unterscheidungsmerkmal in der Studentenstatistik ist nicht der Aufenthaltstitel, sondern die Art der Hochschulzugangsberechtigung (vgl. Tabelle 1). Somit handelt es

sich bei diesen Daten nicht um internationale Studierende, sondern um „ausländische Bildungsausländer“ und „ausländische Bildungsinländer“. Differenzierungen nach Staatsangehörigkeiten, insbesondere zwischen Staatsangehörigen von EU-/EFTA-Staaten und Drittstaatsangehörigen, sind grundsätzlich möglich, erfolgen jedoch in kumulativen Statistiken nicht, so dass es sich in der Regel nicht um internationale Studierende handelt, sondern um ausländische Studierende im Allgemeinen. Die Studentenstatistik enthält wie das AZR Grunddaten wie das Alter oder das Geschlecht. Zusätzlich zu diesen Angaben lassen sie genauere Aussagen über das Studium, so z.B. die Studiendauer oder die Wahl der Studienfächer zu.

Vor dem Hintergrund der Definitions- und Erfassungsunterschiede der Daten kann nur eine parallele Auswertung beider Datensätze ein umfassendes und differenziertes Bild zur Lage internationaler Studierender in der Bundesrepublik ergeben. Trotz inhaltlicher Überschneidungen können die Daten aus dem AZR und der Studentenstatistik grundsätzlich **nicht** miteinander verglichen oder gleichgesetzt werden.

Der Fokus dieser Studie liegt primär auf internationalen Studierenden, also Bildungsausländern aus Drittstaaten, die zum Zwecke des Studiums nach Deutschland einreisen (vgl. Abschnitt 1.1). Aufgrund der oben erläuterten Datenverfügbarkeit können sie jedoch insbesondere bei Analysen der Studienbedingungen nicht von ausländischen Studierenden, die einen anderen Aufenthaltstitel (z.B. als Familienangehöriger) inne haben, unterschieden werden.

2 Internationale Studierende im deutschen Bildungssystem

2.1 Struktur des deutschen Bildungssystems

2.1.1 Kompetenzen im Bereich Hochschulpolitik

Die deutsche Hochschulpolitik zeichnet sich grundsätzlich durch eine föderale Kompetenzverteilung aus. Die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens sind bundesweit einheitlich durch Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) festgeschrieben, der die Freiheit von Kunst und Wissenschaft sowie von Forschung und Lehre garantiert. Zentraler bildungspolitischer Akteur auf Bundesebene ist das BMBF. Die verfassungsrechtlichen Kompetenzen der Bildungspolitik liegen mehrheitlich und zu substantiellen Teilen bei den Ländern.

Bund

Das BMBF kann Einfluss gegenüber den Ländern einerseits über seine Diskursmächtigkeit und andererseits aufgrund seiner Beiträge zur Hochschul- und Forschungsfinanzierung⁶ ausüben. Mit dem Inkrafttreten der Föderalismusreform 2006 wurde die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes auf die Regelung des Hochschulzugangs sowie der Hochschulabschlüsse reduziert. Den Ländern wurde darüber hinaus eine Abweichungsmöglichkeit von den bundesweiten Bestimmungen zugesprochen (Hepp 2011: 153ff.). Eine wichtige Funktion hat der Bund außerdem bei der Finanzierung des Lebensunterhalts von Studierenden aus einkommensschwachen Familien durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) sowie über die Finanzierung von Begabtenförderwerken, die an Studierende und Promovierende Stipendien vergeben.

Länder

Aufgrund ihrer in der Verfassung festgelegten Kulturhoheit stellen die Bundesländer die zentralen Akteure in der deutschen Bildungs- und Hochschulpolitik dar. Sie sind zuständig für die Gesetzgebung, Administration und die finanzielle Ausstattung der Hochschulen. Sie sind nicht nur die „rahmensetzende Steuerungs- und Planungsinstanz, sondern auch [...] Anbieter, Träger und Finanziers“ des Hochschulwesens (Hepp 2011: 166). Ebenso liegen im Hochschulwesen die Aufsichtsrechte bei den Ländern. Um eine bundesweite Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit des Bildungssystems sicherzustellen, ohne die Kulturhoheit der Länder in Frage zu stellen, hat sich die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) als wichtigstes Gremium zur Koordination zwischen den Ländern etabliert. Die Notwendigkeit eines gemeinsamen Vorgehens der Länder bei der Hochschulpolitik ergibt sich v.a. aufgrund der hohen Mobilität der Studierenden zwischen den einzelnen Bundesländern (Hepp 2011: 226). Zudem regeln die Länder über die Stiftung für Hochschulzulassung, ehemals Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS), die Vergabe von Studienplätzen in den zulassungsbeschränkten Fächern Medizin, Tiermedizin, Zahnmedizin und Pharmazie bundesweit einheitlich.⁷ Die Vergabe der restlichen 60 % erfolgt durch die jeweilige Hochschule nach eigenen Kriterien.

6 Vgl. BMBF-Bundesministerium für Bildung und Forschung (2012): Exzellenzinitiative für Spitzenforschung an Hochschulen: Die Gewinner stehen fest, Online: <http://www.bmbf.de/de/1321.php> (27.07.2012).

7 Stiftung für Hochschulzulassung (2012): Regeln der Studienplatzvergabe für die Studiengänge Medizin, Tiermedizin, Zahnmedizin und Pharmazie, Online: <http://www.hochschulstart.de/index.php?id=515> (27.07.2012).

Nicht-staatliche politische Akteure/ Hochschulen

Neben dem Bund und den Ländern kommt der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) eine starke Rolle bei der bundesweiten Hochschulpolitik zu. Die HRK stellt einen Zusammenschluss von gegenwärtig 267 Hochschulen dar, an denen über 94 % aller Studierenden in Deutschland immatrikuliert sind.⁸ Ihr Gegenstück auf Landesebene stellen die Landesrektorenkonferenzen dar.

Die Binnenautonomie der Hochschulen genießt Verfassungsrang: Die durch Art. 5 Abs. 3 GG garantierte Freiheit von Lehre und Forschung gewährt den Hochschulen weitestgehende Autonomie, die u.a. über die freie Gestaltung des Promotions- und Habilitationsverfahrens eine selbstbestimmte Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses ermöglicht. Diese Autonomie findet ihre Grenzen lediglich in den Haushalten der Länder sowie in der staatlichen Personalpolitik, die auch das Dienstrecht für Beamte umfasst, wodurch das Hochschulpersonal staatlichen Loyalitätserwartungen unterliegt. Gestärkt wurde die Hochschulautonomie durch die Ende der 1990er Jahre begonnene und durch die Länder angeschobene Hochschulreform. Diese gewährte den Hochschulen einen höheren Gestaltungsraum bei der Verwendung der Mittel, die nun nicht mehr kameralistisch durch das Land einzelnen Instituten bzw. Fachbereichen zugewiesen, sondern als Gesamthaushalt leistungsbezogen an die Hochschulen vergeben werden. Neben der höheren finanziellen Autonomie wurde den Hochschulen auch mehr Spielraum im Personalbereich zugestanden. So können Berufungen mittlerweile durch die Hochschulen in Eigenregie ohne Beteiligung der Wissenschaftsministerien durchgeführt werden. Darüber hinaus wurde die Möglichkeit geschaffen, Hochschulen in neue Rechtsformen zu überführen. So wurden einzelne Einrichtungen in Stiftungen bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts umgewandelt. Das ermöglichte den Hochschulen, eigene Tarifverträge abzuschließen. Dabei beschränkt sich die Staatsbeteiligung auf die Finanzierung, während Fach- und Dienstaufsicht entfallen. Zu guter Letzt wurde im Rahmen der Hochschulreform der Wettbewerb zwischen den Hochschu-

len um Drittmittel und Studierende intensiviert (Hepp 2011: 235f.).

Kompetenzverschiebungen

Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern wird von politischen Spannungen über diese Zuständigkeiten für die Hochschulen begleitet. Die zentrale Konfliktlinie verläuft dabei nicht entlang parteipolitischer Zugehörigkeiten, sondern zwischen Bund und Ländern über die Rolle des Bundes in der Hochschulpolitik. Diese Konflikte schlugen sich in mehreren Verfassungsänderungen nieder, die bis 2006 durch eine kontinuierliche Ausweitung der Zuständigkeit des Bundes gekennzeichnet war. Dieser vermochte es, das bei der Gründung der Bundesrepublik bestehende Kulturmonopol der Länder schrittweise aufzuweichen, Kompetenzen in der Rahmengesetzgebung zu erhalten und sich mittels der Kofinanzierung des Hochschulwesens auch eine inhaltliche Mitsprachemöglichkeit zu verschaffen (Hepp 2011: 108ff.). Nach der zweiten Föderalismusreform von 2006 wurde jedoch die Position der Länder erneut gestärkt und der Bund gab wieder eine Vielzahl der Kompetenzen ab, die er in den Jahren zuvor erhalten hatte. Gleichzeitig musste er sich weitgehend aus der Hochschulfinanzierung zurückziehen. Die erforderliche Koordination zwischen Bund und Ländern wurde bis 2008 durch die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) gewährleistet; seit 2008 übernimmt diese Aufgabe die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK), an der die Vertreter der zuständigen Ministerien für Wissenschaft und Forschung sowie zu Finanzen des Bundes und der Länder teilnehmen.⁹

2.1.2 Hochschulzugangsberechtigung

In Deutschland existieren drei unterschiedliche Formen der Hochschulzugangsberechtigung: die Fachhochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife und die allgemeine Hochschulreife (KMK 2011a: 127ff.). Der Zugang zum tertiären Bildungsbereich ist vor dem Hintergrund des gegliederten Sekundärbe-

8 HRK - Hochschulrektorenkonferenz (2012): HRK auf einen Blick, Online: http://www.hrk.de/de/hrk_auf_einen_blick/hrk_auf_einen_blick.php (27.07.2012).

9 Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (2012): Allgemeines zur GWK, Online: <http://www.gwk-bonn.de/index.php?id=252> (27.07.2012).

reichs und der etablierten beruflichen Ausbildungssysteme in Deutschland begrenzt. Die Studienberechtigtenquote, d.h. der Anteil an Studienberechtigten an der Bevölkerung des entsprechenden Alters, lag im Jahr 2010 bei 49 %, wobei sich der Anteil aus 33,9 % Studienberechtigten mit allgemeiner Hochschulreife und 15,2 % mit Fachhochschulreife zusammensetzte. Der Anteil der Studienanfänger an der altersspezifischen Bevölkerung betrug im selben Jahr 42,4 % (Statistisches Bundesamt 2012a: 15).

Allgemeine Hochschulreife

Mit der allgemeinen Hochschulreife wird ein fachlich nicht eingeschränktes Recht zur Aufnahme eines Studiums an einer Universität erworben. Verliehen wird die Allgemeine Hochschulreife i.d.R. durch eine Prüfung nach Abschluss der gymnasialen Oberstufe (Abitur). Es existiert für Nichtschüler sowie Asylberechtigte die Möglichkeit, die allgemeine Hochschulreife durch das Ablegen der Abiturprüfung ohne einen regulären Besuch der gymnasialen Oberstufe zu erwerben. Ohne eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung können sich Studienbewerber an einer deutschen Hochschule immatrikulieren, wenn sie einen ausländischen Schulabschluss vorweisen können, der sie in dem entsprechenden Herkunftsland zur Aufnahme eines Studiums berechtigt. Unter Umständen muss in diesen Fällen jedoch eine Kenntnisstandprüfung an der Universität des Herkunftslandes abgelegt werden; darüber hinaus sind Kenntnisse der Ausbildungssprache erforderlich. Für Studienbewerber aus China, Vietnam und der Mongolei ist darüber hinaus das Zertifikat einer Akademischen Prüfstelle (APS) erforderlich, das durch die deutschen Botschaften in diesen Ländern ausgestellt wird (KMK 2006, siehe auch Abschnitt 2.2.5).¹⁰

Neben der allgemeinen Voraussetzung einer Hochschulzugangsberechtigung ist für das Studium einiger Fächer (z.B. Sport, aber auch künstlerische Fächer) der Nachweis einer gesonderten fachlichen Eignung, der in der Regel über eine Aufnahmeprüfung erbracht wird, erforderlich.

Fachgebundene Hochschulreife

Im Unterschied zur allgemeinen Hochschulreife berechtigt die fachgebundene Hochschulreife zur Aufnahme eines Universitätsstudiums in den Disziplinen, die der thematischen Ausrichtung der Hochschulreife entsprechen. Die fachgebundene Hochschulreife wird an Berufsoberschulen erworben, die den Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung im Anschluss an eine Ausbildung im dualen System ermöglichen. Ebenso können Absolventen des dualen Berufsausbildungssystems, soweit sie eine Weiterqualifikation zum Meister, Technischen Fachwirt oder gleichgestellten Abschlüssen erworben haben, die fachgebundene Hochschulreife erhalten.

Fachhochschulreife

Die Fachhochschulreife wird an einer themenspezifischen Fachoberschule nach dem 12. Schuljahr erworben und berechtigt zur Aufnahme des Studiums an einer Fachhochschule, wobei das Studienfach dem der thematischen Ausrichtung der Fachoberschule entsprechen muss. Fachoberschulen existieren in den Bereichen Wirtschaft und Verwaltung, Gestaltung, Gesundheit und Soziales, Ernährung, Haus- und Agrarwirtschaft sowie Bio- und Umwelttechnologie.

2.1.3 Hochschulen

Zum Wintersemester (WS) 2010/2011 waren 387 Hochschulen in Deutschland registriert, darunter 110 Universitäten und 221 Fachhochschulen (ohne Verwaltungshochschulen). Darüber hinaus existieren 56 Musik- und Kunsthochschulen. Somit stellen Volluniversitäten und Fachhochschulen die beiden größten Gruppen unter den drei deutschen Hochschultypen.¹¹ Im Rahmen des Bologna-Prozesses zur Herstellung eines einheitlichen europäischen Hochschulraums wurden mittlerweile flächendeckend die Studiengänge auf die Abschlüsse Bachelor und Master umgestellt. Die einzigen Ausnahmen hierzu bilden die staatlich geregelten Studiengänge – dies betrifft Abschlüsse in (Zahn-)Medizin, Tiermedizin, Pharmazie, Jura sowie

¹⁰ Vgl. Merkblätter der Akademischen Prüfstellen in Ulan Bator, Hanoi und Peking.

¹¹ HRK – Hochschulrektorenkonferenz (2012): HRK Hochschulrektorenkonferenz. Die Stimme der Hochschulen, Online: www.hs-kompass2.de (27.07.2012).

Tabelle 2: Anzahl der Hochschulen und Studierende nach Hochschultypen zum WS 2010/2011

Trägerschaft	Hochschultyp			Gesamt
	Universität oder Hochschule mit Promotionsrecht	Fachhochschule oder Hochschule ohne Promotionsrecht	Kunst- und Musikhochschule	
staatlich	88	105	46	239
Studierende	1.543.113	618.860	33.059	2.195.032
privat, staatlich anerkannt	11	95	2	108
Studierende	13.879	105.889	875	120.643
kirchlich, staatlich anerkannt	11	21	8	40
Studierende	6.802	19.963	322	27.087

Quelle: HRK - Hochschulrektorenkonferenz (2012), Online: www.hs-kompass2.de (27.07.2012).

Lehramtsstudiengängen – und die kirchlichen und künstlerischen Studiengänge. Bachelor- und Master-Abschlüsse werden sowohl an Universitäten/Gesamthochschulen als auch an Fachhochschulen verliehen. Eine Differenzierung der Hochschularten nach Abschlüssen erlaubt somit nur noch die Promotion; diese ist lediglich an Universitäten und Gesamthochschulen möglich.

Universitäten/Gesamthochschulen

Das klassische Modell der deutschen Hochschule stellt die (Voll-)Universität dar. Sie zeichnet sich dadurch aus, dass sie einen umfassenden Fächerkanon anbietet. Darüber hinaus besitzt sie mit dem Promotionsrecht die Möglichkeit, den Doktorgrad zu verleihen und dadurch den wissenschaftlichen Nachwuchs auszubilden. Universitäten verfolgen den Anspruch einer engen Verzahnung und Gleichwertigkeit von Forschung und Lehre; Grundlagenforschung findet ebenfalls vor allem hier statt (KMK 2011a: 141). Eine Sonderform hierbei sind Pädagogische Hochschulen, die gegenwärtig nur noch in Baden-Württemberg existieren; die meisten dieser Hochschulen wurden im Laufe der 1970er Jahre in Universitäten bzw. Gesamthochschulen umgewandelt (Mayer 2003: 586). Sie unterscheiden sich von den Universitäten lediglich durch eine Konzentration auf sozial- und/oder erziehungswissenschaftliche Fächer,

haben jedoch das Promotionsrecht und auch die Forschung genießt den gleichen Stellenwert wie die Lehre (KMK 2011a: 141). Eine ähnliche Struktur wie die Pädagogischen Hochschulen haben auch die Theologischen Hochschulen. Von den Universitäten unterscheiden sie sich lediglich dadurch, dass sie ausschließlich aus einer theologischen Fakultät bestehen.

Kunst- und Musikhochschulen

Kunst- und Musikhochschulen sind formell den Universitäten gleichgestellt, da sie ebenfalls meist das Promotionsrecht haben. In der Regel sind sie auf einige ausgewählte künstlerische Fächer spezialisiert, vereinzelt bieten sie jedoch auch die Gesamtheit der künstlerischen Fächer an. Wegen den besonderen Zugangsberechtigungen zu dieser Hochschulform werden sie von den Universitäten differenziert.

Fachhochschulen (FHs)

Die Fachhochschule stellt eine Sonderform der Hochschule dar, die in dieser Form nur im deutschsprachigen Raum existiert. Diese Hochschulform zeichnet sich durch eine drei oder dreieinhalbjährige Regelstudienzeit (einschließlich Praxissemester) sowie eine praxisorientierte Ausbildung auf wissenschaftlicher

Grundlage aus (Mayer 2003: 597f.; KMK 2011a: 146). Der Praxisbezug wird gewährleistet durch ein eigenes Berufungssystem, das sich von den Universitäten dadurch unterscheidet, dass Professoren umfassende Berufspraxis außerhalb des Hochschulsystems gesammelt haben müssen (KMK 2011a: 142). Da FHs die formelle und materielle Gleichstellung mit den Universitäten anstreben, befinden sich die FHs in Konkurrenz zu den Universitäten (Mayer 2003: 598f.), weshalb statt der Bezeichnung Fachhochschule vermehrt ‚Hochschule für angewandte Wissenschaften‘ benutzt wird.

Verwaltungsfachhochschulen

Eine Sonderform unter den Fachhochschulen nehmen die 28 Verwaltungsfachhochschulen des Bundes und der Länder ein; sie bilden ausschließlich Personal für die Laufbahn des gehobenen Dienstes aus (KMK 2011a: 141). Sie unterstehen den Innenministerien der Länder bzw. dem Bundesinnenministerium; Studierende erhalten hier kein Bafög sondern eine Beamtenvergütung. Damit handelt es sich auch um Hochschulen ohne freien Zugang (Mayer 2003: 586).

Trägerschaft

Die oben aufgeführten Hochschulen können ferner nach der Trägerschaft differenziert werden. Der Großteil der Universitäten sowie der Fachhochschulen in Deutschland ist staatlich (insgesamt 193 Hochschulen). Darüber hinaus existieren private, staatlich anerkannte Hochschulen, wobei es sich hauptsächlich um FHs handelt. Es ist zwar ein Trend zur Privatisierung bzw. Entstaatlichung des Hochschulwesens festzustellen, – so stieg die Zahl privater Hochschulen zwischen 2004 und 2012 von 45 auf 108 –, nichtsdestotrotz entfällt nur ein geringer Anteil (ca. 5 % zum WS 2010/2011) der Studierendenzahlen auf private Hochschulen (vgl. Tabelle 2). Die theologischen Hochschulen, jedoch auch manche Kunst- und Musikhochschulen, befinden sich in kirchlicher Trägerschaft. Hier üben die Kirchen aufgrund des Konkordats- bzw. des Staatskirchenrechts starken Einfluss auf die Besetzung von Professuren und Lehrstühlen aus (KMK 2011a).

Darüber hinaus betreibt der Bund in Eigenregie die beiden Universitäten der Bundeswehr in München und Hamburg (Hepp 2011: 148). Das Studium an diesen Einrichtungen ist in der Regel Angehörigen der

Streitkräfte vorbehalten. Ebenfalls zum tertiären Bereich zu zählen sind die Berufsakademien. Diese bieten in Zusammenarbeit mit einzelnen Unternehmen eine duale Hochschulausbildung an (Mayer 2003: 599).

2.1.4 Studiengebühren

Bei Hochschulen in privater Trägerschaft werden grundsätzlich Studiengebühren erhoben. Zusätzlich werden sie von privaten Stiftungen und Unternehmen mitfinanziert. Für staatliche Hochschulen wurde die Einführung von Studiengebühren vom Bundesverfassungsgericht im Jahr 2005 für verfassungskonform erklärt; sie werden von den Ländern erhoben (DSW 2012: 155). Die Studiengebühren in Deutschland betragen je nach Bundesland bis zu 1.000 Euro. Nach Regierungswechseln wurde in einigen der anfänglich sieben Bundesländer die Entscheidung zur Erhebung von Studiengebühren wieder rückgängig gemacht (SVR 2012: 11). Zum WS 2011/2012 verlangten noch vier Länder Studiengebühren: Bayern, Baden-Württemberg, Niedersachsen und Hamburg. Baden-Württemberg hat die Studiengebühren zum Sommersemester (SS) 2012 abgeschafft, Hamburg plant dies zum WS 2012/2013 (Deutscher Bundestag 2012: 12; Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2011: 565). Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft werden zwar von der Kirche und durch Spenden aus Gemeinden finanziert, erheben jedoch meist zusätzlich nicht-kostendeckende Studiengebühren.

An deutschen Hochschulen zahlen internationale Studierende die gleichen Studiengebühren wie deutsche Studierende, sofern sie nicht wegen landesgesetzlicher Regelungen von der Gebührenpflicht befreit sind oder ihnen diese wegen einer besonderen Härte erlassen worden ist. In Bayern werden internationale Studierende beispielsweise auf Antrag von Studiengebühren befreit, wenn zwischenstaatliche bzw. völkerrechtliche Abkommen oder Hochschulvereinbarungen, die die Freiheit von Studienbeiträgen garantieren, bestehen. In Niedersachsen können Hochschulen u.a. Stipendien für Studiengebühren auf Grundlage besonderer Leistungen oder herausragender Befähigung vergeben (Deutscher Bundestag 2012: 12).

2.2 Politische und rechtliche Rahmenbedingungen für internationale Studierende

2.2.1 Öffentliche Debatten und politische Entwicklung

Die internationale Migration sowie die Internationalisierung der Bildung sind keine neuen Phänomene. Seit die politische Relevanz und Brisanz der Rolle der internationalen Studierenden als hochqualifizierte Fachkräfte Anfang der 2000er Jahre erkannt wurde, wird über Maßnahmen zur Gewinnung und Bindung dieser besonderen Zuwanderungsgruppe diskutiert.

Einerseits wurde der Aspekt der Gewinnung von internationalen Studierenden im Zusammenhang mit der Bildungspolitik behandelt. Die Bildungslandschaft sollte, wie in vielen anderen europäischen und westlichen Ländern (vgl. OECD 2004; OECD 2008), u.a. mit dem Angebot an bilingualen Studienprogrammen, der Einrichtung bzw. dem Ausbau von Referaten für internationale Angelegenheiten an Hochschulen oder der Förderung von internationalen Hochschulkooperationen internationalisiert werden (vgl. HRK 2008). Die gezielte Förderung von Forschung und Lehre an ausgewählten Hochschulen im Rahmen der Exzellenzinitiative kann als Teil dieser Maßnahme zur Attraktivitätssteigerung des Hochschulstandorts Deutschland betrachtet werden. Dies ist keine deutschlandspezifische Entwicklung, sondern wurde v.a. auf EU-Ebene vorangetrieben. Das Bologna-Abkommen, das 1999 für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Hochschulraums von allen Mitgliedsstaaten unterzeichnet worden ist, war in gewisser Hinsicht der Hauptmotor der Internationalisierung deutscher Hochschulen. Im Zuge dessen wurde auch die innereuropäische Mobilität nicht nur deutscher, sondern auch internationaler Studierender, – allerdings zunächst hauptsächlich der Staatsangehörigen von EU-/EFTA-Staaten, und erst seit Ende des letzten Jahrzehnts aller Studierender –, diskutiert und v.a. durch die EU-finanzierten Erasmus-Programme umgesetzt. Sukzessiv wurden weitere Programme ausgebaut, um auch über die EU-Grenzen hinaus gehende internationale Mobilität von internationalen Studierenden zu fördern (vgl. Kapitel 5).

Ergänzend zu der politischen und öffentlichen Debatte über die Internationalisierung der Hochschulbildung

entwickelte sich andererseits auch eine rege Diskussion über die Öffnung der Gesellschaft für internationale Migranten. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, der eine Schrumpfung und Alterung der Erwerbsbevölkerung in naher Zukunft mit sich bringt und den Mangel an Fachkräften verschärft, wird in allen wirtschaftlich entwickelten Ländern über die effiziente Anwerbung von Erwerbsmigranten diskutiert. Internationale Studierende besitzen wertvolles Humankapital und ihr Potenzial soll in den deutschen Arbeitsmarkt integriert werden.

Die Zuwanderungsmöglichkeiten und -neigungen von internationalen Studierenden wurden breit diskutiert. Die Debatte begann auf internationaler politischer Ebene, z.B. in Foren der EU und der OECD, aber auch in der Wissenschaft, und fand zeitversetzt ihren Weg in Medien und Zivilgesellschaft (vgl. z.B. HIS 2008; Süddeutsche Zeitung 2004; Frankfurter Allgemeine Zeitung 2008). Diverse Publikationen, wie z.B. Konsultationen der OECD (vgl. OECD 2008; 2010; 2011), eine Studie des International Centre for Migration Policy Development (ICMPD 2006), der Abschlussbericht der Hochrangigen Konsensgruppe Fachkräftebedarf und Zuwanderung (2011), und Studien des Sachverständigenrats Deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR 2011; 2012), lenkten die Aufmerksamkeit auf den Migrationsprozess internationaler Studierender. Auf europäischer Ebene setzte in politischer Hinsicht die Studentenrichtlinie (2004/114/EG), mit der die Mobilität der Studierenden in der EU gesteigert werden soll, wesentliche Maßstäbe. Sie wurde 2007 in Deutschland umgesetzt.¹²

2.2.2 Rechtliche Entwicklungen

Angestoßen von der politischen Debatte wurden besonders in den letzten Jahren größere Änderungen an den rechtlichen Rahmenbedingungen vorgenommen. Die Änderungen sollen einerseits eine höhere Mobilität für internationale Studierende und andererseits einen besseren Zugang zum Arbeitsmarkt, d.h. eine Steigerung der Chancen zur Erhaltung der internationalen Absolventen für die deutsche Wirtschaft, ermöglichen.

¹² Dies geschah mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007.

Den Anfang nahm dieser Prozess im Jahr 2000: Im Kontext der politischen Diskussionen um die erleichterte Arbeitsmarktzulassung von ausländischen Fachkräften in der Informationstechnologie – die in der sog. „Green-Card-Initiative“ mündeten – wurden internationale Studierende als zukünftige Fachkräfte identifiziert (Renner 2000: 195). Gezielte gesetzliche Nachjustierungen sollten es ausländischen Hochschulabsolventen erleichtern, eine Erwerbstätigkeit in Deutschland aufzunehmen. Diese Möglichkeiten wurden im Jahr 2005 mit dem Aufenthaltsgesetz und der Beschäftigungsverordnung geschaffen. Erfolgreichen Absolventen wurde gemäß § 16 Abs. 4 AufenthG ein Jahr Zeit gegeben, eine Beschäftigung zu finden und bei Erhalt eines dem Abschluss angemessenen Arbeitsvertrags, einen Aufenthaltstitel zu Beschäftigungszwecken, z.B. nach den §§ 18, 19 oder 21 AufenthG, zu erlangen. Somit wurde der Wechsel vom Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums in einen Aufenthaltstitel zur Jobsuche oder zur Beschäftigung ermöglicht. Davor war nach Beendigung des Studiums die Ausreise gemäß des Ausländergesetzes von 1990 (AuslG) zwingend vorgeschrieben (Renner 2011: 394). Während des Jahres zur Arbeitssuche – wie während des Studiums – wurde es Absolventen erlaubt, bis zu 90 ganze oder 180 halbe Tage pro Jahr zu arbeiten (§ 16 Abs. 3 AufenthG). Die gleichen Arbeitsbeschränkungen galten für Drittstaatsangehörige während des Studiums.

Zwei Jahre später wurde die Vorrangprüfung beim Arbeitsmarktzugang für Absolventen deutscher Hochschulen durch die Hochschulabsolventen-Zugangsverordnung (HSchulAbsZugV) vom 9. Oktober 2007 abgeschafft. Diese wurde 2008 durch das Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz in § 27 Nr. 3 BeschV und § 12a der Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für ausländische Arbeitnehmer (ArGV) überführt.¹³ Wenn Absolventen einen Arbeitsplatz finden, der ihrer Ausbildung entspricht, prüft die Bundesagentur für Arbeit somit nur noch, ob die Arbeitsbedingungen gleichwertig mit denen deutscher Arbeitnehmer sind und ob sich durch die Beschäftigung nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt ergeben (§ 39 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 27 BeschV, siehe auch Renner 2011: 394f.).

Im Dezember 2011 hat die Bundesregierung die Umsetzung der sogenannten Hochqualifizierten- oder Blue-Card-Richtlinie der EU (2009/50/EG) beschlossen. Im Zuge dieser zuwanderungsrechtlichen Änderungen, welche die Zuwanderung für hochqualifizierte Fachkräfte erleichtern, soll Deutschland gleichzeitig für internationale Studierende attraktiver werden. Insbesondere sollen drittstaatsangehörige Absolventen deutscher Hochschulen dazu ermutigt werden, in Deutschland eine Beschäftigung aufzunehmen, indem ihnen der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt erleichtert wird: So wird die Frist zur Arbeitssuche im Anschluss an das Studium für Absolventen deutscher Hochschulen von zwölf auf 18 Monate erweitert (vgl. § 16 Abs. 4 AufenthG). Während dieser Zeit dürfen sie uneingeschränkt arbeiten.

Internationalen Studierenden wird außerdem erlaubt, 120 ganze bzw. 240 halbe Tage pro Jahr während des Studiums zu arbeiten

§ 16 Abs. 4 AufenthG schreibt vor, dass der Arbeitsplatz dem Hochschulabschluss „angemessen“ sein muss. Als angemessene Tätigkeiten sind solche Tätigkeiten zu verstehen, die üblicherweise einen akademischen Abschluss voraussetzen und bei denen die mit der Hochschulausbildung erworbenen Kenntnisse zumindest teilweise oder mittelbar benötigt werden.

Auch eine Perspektive zum Daueraufenthalt wird geschaffen: Wenn ein Absolvent einer deutschen Hochschule seit zwei Jahren einen Aufenthaltstitel nach §§ 18, 18a, 19a oder 21 besitzt und zum Zeitpunkt der Antragstellung einen seinem Abschluss angemessenen Arbeitsplatz innehat, wird ihm nach § 18b AufenthG eine Niederlassungserlaubnis¹⁴ erteilt. Überdies muss er neben weiteren Bedingungen mindestens 24 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherungen geleistet bzw. einen Anspruch auf eine vergleichbare Leistung haben.

Zudem sollen Hochschulabsolventen aus dem Ausland, die einen deutschen oder einem deutschen Abschluss vergleichbaren Abschluss besitzen, zur Beschäftigungsaufnahme in Deutschland ermutigt

¹³ Vgl. Zweite Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung vom 19.12.2008.

¹⁴ Die Niederlassungserlaubnis ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel.

werden. Sie erhalten, gemäß § 18c AufenthG, einen auf ein halbes Jahr befristeten Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche, vorausgesetzt sie sichern ihren Lebensunterhalt eigenständig.

Das Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union ist am 1. August 2012 in Kraft getreten.

2.2.3 Rechtliche Rahmenbedingungen für internationale Studierende

Aufenthaltserlaubnisse für internationale Studierende

Die Voraussetzungen für einen Aufenthalt zum Zweck des Studiums werden durch § 16 Abs. 1 AufenthG geregelt: Das Studium kann an einer staatlich anerkannten Hochschule oder einer ähnlichen Einrichtung stattfinden, d.h. einer Universität, Hochschule, Musikhochschule, Kunsthochschule, pädagogischen Hochschule oder Fachhochschule oder an einer Berufsakademie. Abend-, Wochenend- und Fernstudien sind nicht zulässig. Um eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums zu erhalten, muss eine Zulassung der Ausbildungseinrichtung – oder zumindest eine

bedingte Zulassung¹⁵ – vorliegen. Von einem Nachweis von Kenntnissen der Ausbildungssprache kann abgesehen werden, wenn die Sprachkenntnisse bereits bei der Zulassungsentscheidung berücksichtigt worden sind oder durch studienvorbereitende Maßnahmen erworben werden sollen. Es muss sich dabei um die für das Studium verlangte Sprache handeln, nicht um die deutsche Sprache (zum praktischen Verfahren bis zur Erteilung des Aufenthaltstitels vgl. Abschnitt 2.2.4).

Es werden fünf Aufenthaltstitel hinsichtlich der Zuwanderungsmöglichkeiten mit Studienabsicht unterschieden. Hiernach erhalten nicht nur oben genannte Studierende, sondern auch Studienbewerber (§ 16 Abs. 1a AufenthG), Absolventen einer deutschen Hochschule zur Arbeitssuche (§ 16 Abs. 4 AufenthG) sowie Schüler von Sprachkursen und -schulen (§ 16 Abs. 5 AufenthG) Aufenthaltserlaubnisse (vgl. Tabelle 3). EU-binnenmobile Studierende erhalten nach § 16 Abs. 6 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis (vgl. Abschnitt 5.2.1).

Die Gesamtaufenthaltsdauer für das Studium (inklusive Weiterqualifizierung durch Master und Promotion),

¹⁵ Entscheidend ist der Aufenthaltswitzweck, d.h. ob Studium oder Arbeit im Vordergrund steht.

Tabelle 3: Übersicht der rechtlichen Zuwanderungsmöglichkeiten für internationale Studierende

§ 16 Abs. 1a AufenthG (Studienbewerbung)	▶	Der Aufenthalt zum Zweck der Studienbewerbung darf maximal neun Monate betragen und wird nicht auf eine mögliche Gesamtdauer angerechnet.
§ 16 Abs. 1 AufenthG (Studium)	▶	Erforderlich für die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums sind u.a. eine Zulassung der Ausbildungseinrichtung sowie der Nachweis der Lebensunterhaltssicherung und einer ausreichenden Krankenversicherung.
§ 16 Abs. 4 AufenthG (Arbeitssuche nach Hochschulabschluss)	▶	Nach erfolgreichem Studienabschluss in Deutschland kann die Aufenthaltserlaubnis bis zu 18 Monate verlängert werden, um einen angemessenen Arbeitsplatz zu finden. Während dieser Zeit kann der Absolvent unbegrenzt arbeiten.
§ 16 Abs. 5 AufenthG (Sprachkurs, Schulbesuch)	▶	Ein Aufenthalt zum Zweck eines Sprachkurses zum Erlernen der deutschen Sprache außerhalb eines Studiums ist möglich. Im Ausnahmefall kann eine Aufenthaltserlaubnis auch für einen Schulbesuch erteilt werden.
§ 16 Abs. 6 AufenthG (innergemeinschaftlich mobile Drittstaatsangehörige)	▶	Studierende aus Drittstaaten, die in einem Mitgliedstaat der EU im Besitz eines zu diesem Zweck erteilten Aufenthaltstitels sind, können eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, um einen Teil ihres Studiums in der Bundesrepublik zu absolvieren.

einschließlich einer eventuell erforderlichen Studienzuvorbereitung und nachgelagerten Praxisphasen – aber ohne Studienbewerbung gemäß § 16 Abs. 1a AufenthG – darf in der Regel nicht länger als zehn Jahre betragen (vgl. Ziff. 16.2.7 AVwV-AufenthG). Generell ist die Aufenthaltserlaubnis um zwei Jahre zu verlängern, sofern ausreichend Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts nachgewiesen werden können (Renner 2011: 385). Zudem darf der Aufenthaltswitz noch nicht erreicht sein, muss aber durch den Studierenden in einem angemessenen Zeitraum noch erreicht werden können. Ausschlaggebend ist dabei der Zeitraum, der ausgehend von dem bereits erreichten Bildungsstand bis zum Abschluss der Ausbildung voraussichtlich noch verstreichen wird. Bei der durch die Ausländerbehörde anzustellenden Prognose wird im Allgemeinen maßgeblich der bisherige Studienverlauf herangezogen (Storr et al. 2008: 104f.). Die Ausländerbehörden sind angewiesen – genauso wie bei der Erteilung – bei der Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen für Personen aus konsultationspflichtigen Staaten gemäß § 73 Abs. 4 AufenthG den Titel ggf. auf ein Jahr zu beschränken (vgl. Ziff. 16.1.1.5 AVwV-AufenthG). Wenn die Ausländerbehörde während der Laufzeit einer Aufenthaltserlaubnis erfährt, dass die Studienfortschritte des internationalen Studierenden nicht ausreichend sind, kann sie die Aufenthaltserlaubnis widerrufen.

Eine Sonderrolle haben Doktoranden: Bei Erhalt einer vollen Stelle als Wissenschaftlicher Mitarbeiter kann sich der Promovierende aussuchen, ob er mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 16 Abs. 1 AufenthG oder gemäß § 18 AufenthG einreist.¹⁶ Im letzteren Fall kann der Promovierende neben dem Studium voll arbeiten und die Aufenthaltsdauer kann voll auf die für die Beantragung der Niederlassungserlaubnis notwendige Aufenthaltsdauer angerechnet werden. Falls der Promovierende eine halbe Stelle als Wissenschaftlicher Mitarbeiter angeboten bekommt, ist der Aufenthaltswitz Verhandlungssache. Falls Doktoranden die von § 20 AufenthG gestellten Bedingungen erfüllen, können sie auch gemäß diesem Aufenthaltswitz als Forscher einreisen. Bei Abschluss des Forschungsprojekts haben sie jedoch keinen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 16 Abs. 4 AufenthG zur Suche nach einem Arbeitsplatz.

¹⁶ Entscheidend ist der Aufenthaltswitz, d.h. ob Studium oder Arbeit im Vordergrund steht.

Bleiberechtigung von Absolventen

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums an einer deutschen Hochschule ist grundsätzlich allen ausländischen Studierenden der Aufenthalt bis zu 18 Monate im Bundesgebiet gestattet. Die Antragstellung zum verlängerten Aufenthalt nach dem Abschluss des Hochschulstudiums muss unmittelbar auf den Studienabschluss erfolgen. Diese im § 16 Abs. 4 AufenthG geregelte Verlängerung des Aufenthaltstitels soll ausländische Studierende dazu ermutigen, nach dem Abschluss einen ihrer an der deutschen Hochschule erlangten Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatz zu suchen. Der Absolvent wechselt nach den Bestimmungen der §§ 18, 19, 19a, 20 und 21 AufenthG vom Absolventenstatus nach § 16 Abs. 4 AufenthG zum jeweiligen Titel, wobei ein direkter Wechsel vom Studierendenstatus (§ 16 Abs. 1 AufenthG) zu einem anderen Titel auch möglich ist, sofern zum Studienabschluss bereits ein entsprechendes Arbeitsverhältnis besteht oder eine entsprechende selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen wird. Ein direkter Übergang in den unbefristeten Aufenthaltstitel in Form der Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG ist nicht möglich; allerdings ist mit der Gesetzesänderung des AufenthG zum 1. August 2012 nach § 18b AufenthG eine Möglichkeit für Absolventen deutscher Hochschulen geschaffen worden, nach zwei Jahren Erwerbstätigkeit unter bestimmten Voraussetzungen die Niederlassungserlaubnis zu erlangen (vgl. Abschnitt 2.2.2).

Seit der Änderung der Beschäftigungsverordnung zum 1. Januar 2009 (BGBl. I Nr. 64, S. 2972) fand eine Vorrangprüfung bei der Anstellung von ausländischen Absolventen in der Regel nicht statt, wenn die gefundene Arbeitsstelle der an der deutschen Hochschule erworbenen Qualifikation entsprach (vgl. § 27 S. 1 Nr. 3 und S. 2 BeschV). Seit dem 1. August 2012 ist die Zustimmungspflicht der Bundesagentur für Arbeit vollständig entfallen.

Der Aufenthalt zur Arbeitsplatzsuche kann grundsätzlich nicht verlängert werden. Bei nicht erfolgter bzw. erfolgloser Arbeitssuche muss der Hochschulabsolvent das Land verlassen. Ein weiterer Aufenthalt ist neben dem Wechsel in einen an die Erwerbstätigkeit gebundenen Aufenthaltstitel nach den §§ 18, 19, 19a, 20 oder 21 AufenthG auch im Falle eines Ehegattennachzugs nach § 28 Abs. 1 AufenthG (Ehegatten eines Deutschen) oder § 30 AufenthG (Ehegatten eines Ausländers) oder

nach § 28 Abs. 3 AufenthG (Nachzug als Elternteil zu einem deutschen Kind) möglich (vgl. Abschnitt 2.2.6).

Wechsel zu anderen Aufenthaltstiteln während des Studiums

Ein Wechsel des Aufenthaltszwecks während des Studiums ist grundsätzlich ausgeschlossen (§ 16 Abs. 2 AufenthG). Ausnahmen bestehen jedoch, wenn ein gesetzlicher Anspruch besteht. Dies ist der Fall bei der Familienzusammenführung (vgl. Abschnitt 2.2.6). Außerdem kann der weitere Aufenthalt eines internationalen Studierenden aus humanitären und anderen Gründen erlaubt sein.

Um einen Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit zu erhalten sieht Ziff. 16.2.3 AVwV vor, dass der Studierende zunächst ausreisen muss. Danach gelten für die Aufnahme einer Beschäftigung die Bestimmungen der §§ 18 bis 21 AufenthG.

Erwerbstätigkeit nach einem Aufenthalt zum Zweck des Studiums

Sofern internationale Studierende das Bundesgebiet abschließend verlassen haben, können sie aus dem Ausland wie alle anderen Ausländer erneut eine Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken beantragen. Mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit oder auf Basis der Rechtsverordnung durch das BMAS oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung kann eine Aufenthaltserlaubnis für den Zweck der Erwerbstätigkeit in einer nicht qualifizierten (§ 18 Abs. 3 AufenthG) oder auch qualifizierten Beschäftigung (§ 18 Abs. 4, S. 1 und S. 2 AufenthG) erteilt werden.

§ 18a AufenthG gestattet Ausnahmen für qualifizierte Geduldete mit deutschem Hochschulabschluss sowie Ausländer mit einem anerkanntem oder einem für deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss, sofern sie zwei Jahre ununterbrochen eine dem Abschluss angemessene Beschäftigung ausgeübt haben. Sofern ausländische Absolventen deutscher Hochschulen einen dem Abschluss angemessenen Arbeitsplatz und eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18, 18a, 19a oder 21 AufenthG haben, kann ihnen nach dem zum 1. August 2012 geschaffenen § 18b AufenthG bereits nach kürzerer

Aufenthaltsdauer (zwei Jahre statt fünf) und bei Erfüllen der sonstigen Bedingungen eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden.

Weiter haben Absolventen die Möglichkeit als Hochqualifizierte nach § 19 AufenthG und § 19a AufenthG einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Unter die Kategorie „Hochqualifizierte“ fallen nach § 19 AufenthG insbesondere Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen, Lehrpersonen und wissenschaftliche Mitarbeiter mit herausgehobener Funktion. Diesen Personen soll die Niederlassungserlaubnis erteilt werden, sofern keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit notwendig ist und erwartet werden kann, dass sich der Ausländer ohne staatliche Hilfe seinen Lebensunterhalt sichern und sich integrieren kann.

Mit der sog. Blauen Karte EU nach § 19a AufenthG können Absolventen (aber auch ausländische Fachkräfte mit einem ausländischen Hochschulabschluss oder vergleichbarer Berufserfahrung), wenn sie einen Arbeitsvertrag mit einem Jahresgehalt von mindestens 44.800 Euro vorweisen können, eine Aufenthaltserlaubnis von zunächst bis zu vier Jahren erhalten. In Berufen, in denen der Fachkräftemangel besonders groß ist, darunter derzeit Ingenieure, Mathematiker, Ärzte und IT-Fachkräfte, wird die Gehaltsschwelle verringert. Die Blaue Karte EU ermöglicht außerdem bei Fortbestehen eines der Qualifikation entsprechenden Arbeitsvertrags eine frühzeitige Erteilung der Niederlassungserlaubnis. Weitere Möglichkeiten der Aufenthaltserlaubnisse zum Zwecke der Erwerbstätigkeit sind Forscher (§ 20 AufenthG) und Selbständige bzw. freiberuflich Tätige (§ 21 AufenthG).

2.2.4 Verfahren für den Erhalt eines Aufenthaltstitels zum Zweck des Studiums

In der Regel müssen internationale Studierende vor der Einreise in das Bundesgebiet ein Visum beantragen. Die zur Visumerteilung notwendigen Voraussetzungen sind jeweils von der Auslandsvertretung zu prüfen, wobei die in Deutschland zuständige Ausländerbehörde grundsätzlich zu beteiligen ist (Parusel/Schneider 2012: 45ff).

Visumerteilungsverfahren für Studierende

Bei der Beantragung eines Visums zum Zweck des Studiums muss u.a. nachgewiesen werden, dass der Antragsteller von einer Ausbildungseinrichtung zugelassen worden ist (Zulassungsbescheid einer Bildungseinrichtung bzw. anerkannte Hochschulzugangsberechtigung) und über ausreichende Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts verfügt. Im Hinblick auf den Lebensunterhalt muss in der Regel die Finanzierung des ersten Studienjahrs gesichert sein. Dies gilt als gewährleistet, wenn dem Studierenden monatlich ein Betrag in Höhe des monatlichen Bedarfs, der nach den §§ 13 und 13a Abs. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) bestimmt wird, zur Verfügung steht (§ 2 Abs. 3 S. 5 AufenthG). Alternativ kann der Studierende BAföG zuzüglich einer ausreichenden Krankenversicherung als Nachweis der Lebensunterhaltssicherung beziehen (Renner 2011: 396). Der monatliche Bedarf oder BAföG-Höchstsatz (inklusive Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag) beträgt derzeit 670 Euro, d.h. es müssen mindestens 8.040 Euro zur Lebensunterhaltssicherung für ein Jahr nachgewiesen werden. Außerdem wird ein Nachweis über einen Krankenversicherungsschutz verlangt. Von ausreichendem Krankenversicherungsschutz wird ausgegangen, wenn der Studierende eine dem Leistungsspektrum einer deutschen gesetzlichen Krankenversicherung entsprechende Krankenversicherung abgeschlossen hat (Ziff. 2.3.5.2 AVwV-AufenthG).

Das Visum für Studienzwecke bedarf grundsätzlich – wie jedes andere nationale Visum zum längerfristigen Aufenthalt (vgl. § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG)¹⁷ – der ausdrücklichen Zustimmung der für den künftigen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde. Zur Beschleunigung des Visumverfahrens gilt die Zustim-

mung der Ausländerbehörde nach drei Wochen und zwei Arbeitstagen nach der Übermittlung an sie als erteilt, wenn sie binnen dieser Frist nicht widerspricht oder mitteilt, dass die Prüfung innerhalb dieser Frist nicht abgeschlossen werden kann (§ 31 Abs. 1 Satz 3 AufenthV).

Ausnahmen von der Visumpflicht und Visa-Erleichterungen für bestimmte Personengruppen

In bestimmten Fällen, die in der Aufenthaltsverordnung geregelt sind, ist keine Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde erforderlich. Dies ist u.a. der Fall bei Ausländern, die für ein Studium in Deutschland ein Stipendium von einer deutschen Wissenschaftsorganisation oder einer deutschen öffentlichen Stelle erhalten, die Stipendien auch aus öffentlichen Mitteln vergibt, und die von dieser Stelle vermittelt werden.¹⁸ Die Erteilung des Visums für mit einreisende Ehegatten bzw. Lebenspartner sowie minderjährige leidge Kinder erfolgt ebenfalls ohne Zustimmung (§ 34 S. 1 Nr. 3 AufenthV). Auch Ausländer, die als Absolventen deutscher Auslandsschulen über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügen und ein Studium im Bundesgebiet aufnehmen möchten (ausländische Bildungsinländer aus dem Ausland), sind seit dem 1. Juli 2011 vom Erfordernis der Zustimmung befreit (Deutscher Bundestag 2012: 6). Auch bei Aufenthalten von bis zu einem Jahr kann die Auslandsvertretung in besonderen Fällen eigenmächtig über die Erteilung des Visums entscheiden. Möglich ist dies z.B. bei innergemeinschaftlich mobilen Studierenden aus Drittstaaten (§ 16 Abs. 6 AufenthG), die in einem anderen EU-Mitgliedstaat eingeschrieben sind und im Rahmen eines Austauschprogramms nach Deutschland kommen.

Weitere Erleichterungen im Visumverfahren genießen Stipendiaten des Chinese Scholarship Councils sowie Empfänger von vom DAAD verwalteten Regierungsstipendien, da bei diesen Stipendienprogrammen die Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde als nicht erforderlich erachtet wird.

Grundsätzlich benötigen auch Angehörige von Staaten, die gemäß europäischem Recht ohne Schengen-Visum zum kurzfristigen Aufenthalt in die EU einreisen dürfen, für den längerfristigen Aufenthalt – also

17 Voraussetzung für die Erteilung eines nationalen Visums ist, dass es sich beim Studium um den Hauptzweck des Aufenthaltes handelt. Die Durchführung eines so genannten Abend-, Wochenend- oder Fernstudiums fällt nicht darunter, da hier ein anderer Hauptaufenthaltszweck (z.B. Erwerbstätigkeit) angenommen wird. Für einen kurzfristigen Aufenthalt, der lediglich der Durchführung von Prüfungen oder zur Wahrnehmung einer mehrwöchigen Anwesenheitspflicht im Rahmen von genannter Einsemesterstudien dient, wird ein Schengen-Visum erteilt (vgl. Ziff. 16.0.4 AVwV-AufenthG). Hingegen kann bei studienvorbereitenden Sprachkursen, Besuch eines Studienkollegs oder bei einem geplanten Aufenthalt zum Zweck der Studienbewerbung ein D-Visum zu Studienzwecken erteilt werden (§ 16 Abs. 1 und 1a AufenthG).

18 Für diese Gruppe von Stipendiaten entfällt auch die Gebühr für den Aufenthaltstitel.

wenn sie ein Studium in Deutschland aufnehmen wollen – ein nationales Visum. Ausnahmen gelten bei Angehörigen der in § 41 AufenthV spezifizierten Länder.¹⁹ Studienbewerber oder Studenten aus diesen Ländern können also grundsätzlich visumfrei einreisen und eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums direkt bei der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland – also nach Einreise – beantragen.

2.2.5 Mißbräuche im Bereich Aufenthaltserlaubnis für Studienzwecke

Generell können bei allen Aufenthaltserlaubnissen Missbrauchsfälle vorkommen. Vor dem Hintergrund der begrenzten Aufenthaltsdauer des Studierendenaufenthalts, der zusätzlich mit einem nicht geringen Aufwand bezüglich der vorzulegenden Nachweise und dem jährlichen, bzw. zweijährlichen Vorsprechen verbunden ist, kann das Missbrauchsrisiko gut von der zuständigen Ausländerbehörde kontrolliert werden. Es sind derzeit im Bundesgebiet keine systematischen Missbrauchsfälle des Studierendenstatus bekannt.

Die Gefahr des Missbrauchs der Zuwanderungsmöglichkeiten zu Studienzwecken nach Deutschland wird u.a. auch durch die Einrichtung von Akademischen Prüfstellen (APS) reduziert. Diese wurde in China, der Mongolei und Vietnam gegründet. Hintergrund war, dass ab dem Jahr 1999 die Zahl der Bewerber aus China für ein Studium in Deutschland stark anstieg. Das quantitative Ausmaß der Bewerbungen, fachliche und sprachliche Mängel der Unterlagen sowie akute Fälschungsgefahr machten aus Sicht der KMK eine sorgfältigere Prüfung der Unterlagen notwendig als bisher zu leisten war. Zudem wurde beobachtet, dass viele Antragssteller gefälschte Zeugnisse und Bescheinigungen oder offensichtliche Gefälligkeitsbescheinigungen und -zeugnisse fachlicher oder sprachlicher Vorkenntnisse vorlegten. Das Visumverfahren allein konnte nicht garantieren, dass das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen ausreichend geprüft wurde (KMK 2006: 3). Die erste APS wurde im Juli 2001 in

19 Australien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, Südkorea, und die Vereinigten Staaten von Amerika. Dasselbe gilt für Staatsangehörige von Andorra, Honduras, Monaco und San Marino, die keine Erwerbstätigkeit mit Ausnahme der in § 17 Abs. 2 AufenthV genannten Tätigkeiten ausüben wollen.

China eingerichtet, um die Arbeit der Visumstelle der Deutschen Botschaft in Peking zu erleichtern und eine gründliche Prüfung der Bewerbungsunterlagen zu ermöglichen. Die APS ist eine Service-Einrichtung des Kulturreferates der Deutschen Botschaft in Peking in Zusammenarbeit mit dem DAAD. Die APS kontrolliert die Korrektheit der vorgelegten und von den Bewertungsvorschlägen der KMK für China festgesetzten Nachweise (HRK 2012a). Weitere APS wurden für die Mongolei in Ulan Bator (Juli 2006) und für Vietnam in Hanoi (Januar 2007) gegründet. Studienbewerber aus diesen Staaten werden nur zugelassen, wenn sie das Zertifikat der APS als Nachweis der Erfüllung der in den von der KMK festgelegten Voraussetzungen für die Aufnahme eines Erststudiums vorlegen können (KMK 2006: 1).

2.2.6 Familiennachzüge von und zu internationalen Studierenden

Der Familiennachzug ausländischer Angehöriger von in Deutschland lebenden Personen ist in den §§ 27-36 AufenthG geregelt. Nachzugsberechtigt sind grundsätzlich nur minderjährige ledige Kinder und die Ehegatten bzw. Lebenspartner²⁰ von in Deutschland lebenden Ausländern und Deutschen. Grundsätzlich wird der Nachzug nur Angehörigen der Kernfamilie gewährt. Die Bedingungen und Ermessensnormen zur Nachzugsregelung sowie zum erteilten Aufenthaltstitel hängen dabei stark von der Rechtsstellung des in Deutschland lebenden Angehörigen ab (vgl. Kreienbrink/Rühl 2007).

Im Fall von internationalen Studierenden ergeben sich in der Regel drei Szenarien: (a) Ehegattennach-

20 Für den Nachzug zu gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern gelten die Vorschriften über den Ehegattennachzug zu Deutschen beziehungsweise Ausländern entsprechend. Es muss sich allerdings um eine eingetragene Lebenspartnerschaft im Sinne des deutschen Lebenspartnerschaftsgesetzes oder um eine nach ausländischem Recht staatlich anerkannte Lebenspartnerschaft handeln, die in ihrer Ausgestaltung der deutschen Lebenspartnerschaft im Wesentlichen entspricht. (Vgl. Hessisches Ministerium des Innern und für Sport (2012): Aufenthalt aus familiären Gründen, Online: http://www.hessenfinder.de/modules/bs/serviceportal/index.php?mode=static&OP%5B0%5D%5Bc%5D=contentdiv&OP%5B0%5D%5Bf%5D=search&OP%5B0%5D%5Bp%5D%5BLLG_ID%5D=10143657&dclp=c00f5b87394fc6a7c6aaaf3ae7bbf0fe&fs=0 (27.07.2012)).

zug zu einer deutschen Person nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG, (b) Familiennachzug als Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG, und (c) Ehegattennachzug zu einer ausländischen Person in Deutschland nach § 30 Abs. 1 AufenthG.

Wenn der internationale Studierende während seines Studiums im Bundesgebiet einen Deutschen oder eine Deutsche heiratet, dessen bzw. deren gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet ist, oder mit einem/einer Deutschen ein Kind zeugt, besteht die Möglichkeit vom Aufenthaltstitel nach § 16 Abs. 1 AufenthG zu einem Aufenthaltstitel nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bzw. 3 AufenthG zu wechseln. Dem ausländischen Studierenden, der seit drei Jahren im Besitz seiner Aufenthaltserlaubnis zur Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft ist, wird in der Regel nach diesem Zeitraum eine Niederlassungserlaubnis erteilt, solange die familiäre Lebensgemeinschaft mit dem deutschen Ehegatten fortbesteht und kein Ausweisungsgrund besteht. Die Bedingung, dass sich die Person auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann, wird in der Regel durch das Studium an einer deutschen Hochschule erfüllt (§ 28 Abs. 2 AufenthG).

Der Ehegattennachzug zu einem internationalen Studierenden ist nach § 30 Abs. 1 AufenthG möglich, der den Nachzug des Ehegatten zu einem in Deutschland aufhältigen Ausländer regelt. Voraussetzung ist zunächst, dass dem Studierenden bzw. dem Ausländer allgemein und dem Ehegatten u.a. ausreichender Wohnraum zur Verfügung stehen muss (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG). Ein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 30 Abs. 1 AufenthG entsteht darüber hinaus nur, wenn beide Ehegatten über 18 Jahre alt sind und sich der zuziehende Ehegatte in der Regel zumindest auf einfache Art (entspricht dem Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) in deutscher Sprache verständigen kann (§ 30 Abs. 1 AufenthG). Darüber hinaus muss auch der Lebensunterhalt gesichert sein. Die Ehe muss bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis des Studierenden bereits bestanden haben und es muss vorauszusehen sein, dass die Dauer des Aufenthalts voraussichtlich über ein Jahr betragen wird. Dies bedeutet, dass sich der ausländische Studierende in einem mindestens ein Jahr dauernden Studienprogramm immatrikuliert haben muss, was unter Umständen bei neueren Ein-Jahr-Masterprogrammen nicht der Fall ist. Die

Möglichkeit zum Ehegattennachzug zu einem ausländischen Studierenden ist ferner durch die Regelung in § 30 Abs. 1 Nr. 3 (d) AufenthG gegeben. Hiernach ist es einem Ehegatten erlaubt, zu einem ausländischen Studierenden nachzuziehen, wenn dieser seit zwei Jahren im Besitz seiner Aufenthaltserlaubnis ist sowie eine weitere Verlängerung des Aufenthalts für Studienzwecke und eine spätere Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nicht auf Grund einer Rechtsnorm ausgeschlossen sind. Der Ehegattennachzug nach § 30 AufenthG setzt nicht voraus, dass der Ehegatte aus dem Ausland zuzieht, sondern es ist auch bereits im Bundesgebiet aufhältigen ausländischen Studierenden möglich, durch die Heirat eines ebenfalls in Deutschland aufhältigen Ausländers eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 AufenthG zu erlangen. Minderjährige ledige Kinder eines Ausländers, somit auch von internationalen Studierenden, können nach § 32 nachziehen.

3 Praktische Rahmenbedingungen für internationale Studierende

3.1 Maßnahmen zur Gewinnung von internationalen Studierenden

3.1.1 Bundesweite Strategien

Bildungskooperationen sind Grundpfeiler der deutschen Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik. Sie sollen Vertrauen und gegenseitiges Verständnis schaffen und die Grundlage für langfristige Partnerschaften bilden. Daneben spielt die internationale Bildungspolitik auch im globalen Wettstreit um die Bindung der besten Köpfe und die langfristige Standortsicherung der deutschen Wirtschaft eine gewichtige Rolle (Bundesregierung 2012: 5). Im Februar 2008 verabschiedete die Bundesregierung die „Strategie zur Internationalisierung von Wissenschaft und Forschung“. Sie soll gezielt die Kohärenz der Internationalisierungsaktivitäten in der gesamten deutschen Bildungs- und Forschungsgemeinschaft erhöhen (BMBF 2008). Dazu dienen gezielte Werbemaßnahmen und Informationsverbreitung im Ausland sowie die vereinfachte Ermöglichung des Studiums für internationale Studierende in Deutschland.

Internationales Hochschulmarketing

Der Studienstandort Deutschland wird durch das internationale Hochschulmarketing systematisch beworben. HRK und DAAD haben zu diesem Zweck im Jahr 2001 das Hochschulkonsortium GATE-Germany geschaffen.²¹ GATE-Germany bietet eine organisatori-

sche Plattform für ein breit aufgestelltes und verschiedene Maßnahmen umfassendes Marketingkonzept für deutsche Hochschulen (z.B. Publikationen, Seminare, internationale Hochschulmessen und Kongresse). Das soll dazu beitragen, dass deutsche Hochschulen für internationale Talente an Attraktivität gewinnen. Im Jahr 2010 organisierte der DAAD mit finanzieller Unterstützung des BMBF die Beteiligung deutscher Hochschulen und Forschungseinrichtungen auf internationalen Hochschulmessen in 17 Staaten; insgesamt nahmen deutsche Hochschulen im Rahmen von GATE-Germany im Jahr 2010 rund 230-mal an internationalen Rekrutierungs- und Netzwerkmessen teil. Die Marketingkampagne Study in Germany – Land of Ideas,²² das weltweite DAAD-Netzwerk und die DAAD-Vermittlungsplattform PhDGermany²³ sind weitere Maßnahmen, um die Attraktivität deutscher Hochschulen international zu steigern (Bundesregierung 2012: 21f.).

Informationen zur Studienbewerbung von internationalen Studierenden werden durch die Arbeits- und Servicestelle für Internationale Studienbewerbungen (uni-assist)²⁴ bereitgestellt. Eine weitere Informationsplattform ist Studienwahl.de, die u.a. auch Informationen für internationale Studierende anbietet.²⁵ Sie wird

21 Vgl. Gate Germany(2012): Ihr Partner für internationales Hochschulmarketing, Online: www.gate-germany.de (27.07.2012).

22 Vgl. Study in Germany (2012): Land of Ideas, Online: www.study-in.de/en (27.07.2012).

23 Vgl. DAAD – Deutscher Akademischer Austauschdienst (2012): PhDGermany - Die Vermittlungsplattform zum Promovieren und Forschen in Deutschland, Online: www.phdgermany.de (27.07.2012).

24 Vgl. Uni-assist (2012): Helfer und Dienstleister, Online: www.uni-assist.de/uni-assist.html (27.07.2012).

25 Vgl. BA/KMK - Bundesagentur für Arbeit/Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (2012): Studienwahl.de, Online: www.studienwahl.de (27.07.2012).

von den Ländern der Bundesrepublik gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung gestellt.

Systematisierte Anerkennung von ausländischen Abschlüssen zum Zweck des Studiums

Die bei der KMK angesiedelte Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) ist das zentrale Beratungsorgan für die Anerkennung ausländischer Qualifikationen – schulische, berufliche und Hochschulqualifikationen – in Deutschland. Die ZAB fungiert als Dienstleister für Bildungseinrichtungen, Behörden und Privatpersonen; dabei verfasst sie z.B. Gutachten spezieller Einzelfälle, inkl. Zeugnisbewertungen, oder stellt allgemeine Informationen über konkrete Länder und deren Bildungssystem bereit. Im Rahmen ihrer Dienstleistungen betreibt die ZAB die Datenbank anabin (Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise). In der Datenbank können Informationen zu Hochschuleinrichtungen, Abschlusstypen und Abschlüssen sowie Hintergrundinformationen zu über 180 Ländern abgerufen werden. Ausländische Hochschulabschlüsse und -grade werden dabei auch im Verhältnis zu ihren deutschen Äquivalenten eingestuft. Das soll u.a. die Anerkennung von ausländischen Hochschulqualifikationen bei der Zulassung von internationalen Studierenden erleichtern. Anabin gibt es in einer Version für Behörden sowie einer der Öffentlichkeit zugänglichen Version, die auf die wesentlichen Informationen beschränkt ist.²⁶

3.1.2 Strategien der Länder und Hochschulen

Zur Evaluierung der Strategien auf Länder-Ebene wurden schriftliche Fragebögen an die Wissenschaftsministerien der Bundesländer gesandt.²⁷ Die folgenden Ausführungen beruhen auf den dabei gemachten Angaben der Länder.

Die Länder haben verschiedene Ansätze, sich als Hochschulstandort für internationale Studierende zu positionieren sowie internationale Studierende nach dem Abschluss ihres Studiums an einer deutschen Hochschule als Fachkräfte zu gewinnen. Einige Länder bemühen sich sehr, einschlägige Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen sowie diese durch ein strategisch ausgerichtetes Gesamtkonzept zu verbinden. Zu diesen zählen z.B. Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt. Andere Bundesländer haben Maßnahmen entwickelt, die jedoch nicht in eine umfassende Strategie eingebettet sind, beispielsweise Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Eine dritte Gruppe von Ländern hat keine spezifischen Maßnahmen bezüglich internationalen Studierenden implementiert, regt aber z.T. die Hochschulen durch Zielvereinbarungen dazu an, Internationalisierungsmaßnahmen zu ergreifen. Zu diesen Ländern gehören z.B. Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern.

Strategien für die Gewinnung von internationalen Studierenden haben verschiedene Ziele: Sehr häufig werden von den Ländern dabei die Fachkräftesicherung und der Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft erwähnt (genannt von fünf Ländern). Ein weiteres mehrfach genanntes Ziel ist, die Hochschulen des jeweiligen Landes international besser zu positionieren, d.h. diese auf dem internationalen Bildungsmarkt zu vermarkten und somit deren Attraktivität für ausländische Studierende zu verbessern (genannt von fünf Ländern). Außerdem wird vereinzelt erwähnt, dass durch verstärkte internationale Kooperation

26 Vgl. KMK - Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (2012): Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse, Online: <http://anabin.kmk.org/anabin-datenbank.html> oder www.anabin.de (27.07.2012).

27 Der Fragebogen wurde an alle 16 Wissenschaftsministerien der Länder versendet. Der Fragebogen bestand aus zwei Teilen. Teil 1 enthielt Fragen zu Maßnahmen und Strategien der Länder zur Gewinnung von internationalen Studierenden. Teil 2 bestand aus Fragen zu Maßnahmen und Strategien der Länder, um es internationalen Studierenden nach erfolgreichem Hochschulabschluss zu erleichtern, eine Beschäftigung in Deutschland aufzunehmen. Der Fragebogen wurde von zwölf Ländern beantwortet.

Weltoffenheit, Toleranz und die Anerkennung von Leistungen ausländischer Kulturen unter der Studentenschaft gefördert werden sollen. Auch das nationale Ansehen der Hochschulen soll durch einen größeren Anteil an internationalen Studierenden erhöht werden. Zum Teil sollen Kooperationen mit anderen Hochschulen zu einem strategischen Netzwerk entwickelt werden. Ein Bundesland hat auch das Ziel angegeben, gut funktionierende Elemente des deutschen Bildungssystems ins Ausland zu exportieren.

Maßnahmen der Länder

Im Rahmen der Befragung gaben Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein zudem an – zusätzlich zu den bundesweit koordinierten Initiativen – spezifische Maßnahmen durchzuführen, um internationale Studierende für ein Studium in Deutschland zu gewinnen. Zu diesen zählen Stipendien, z.B. für ein Studium an bestimmten Hochschulen oder Instituten sowie für Staatsangehörige bestimmter Regionen, Länder oder Studiengänge; in der Regel werden die Stipendien von Hochschulen bzw. Hochschulzentren vergeben.

Sechs Länder gaben an, ihre Hochschulen im Ausland zu bewerben bzw. finanzielle Mittel für das Auslandsmarketing zur Verfügung zu stellen. Werbung für den Hochschulstandort auf Unternehmerreisen der regionalen Wirtschaft, Einrichten von Internetportalen und die Teilnahme an Fachmessen durch ein spezielles Marketingunternehmen²⁸, Werbung an deutschen Auslandsschulen sowie die finanzielle Unterstützung der Hochschulen auf Rekrutierungsmessen zählen zu den entsprechenden Unternehmungen. Weitere Länder stellen Haushaltsmittel für Hochschulen bereit, die diese für die Ausgestaltung von Betreuungsmaßnahmen verwenden sollen. Beispiele hierfür sind das Angebot von englischsprachigen Master-Studiengängen und internationalen Masterprogrammen. Ein Bundesland gibt an, ein Beratungszentrum²⁹ eingerichtet

28 Vgl. Baden-Württemberg International (2012): Neue Perspektiven für Wirtschaft und Wissenschaft, Online: www.bw-i.de (27.07.2012).

29 Vgl. Hamburg (2012): Hamburg Welcome Portal, Online: www.welcome.hamburg.de (27.07.2012).

zu haben, das u.a. ausländische Studienanfänger berät und ausländerrechtlich betreut. Die Beteiligung an internationalen Universitäten, z.B. German University Kairo und Vietnamesische-Deutsche Universität, sowie die Ausarbeitung von Austauschprogrammen auf Landesebene, z.B. durch bilaterale Abkommen, sind zusätzliche Maßnahmen, die ergriffen werden. Ein Bundesland gab zudem an, im Bundesrat bereits Anträge zur Verbesserung der Rechtslage von internationalen Studierenden eingebracht zu haben (vgl. Abschnitt 2.2.3).

Hochschulen

Einzelne Hochschulen wurden vom DAAD sowie ihren Landesregierungen, z.B. Bremen, Hamburg und Brandenburg, dabei unterstützt, Internationalisierungsstrategien zu entwickeln, z.B. im Rahmen der Struktur- und Entwicklungspläne der Hochschulen sowie durch politische Steuerungsinstrumente (in Hochschulverträgen festgehaltene Ziel- und Leistungsvereinbarungen und systematische Hochschulfinanzierung).³⁰ In solchen Ziel- und Leistungsvereinbarungen kann z.B. das Vorantreiben der Institutionalisierung von Austauschprogrammen mit ausländischen Partnerhochschulen zur Erleichterung von Auslandsaufenthalten und Auslandssemestern als Erfüllungsmerkmal für das Ziel „Internationalisierung von Studium und Lehre“ festgehalten werden.

Es ist bundesweit zu beobachten, dass Hochschulen durch die Einrichtungen von Büros oder Referaten für internationale Angelegenheiten die Mobilität der einheimischen Studierenden sowie internationaler Studierender aus dem Ausland fördern. Informationsveranstaltungen werden immer häufiger durchgeführt, auch die mehrsprachige Internetpräsenz für potenzielle internationale Studierende wurde in den letzten Jahren stark ausgebaut.

30 Dies ging auch aus der für diese Studie durchgeführte Befragung der Länder hervor.

3.2 Maßnahmen und Bedingungen zur Finanzierung des Studienaufenthalts

3.2.1 Stipendien

DAAD

Der DAAD bietet eine Reihe von Stipendienprogrammen für unterschiedliche Zielgruppen an, z.B. für ausländische Studierende, Doktoranden oder Wissenschaftler. Die Stipendien werden hauptsächlich für Studien- und Forschungsaufenthalte an deutschen Hochschulen vergeben. Bewerber müssen sich vom Herkunftsland aus bewerben. An internationale Studierende (mit erstem akademischem Abschluss) richtet sich insbesondere das Programm „Studienstipendien für Graduierte aller wissenschaftlichen Fächer“. Die „Forschungstipendien für Doktoranden und Nachwuchswissenschaftler“ stehen allen Fachrichtungen sowie Bewerbern aus fast allen Weltregionen offen. Neben diesen übergreifenden Programmen bietet der DAAD mehrere kleinere Programme an, die sich z.B. an Studierende bestimmter Fachrichtungen oder aus bestimmten Ländern oder Regionen richten.³¹ DAAD-Stipendien für ausländische Studierende und Wissenschaftler werden hauptsächlich vom Auswärtigen Amt und z.T. auch vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) finanziert. In den Jahren 2010 und 2011 waren dafür jeweils 129 Millionen Euro veranschlagt. Im Rahmen der Aktivitäten des DAAD gibt es Stipendienprogramme mit bestimmten regionalen Schwerpunkten, z.B. „Bildungsinitiative Afghanistan“ und „Aktion Afrika“ (Bundesregierung 2012: 16).

Deutschlandstipendium

Zusätzlich zu den speziell auf Bildungsausländer ausgerichteten Programmen des DAAD können sich internationale Studierende auch auf ein sogenanntes

Deutschlandstipendium bewerben; sie konkurrieren dabei jedoch mit deutschen Studierenden. Mit dem Deutschlandstipendium sollen begabte und leistungsstarke Studierende in Deutschland unterstützt werden. Der private Anteil der Stipendienmittel wird von den Hochschulen eingeworben, die andere Hälfte gibt der Bund dazu. Die Kofinanzierung aus privaten und staatlichen Geldern soll verdeutlichen, dass viele gesellschaftliche Kräfte, besonders Unternehmen und Stiftungen, aber auch Privatpersonen (zum Beispiel Alumni) eine besondere Verantwortung für die Förderung von Talenten und Nachwuchskräften übernehmen.³² Mit dem Programm soll die Vernetzung der Hochschulen mit ihrem gesellschaftlichen Umfeld gestärkt und der Grundstein für den Aufbau einer Stipendienkultur in Deutschland gelegt werden. Seit dem Inkrafttreten des Stipendienprogramm-Gesetzes (Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (StipG) vom 21. Juli 2010) zum 1. August 2010 besteht eine rechtliche Grundlage für das Deutschlandstipendium.

Sonstige finanzielle Unterstützung

Stipendien werden auch von weiteren Organisationen vergeben. Eine Übersicht bietet die Stipendiendatenbank des BMBF.³³

Es bestehen jedoch erhebliche Zugangsbarrieren für internationale Studierende. Für die Bewerbung zu Förderungen müssten sie den Status eines dauerhaft im Bundesgebiet aufhältigen Ausländers innehaben. Z.B. müssten Studierende, um sich bei den Begabtenförderwerken³⁴ zu bewerben, dieselben Voraussetzungen wie für den Bezug von Leistungen gemäß BAföG erfüllen, d.h. eine Bleibeperspektive in Deutschland haben sowie bereits gesellschaftlich integriert sein. § 8 BAföG präzisiert dies z.B. als Personen mit einem Daueraufenthaltsrecht nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU, einer

31 Eine Übersicht der DAAD-Stipendienprogramme für Ausländer befindet sich unter: DAAD-Deutscher Akademischer Austauschdienst (2012): Übersicht der Stipendien und Förderprogramme des DAAD, Online: <http://www.daad.de/portrait/service/stipendien/15784.de.html?page=1&filter=1> (27.07.2012).

32 BMBF - Bundesministerium für Bildung und Forschung (2012): Das Deutschlandstipendium, Online: www.deutschland-stipendium.de (27.07.2012).

33 Vgl. BMBF - Bundesministerium für Bildung und Forschung (2012): Stipendienlotse, Online: www.stipendienlotse.de (27.07.2012).

34 Vgl. Stipendium Plus (2012): Begabtenförderung im Hochschulbereich, Online: www.stipendiumplus.de (27.07.2012).

Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU oder einer Niederlassungserlaubnis. Die meisten Bildungsausländer sind somit nicht berechtigt, Förderung nach dem BAföG zu beziehen. Ähnliche Bedingungen gelten auch bei den Studienkrediten der staatlichen Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Bildungsausländer aus Drittstaaten haben nur Anspruch auf diesen Kredit, wenn sie Familienangehörige eines Deutschen bzw. eines EU-Staatsangehörigen sind und sich mit dem Deutschen bzw. dem EU-Staatsangehörigen im Bundesgebiet aufhalten. Bildungsinländer hingegen können den KfW-Studienkredit grundsätzlich beantragen (Deutscher Bundestag 2012: 11).

Allerdings bleibt ein erheblicher Anteil der Stipendien in Deutschland auch für Bildungsinländer, die hochschulrechtlich den deutschen Studierenden gleichgestellt sind, verwehrt, da die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines EU-/EFTA-Staats vorausgesetzt wird. Dazu kommt, dass Bildungsinländer aus Drittstaaten von der Teilnahme an binationalen staatlichen Stipendienprogrammen ausgeschlossen werden, da sie in ihren Herkunftsländern als Bildungsausländer gelten und im Bildungsland Deutschland trotz der deutschen Hochschulzugangsberechtigung wegen der ausländischen Staatsangehörigkeit vom Verfahren ausgeschlossen werden. Bildungsausländer hingegen wären mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung aus ihrem Heimatland teilnahmeberechtigt.

3.2.2 Betreuung von internationalen Studierenden

Die vom DAAD verwalteten Programme STIBET (Stipendien- und Betreuungsprogramm) und PROFIN (Programm zur Förderung der Internationalisierung ausländischer Studierender) sollen die fachliche und soziale Betreuung ausländischer Studierender an den Hochschulen verbessern. Damit sollen das kulturelle Verständnis an den Hochschulen erhöht, der sprachliche und fachliche Fortschritt der ausländischen Studierenden gefördert sowie deren soziale Integration unterstützt werden (Bundesregierung 2012: 18).

Zudem verabschiedete die HRK-Mitgliederversammlung im November 2009 den Nationalen Kodex für das Ausländerstudium an deutschen Hochschulen. Der Maßnahmenkatalog zielt darauf ab, durch das Setzen

von Mindeststandards für die Bereiche Information, Werbung, Zulassung, Betreuung und Nachbetreuung, den Service für ausländische Studierende weiter zu verbessern. Mitgliedshochschulen der HRK können dem Kodex in freiwilliger Selbstverpflichtung beitreten. Ein Beitritt ist möglich, falls die Standards des Kodex innerhalb von sechs Monaten erreicht werden können (HRK 2009).

Weitere von Hochschulen eingesetzte Maßnahmen, um das Betreuungsangebot von internationalen Studierenden zu verbessern, sind z.B. Orientierungswochen zu Semesterbeginn der International Offices sowie Study-Buddy Programme (im Sinne studentischer Ansprechpartner), die den Austausch zwischen internationalen und deutschen Studierenden vorantreiben sollen. Jeder teilnehmende internationale Studierende erhält die Daten eines deutschen Ansprechpartners. Bei der Vermittlung werden ähnliche Interessen und Studienfächer berücksichtigt.

Zusätzlich zur Betreuung während des Studiums werden Plattformen für die Nachbetreuung von Alumni geschaffen. Das Alumniportal Deutschland (APD),³⁵ das speziell auf ausländische Absolventen deutscher Hochschulen ausgerichtet ist, wird gemeinsam von DAAD, dem Goethe-Institut, der Alexander von Humboldt-Stiftung, der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) und dem Centrum für internationale Migration und Entwicklung (CIM) betrieben. Das Auswärtige Amt (AA) und das BMZ stellen dafür Mittel bereit.

3.2.3 Erwerbstätigkeit während des Studiums

Ausländischen Studierenden ist es durch die Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-Hochqualifizierten Richtlinie (Richtlinie 2009/50/EG)³⁶ seit 1. August 2012 erlaubt, 120 ganze bzw. 240 halbe Tage im Jahr während des Studiums zu arbeiten (vgl. Abschnitt 2.2.2). Diese gesetzliche

35 APD-Alumniportal-Deutschland (2012): Alumniportal-Deutschland, Online: <http://www.alumniportal-deutschland.org/> (27.07.2012).

36 Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung.

Vorgabe ermöglicht es nicht, einzelne Arbeitsstunden an verschiedenen Tagen zu einem Arbeitstag zu summieren.

Die Nebenerwerbstätigkeit ist die wichtigste Finanzierungsquelle für Bildungsausländer: Im Jahr 2009 griffen 54 % auf eine Nebenerwerbstätigkeit zur Finanzierung des Studiums zurück, gefolgt von Unterstützung durch die Eltern (44 %), einem Stipendium (25 %), Ersparnissen (12 %) und Unterstützung durch einen Partner bzw. eine Partnerin (10 %) (Isserstedt/Kandulla 2010: 38).³⁷ Die Erwerbstätigenquote, d.h. der Anteil der Bildungsausländer, die angeben, neben dem Studium häufig oder laufend einer Beschäftigung nachgegangen zu sein, lag 2009 während des Semesters zwischen 52 % und 59 %, in der vorlesungsfreien Zeit zwischen 49 % und 54 % (Isserstedt/Kandulla 2010: 43f.). Bildungsausländer sind meist von staatlichen Leistungen, wie z.B. BAföG (vgl. Abschnitt 3.2.1) oder Wohngeld, ausgeschlossen. Dies steigert die Wichtigkeit der Nebenerwerbstätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts (zum Arbeitsmarktzugang vgl. auch Abschnitt 4.4.3).

3.2.4 Anspruch auf Sozialleistungen

Bildungsausländer können de facto keine Sozialleistungen beziehen, da mit deren Bezug ein Ausweisungsgrund vorliegt: Damit internationale Studierende einen Aufenthaltstitel erhalten, müssen sie die Lebensunterhaltssicherung gemäß § 5 Abs.1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 S. 5 AufenthG erfüllen (Renner 2011: 395f.).³⁸

Ein nur für das Studium gültiges Aufenthaltsrecht wird gefährdet, wenn internationale Studierende oder ihre Angehörigen einen Anspruch auf Sozialleistungen geltend machen können, auf den tatsächlichen Bezug kommt es nicht an. Mit dem Bezug von Sozialleistungen entfällt die eigene Sicherung des Lebensunterhalts und somit eine wesentliche Bedingung für den Erhalt

der Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken. Ausnahmen gelten nur in seltenen Fällen, wie z.B. bei einer Schwangerschaft. Nr. 2.3.1.1 AVwV AufenthG weist hierzu auf die in Art. 6 GG vorgenommenen Wertungen und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hin: „Dementsprechend ist die Inanspruchnahme einzelner Hilfen nach dem SGB II oder XII in seltenen Ausnahmefällen unschädlich, etwa bei Studierenden aufgrund einer Schwangerschaft.“

³⁷ Mehrfachnennung waren möglich.

³⁸ Als Nachweis können Belege über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern, über ein Stipendium oder eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG dienen. Zudem genügen auch ein Sperrkonto oder eine Bankbürgschaft in Deutschland über die notwendigen Mittel für wenigstens das nächste Semester.

4 Statistische Erkenntnisse über internationale Studierende im Studienverlauf

4.1. Studienbeginn

4.1.1 Internationale Studienanfänger (nach Aufenthaltserlaubnis)

Die Zahlen in diesem Abschnitt basieren auf den Daten des AZR. Bei den ausländischen Studierenden handelt es sich um Studierende, die zum Zweck des Studiums nach Deutschland eingereist sind. In der Regel besitzen sie eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung und sind demnach Bildungsausländer. Ausländische Studierende, mit oder ohne deutscher Hochschulzugangsberechtigung, die sich mit einer anderen Aufenthaltserlaubnis als jener zum Zweck des Studiums im Bundesgebiet aufhalten, können mit den verwendeten AZR-Daten nicht gesondert identifiziert werden (vgl. Abschnitt 1.2).

Der Zuzug von Ausländern nach Deutschland hat in den vergangenen Jahren stetig zugenommen; die Zahl an neu erteilten Aufenthaltstiteln stieg von knapp unter 200.000 in 2006 auf über 265.000 in 2011.³⁹ Die Anzahl an neu zugezogenen ausländischen Studierenden ist in derselben Zeit von 25.663 auf 36.607 gestiegen (vgl. Tabelle 4). Der Anteil an Zuzügen zum Zweck des Studiums lag 2011 mit knapp 14 % leicht über dem im Jahr 2006 (13 %), wobei ein Anstieg bis zu 16 % in 2009 zu verzeichnen war (vgl. Tabelle 5). Die zwischenzeitlich leichte Zunahme am Anteil der Studierenden lässt

sich durch die Abnahme der Anzahl erwerbsbedingter Zuzüge im Zuge der globalen Wirtschaftskrise Ende 2008 bis 2009 (von 30.000 auf 25.000) erklären. Seit sich die wirtschaftliche Lage in Deutschland erholt, steigt der Zuzug von Erwerbstätigen wieder, so dass der Anteil an Studierenden entsprechend wieder zurückgeht. Nicht unmittelbar von der Wirtschaftslage betroffene Zuzüge, z.B. solche aus familiären Gründen, blieben im gleichen Zeitraum konstant.

Ausländische Studierende, denen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums (§ 16 Abs. 1 AufenthG) erteilt wird, können sich bereits als Studierende im weiteren Sinn im Bundesgebiet aufgehalten haben, wenn sie als Studienbewerber oder als Sprachkurs Teilnehmer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1a oder Abs. 5 AufenthG hatten. Dies ist der Fall bei einem nicht zu vernachlässigenden Teil der Studierenden. Insgesamt erhielten in 2011 1.083 Personen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums im Anschluss an eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Studienbewerbung oder eines Sprachkurses bzw. Schulbesuchs. Eine sehr geringe Anzahl von Personen erhielt eine Aufenthaltserlaubnis zum Studienzweck im Anschluss an eine Aufenthaltserlaubnis für in- oder europäische Austauschstudierende (§ 16 Abs. 6 AufenthG; vgl. Abschnitt 5.2); es handelt sich bei diesen um Studierende, die von einem Studium an einer Hochschule im EU-Ausland zu einer deutschen Hochschule wechselten (vgl. Tabelle 6).

³⁹ Die AZR Daten wurden für die Erst- und/oder Wieder-einreise des jeweiligen Jahres zum 31.03. des Folgejahres abgefragt, um Nachmeldungen zu berücksichtigen.

Tabelle 4: Zuzüge von Nicht-EU-Staatsangehörigen nach Art der Aufenthaltserlaubnis (2006-2011)*

	Aufenthaltserlaubnisse							Niederlassungserlaubnis	EU-Aufenthaltsrecht	Aufenthaltserlaubnis und Duldung	Insgesamt***	
	Studium	Sprachkurs, Schulbesuch	Sonstige Ausbildung	Erwerbstätigkeit**	Humanitäre Gründe	Familiäre Gründe	Besondere/Sonstige Gründe					darunter weiblich
2006	25.663	4.592	4.468	29.408	2.389	55.048		1.821			197.513	
2007	26.785	5.011	4.756	28.349	4.801	53.656		3.512		12.826	185.735	
2008	29.624	5.062	5.338	30.208	6.787	50.268	2.445	3.284	3.653	16.252	190.353	88.242
2009	31.428	4.906	4.743	25.914	7.567	47.885	2.495	3.805	3.100	20.966	197.873	91.106
2010	35.643	5.483	4.904	29.267	8.242	54.034	6.525	4.201	3.969	33.602	232.007	110.972
2011	36.607	5.233	4.862	37.242	6.903	53.496	4.078	5.322	5.041	36.510	265.728	118.248

Quelle: AZR, Erst- und/oder Wiedereinreise im jeweiligen Jahr, Stichtag 31.03. des Folgejahres; vgl. BAMF 2012; BMI/BAMF, 2007, 2008, 2010, 2011, 2012; eigene Darstellung.

Anmerkungen:

* Inklusive Staatsangehörige von Staaten, für welche die EU-Freizügigkeit gilt, sowie ohne im Inland geborene ausländische Kinder.

** Die Kategorie „Erwerbstätigkeit“ enthält neben den Personen, denen ein Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung nach § 18 AufenthG erteilt wurde, auch jene, die als Forscher (§ 20 AufenthG) bzw. als Selbständige (§ 21 AufenthG) zugewandert sind.

*** Die Differenz zwischen der Summe der aufgeführten Aufenthaltstitel und der Spalte „Insgesamt“ erklärt sich dadurch, dass in der Tabelle nicht alle Aufenthaltsstatus, wie z.B. Antragssteller, enthalten sind.

Tabelle 5: Anteil von Personen mit Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums an Gesamtzuzügen von Nicht-EU-Staatsangehörigen (2006-2011)

2006	2007	2008	2009	2010	2011
13,0%	14,4%	15,6%	15,9%	15,4%	13,8%

Quelle: AZR, Erst- und/oder Wiedereinreise im jeweiligen Jahr, Stichtag 31.03. des Folgejahres; vgl. BAMF 2012; BMI/BAMF, 2007, 2008, 2010, 2011, 2012; eigene Berechnungen.

Die Zahl der Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis zum Studienzweck im Anschluss an eine Aufenthaltserlaubnis für einen Sprachkurs bzw. einen Schulbesuch in Deutschland (§ 16 Abs. 5 AufenthG) erteilt wurde, stieg jährlich an (von ca. 250 in 2006 auf 850 in 2011, vgl. Tabelle 6). Obwohl die Teilnahme an einem Sprachkurs nicht verpflichtend für die Aufnahme eines Studiums an deutschen Hochschulen ist, zeigt die relativ hohe Anzahl an Personen, die vor dem Studierendenstatus eine Aufenthaltserlaubnis für einen Sprachkurs hatten, dass dies als Vorbereitung zum Studium genutzt wird. Dies wird auch dadurch erklärt, dass die Teilnahme an Studienkollegs, die für die Anerkennung eines ausländischen Sekundärschulabschlusses

verpflichtend ist, Deutschkenntnisse voraussetzt und somit eine Überschneidung der Studienbewerber mit den Sprachkursteilnehmenden vorkommen kann.

Eine erhebliche Zahl an Personen hat eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums im Anschluss an einen Aufenthaltstitel für andere Zwecke – d.h. keine Zwecke die dem Studium im weiteren Sinn zuzuschreiben sind – erhalten (vgl. Tabelle 7). Dies trifft z.B. auf Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken zu (1.723 im Jahr 2011). Dies könnte möglicherweise mit einem erschwerten Zugang zum Arbeitsmarkt zusammenhängen: Zwar wird die Anerkennung ausländischer Qualifikationen systematisch

Tabelle 6: Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums (§ 16 Abs. 1 AufenthG) im Anschluss an eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums im weiteren Sinn (2006-2011)

	2006	2007	2008	2009	2010	2011
von § 16 Abs. 1a (Studienbewerbung)*			82	201	242	233
von § 16 Abs. 5 (Sprachkurse, Schulbesuch)	254	372	460	608	766	850
von § 16 Abs. 6 (innergemeinschaftlich mobiler Studierender)*				9	8	16

Quelle: AZR, Stichtag: 30.04.2012.

Anmerkungen: * Dieser Aufenthaltsweg wurde zum 28.08.2007 eingeführt.

Tabelle 7: Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums (§ 16 Abs. 1 AufenthG) im Anschluss an eine Aufenthaltserlaubnis zu anderen Zwecken (2011)

Aufenthaltserlaubnis						Niederlassungserlaubnis	Insgesamt
Arbeitsplatzsuche nach Studium	Sonstige Ausbildung	Erwerbstätigkeit	Humanitäre Gründe	Familiäre Gründe	Besondere/Sonstige Gründe		
216	360	1.723	16	145	67	1	2.528

Quelle: AZR, Stichtag: 30.04.2012; eigene Berechnungen.

Tabelle 8: Gültigkeitsdauer der Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums bei Erteilung (2011)

Monate	<1	1-3	4-6	7-9	10-12	13-15	16-18	19-21	22-24	25-27	28-30	31-33	34-36	>36	Insgesamt
Anzahl	120	3.993	9.468	7.680	32.683	8.708	4.884	4.076	32.139	4.240	1.184	288	524	2.220	112.207
in % von Ingesamt	0,1%	3,6%	8,4%	6,8%	29,1%	7,8%	4,4%	3,6%	28,6%	3,8%	1,1%	0,3%	0,5%	197,8%	100%

Quelle: AZR, Stichtag: 31.12.2011; eigene Berechnungen.

in Angriff genommen,⁴⁰ doch eine Qualifikation bzw. eine zusätzliche Qualifikation an einer deutschen Hochschule könnte zu einer spürbaren Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt führen, so dass sich eine Vielzahl von Ausländern für ein Studium entscheiden (vgl. Abschnitt 4.4.3).

Die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis soll bei der Erteilung nach dem AufenthG zwischen einem und zwei Jahre betragen (s. Kap. 2.2.3). Bei den zum 31. Dezember 2011 gültigen Aufenthaltserlaubnissen nach § 16 Abs. 1 AufenthG lag die am häufigsten vergebene Gültigkeitsdauer bei der Ersterteilung zwischen zehn und zwölf Monaten (29,1 %) bzw. zwischen 22 und 24 Monaten (28,6 %) (vgl. Tabelle 8). Gültigkeitsdauern über zwei Jahre lassen auf Studierende im Besitz eines über mehrere Jahre laufenden Stipendiums schließen. Aufenthaltserlaubnisse mit einer Gültigkeitsdauer von weniger als einem Jahr können für auf wenige Monate

40 Vgl. BMBF – Bundesministerium für Bildung und Forschung (2012): Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen, Online: <http://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de> (27.07.2012).

begrenzte Studienaufenthalte erteilt worden sein, wie z.B. Austauschsemester, Laborpraktika oder Hospitanzen. Weitere mögliche Gründe sind schlecht gesicherte Finanzierung des Studienaufenthalts oder ein vorläufig erteilter Aufenthaltstitel (eine sogenannte Fiktion), da die zuständige Ausländerbehörde noch keine abschließende Entscheidung treffen konnte.

4.1.2 Ausländische Studienanfänger an deutschen Hochschulen

Die Daten zu Studienanfängern stammen aus Berechnungen des HIS, die wiederum auf der Studentenstatistik des Statistischen Bundesamts basieren. Sie erfassen alle eingeschriebenen Studienanfänger. Es wird zwischen deutschen Staatsangehörigen und Ausländern unterschieden. Die ausländischen Studierenden sind nach der Hochschulzugangsberechtigung, d.h. nach Bildungsinländer und Bildungsausländer differenziert. Unter den ausländischen Studierenden sind nicht nur Drittstaatsangehörige erfasst, sondern auch Staatsangehörige aus EU- und EFTA-Staaten. Die Daten können somit nicht mit den AZR-Daten verglichen werden, die sich nach vergebenen Aufenthaltstiteln richten (vgl. Abschnitt 1.2).

Die Zahlen der Studierendenanfänger in Deutschland nehmen zu. In den vergangenen fünf Jahren ist die Gesamtanzahl von ca. 345.000 Studienanfängern in 2006 auf 445.000 in 2010 gestiegen (vgl. Tabelle 9). Der Anstieg bei Deutschen (knapp 30 %) und Bildungsinländern⁴¹ (39 %) übertraf dabei den der Bildungsausländer (24 %). Gründe für diesen bundesweiten Trend sind der demografisch bedingte Anstieg der Zahl der Jugendlichen, die parallele Zunahme der Studienberechtigtenquote sowie die durch Bildungsreformen verursachten doppelten Abiturjahrgänge,⁴² die sich auch in den Jahren 2011 und 2012 in einigen Bundesländer ergaben (Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2010: 121). Ab dem WS 2011/2012 kam zu diesen Faktoren noch die Aussetzung der Wehrpflicht hinzu.

41 Bildungsausländer werden auch dann als Studierende im ersten Hochschulsesemester eingeschrieben, wenn sie bereits mehrere Semester an einer ausländischen Hochschule studiert haben und damit - nach der deutschen Systematik - in einem höheren Fachsemester studieren. Austauschstudierende werden als Studienanfänger erfasst.

42 Sachsen-Anhalt 2007, Mecklenburg-Vorpommern 2008, Saarland 2009, Hamburg 2010, Bayern und Niedersachsen 2011, Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg und Bremen 2012.

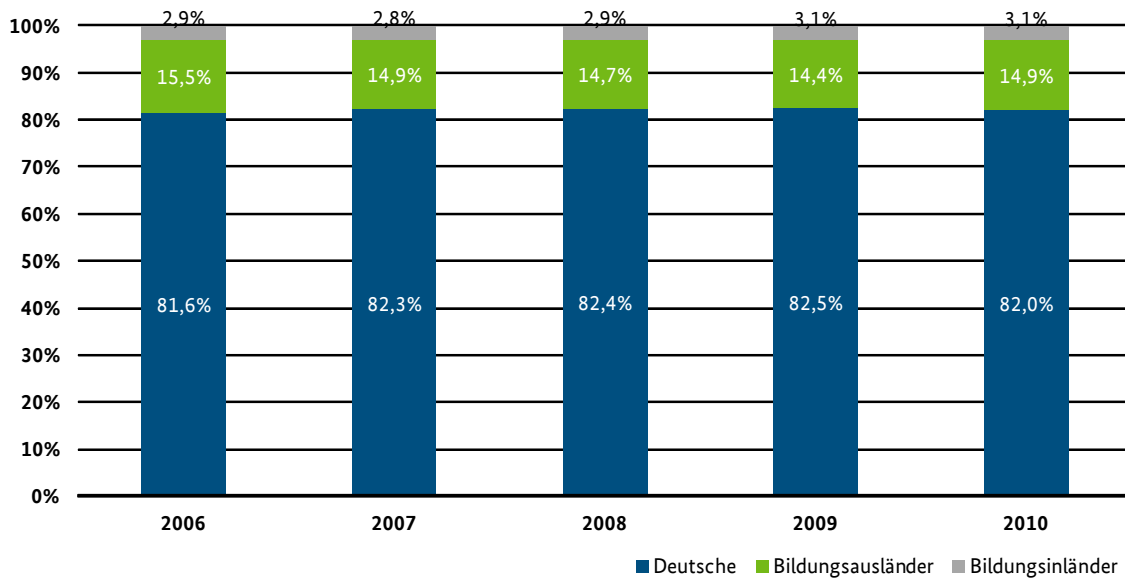
Tabelle 9: Deutsche, bildungsinländische und bildungsausländische Studienanfänger (2006-2010)

	2006		2007		2008		2009		2010	
	Anzahl	Anstieg zum Vorjahr in %	Anzahl	Anstieg zum Vorjahr in %	Anzahl	Anstieg zum Vorjahr in %	Anzahl	Anstieg zum Vorjahr in %	Anzahl	Anstieg zum Vorjahr in %
Deutsche	281.409	-3,0%	297.332	5,7%	326.801	9,9%	350.249	7,2%	364.478	4,1%
Bildungsausländer	53.554	-4,0%	53.759	0,4%	58.350	8,5%	60.910	4,4%	66.413	9,0%
Bildungsinländer	9.859	-1,4%	10.269	4,2%	11.459	11,6%	13.114	14,4%	13.717	4,6%
Insgesamt	344.822	-3,1%	361.360	4,8%	396.610	9,8%	424.273	7,0%	444.608	4,8%

Quelle: Studentenstatistik Statistisches Bundesamt; Berechnungen HIS-HF/
www.wissenschaft-weltoffen.de; eigene Berechnungen.

Anmerkungen: Studienjahre umfassen jeweils Sommersemester und Wintersemester, beginnend April bzw. Oktober. Zahlen einschließlich doppelter Staatsangehörigkeit.

Abbildung 1: Anteil der Deutschen, Bildungsinländer und Bildungsausländer an allen Studienanfängern (2006-2010)



Quelle: Studentenstatistik Statistisches Bundesamt; Berechnungen HIS-HF/
www.wissenschaft-weltoffen.de; eigene Berechnungen.

Anmerkungen: Studienjahre umfassen jeweils Sommersemester und Wintersemester, beginnend April bzw. Oktober. Zahlen einschließlich doppelter Staatsangehörigkeit.

Der Anteil von Bildungsausländern an allen Studienanfängern ist über die letzten Jahre hinweg mit ca. 15 % konstant geblieben; im gleichen Verhältnis blieben auch die Anteile der Bildungsinländer (ca. 3 %) und der Deutschen (vgl. Abbildung 1).

Auch bei der Verteilung der Herkunftsländer der Bildungsausländer lässt sich Kontinuität beobachten. Ein größerer Anteil der bildungsausländischen Studierenden kommt aus dem EU-Ausland, insbesondere aus

Frankreich, Spanien und Polen (blau markiert in Tabelle 10). Die Hauptherkunftsländer bei bildungsausländischen Drittstaatsangehörigen sind China, Russland und die USA. Den vierten Platz nimmt regelmäßig die Türkei ein.

Tabelle 10: Bildungsausländische Studienanfänger nach Top-10 Herkunftsländern (2006-2011)

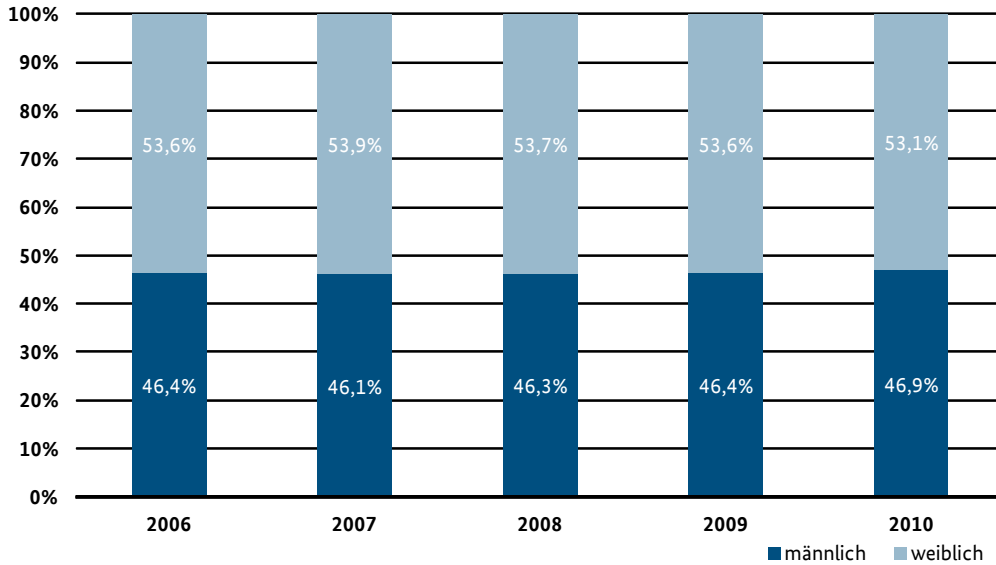
SS 2006			WS 2006/07			SS 2007			WS 2007/08			SS 2008		
Herkunftsland	Anzahl	% von total	Herkunftsland	Anzahl	% von total	Herkunftsland	Anzahl	% von total	Herkunftsland	Anzahl	% von total	Herkunftsland	Anzahl	% von total
Polen	918	6,5%	China	3.017	7,6%	China	1.060	7,4%	China	3.472	8,8%	China	1.142	7,3%
USA	884	6,3%	Frankreich	2.746	7,0%	USA	994	7,0%	Frankreich	2.517	6,4%	USA	1.141	7,3%
China	839	6,0%	Polen	2.551	6,5%	Polen	912	6,4%	Polen	2.469	6,3%	Polen	831	5,3%
Frankreich	658	4,7%	Spanien	2.254	5,7%	Frankreich	688	4,8%	Spanien	2.276	5,8%	Frankreich	735	4,7%
Russland	579	4,1%	Russland	1.933	4,9%	Russland	581	4,1%	Russland	1.987	5,0%	Russland	713	4,5%
Türkei	562	4,0%	USA	1.761	4,5%	Türkei	563	3,9%	USA	1.744	4,4%	Österreich	661	4,2%
Italien	459	3,3%	Italien	1.626	4,1%	Italien	504	3,5%	Italien	1.654	4,2%	Italien	568	3,6%
Österreich	438	3,1%	Türkei	1.508	3,8%	Österreich	385	2,7%	Türkei	1.583	4,0%	Türkei	538	3,4%
Brasilien	353	2,5%	Österreich	1.060	2,7%	Ungarn	362	2,5%	Österreich	1.112	2,8%	Südkorea	408	2,6%
Spanien	344	2,4%	Bulgarien	1.013	2,6%	Brasilien	356	2,5%	Ukraine	869	2,2%	Brasilien	405	2,6%
alle Länder	14.086	100%	alle Länder	39.468	100%	alle Länder	14.263	100%	alle Länder	39.496	100%	alle Länder	15.680	100%

WS 2008/09			SS 2009			WS 2009/10			SS 2010			WS 2010/11		
Herkunftsland	Anzahl	% von total	Herkunftsland	Anzahl	% von total	Herkunftsland	Anzahl	% von total	Herkunftsland	Anzahl	% von total	Herkunftsland	Anzahl	% von total
China	4.009	9,4%	China	1.342	8,2%	China	4.271	9,6%	USA	1.627	9,1%	China	4.711	9,7%
Frankreich	2.862	6,7%	USA	1.324	8,1%	Frankreich	2.835	6,4%	China	1.464	8,2%	Spanien	3.091	6,4%
Spanien	2.468	5,8%	Frankreich	850	5,2%	Spanien	2.712	6,1%	Frankreich	825	4,6%	Frankreich	2.959	6,1%
Polen	2.155	5,1%	Russland	754	4,6%	USA	2.062	4,6%	Türkei	749	4,2%	Russland	2.396	4,9%
Russland	2.047	4,8%	Polen	710	4,3%	Russland	2.036	4,6%	Russland	740	4,2%	USA	2.324	4,8%
USA	1.946	4,6%	Österreich	702	4,3%	Polen	1.934	4,3%	Österreich	730	4,1%	Italien	2.101	4,3%
Italien	1.755	4,1%	Türkei	585	3,6%	Italien	1.911	4,3%	Polen	694	3,9%	Österreich	1.989	4,1%
Türkei	1.524	3,6%	Italien	539	3,3%	Türkei	1.623	3,6%	Italien	599	3,4%	Polen	1.763	3,6%
Österreich	1.467	3,4%	Brasilien	457	2,8%	Österreich	1.615	3,6%	Indien	513	2,9%	Indien	1.613	3,3%
Indien	879	2,1%	Indien	445	2,7%	Indien	1.200	2,7%	Brasilien	441	2,5%	Türkei	1.602	3,3%
alle Länder	42.670	100%	alle Länder	16.435	100%	alle Länder	44.475	100%	alle Länder	17.817	100%	alle Länder	48.596	100%

Quelle: Studentenstatistik Statistisches Bundesamt; Berechnungen HIS-HF/www.wissenschaft-welttoffen.de; eigene Berechnungen.
Anmerkungen: Einschließlich doppelter Staatsangehörigkeit.

Bei der Geschlechterverteilung der bildungsausländischen Studienanfänger sind mehr weibliche als männliche zu verzeichnen. Der leichte Überhang an weiblichen Studienanfängerinnen ist über die Jahre konstant geblieben. Im Studienjahr 2010 waren es 53,1 % Frauen und 46,9 % Männer (vgl. Abbildung 2).

Abbildung 2: Geschlechterverteilung bei bildungsausländischen Studienanfängern (2006-2010)



Quelle: Studentenstatistik Statistisches Bundesamt; Berechnungen HIS-HF/
www.wissenschaft-weltoffen.de; eigene Berechnungen.

Anmerkungen: Studienjahre umfassen jeweils Sommersemester und Wintersemester, beginnend April bzw. Oktober.

4.2 Studienaufenthalt

4.2.1 Internationale Studierende (nach Aufenthaltserlaubnis)

Die Zahlen in diesem Abschnitt basieren auf den Daten des AZR. Es sind Daten über Drittstaatsangehörige, die eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums besitzen. In der Regel besitzen sie eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung und sind somit größtenteils Bildungsausländer. Ausländische Studierende mit ausländischer oder deutscher Hochschulzugangsberechtigung, die sich im Rahmen eines anderen Aufenthaltszwecks im Bundesgebiet aufhalten, sind nicht erfasst.

Trotz der Zunahme an neu erteilten Aufenthaltserlaubnissen (vgl. Abschnitt 4.1.1) ist der Bestand der nach § 16 AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnisse zwischen 2007 und 2011 von ca. 130.000 auf 124.000 zurückgegangen (vgl. Tabelle 11). Bricht man diesen Gesamtbestand auf die einzelnen Aufenthaltszwecke des Studierendenstatus herunter, zeigt sich, dass zum 31. Dezember 2011 fast alle (rund 90 %) der für Studienzwecke aufhältigen Personen reguläre Studierende waren (§ 16 Abs. 1 AufenthG). Die restlichen 10 % verteilen sich auf Sprachkursteilnehmende und Schulbesucher (§ 16 Abs. 5 AufenthG) mit 6,5 % sowie Absolventen mit knapp 3 %. Studienbewerber (§ 16 Abs. 1a AufenthG) und innergemeinschaftlich mobile Studierende (§ 16 Abs. 6 AufenthG) machen mit weniger als 1 % einen äußerst geringen Teil aus.

Der Bestand der gültigen Aufenthaltserlaubnisse nach § 16 Abs. 1 AufenthG ist von 2007 bis 2011 um ca. 8.000 auf 112.000 Studierende zurückgegangen. Eine Ursache für den Rückgang könnte in der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise liegen (Macready/Tucker 2011: 6). Da nur 25 % der internationalen Studierenden ein Stipendium erhalten und die Mehrheit sich eigenständig bzw. durch die Familie finanzieren lassen muss, sind sie besonders von der wirtschaftlichen Lage im Herkunfts- sowie Gastland abhängig (Isserstedt/Kandulla 2010: 38). Ein weiterer Grund für den Rückgang könnte sein, dass für Staatsangehörige der im Jahr 2004 der EU beigetretenen mittel- und osteuropäischen Mitgliedsstaaten⁴³ seit dem 1. Mai 2011 volle

Freizügigkeit besteht. Studierende aus diesen Staaten, die eine bedeutsame Gruppe der bildungsausländischen Studierenden in Deutschland ausmachen, müssen folglich seitdem keine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG beantragen, um ein Studium in Deutschland aufzunehmen.⁴⁴ Schließlich kann sich auch die zwischenzeitlich erfolgte Umstellung auf Bachelor- und Masterstudiengänge aufgrund der damit intendierten Verkürzung der Studiendauer rückläufig auf die Studentenzahlen ausgewirkt haben.

43 Estland, Lettland, Litauen, Polen, die Slowakei, Slowenien, die Tschechische Republik und Ungarn.

44 Zudem hat kann es dazu kommen, dass durch die Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels zum 01.09.2011 einige der danach beantragten Aufenthaltstitel erst im Jahr 2012 in der Statistik erscheinen.

Tabelle 11: Bestand internationaler Studierender nach Aufenthaltstitel (2007-2011)

	2007		2008		2009		2010		2011	
	Anzahl	% von Ingesamt	Anzahl	% von Ingesamt	Anzahl	% von Ingesamt	Anzahl	% von Ingesamt	Anzahl	% von Ingesamt
nach §16 Abs. 1a (Studienbewerbung)*			276	0,2%	333	0,3%	305	0,2%	249	0,2%
nach § 16 Abs. 1 (Studium)	120.091	92,4%	118.718	91,5%	119.908	90,9%	120.947	90,7%	112.207	90,3%
nach § 16 Abs. 4 (Arbeitsplatzsuche nach Studium)	2.056	1,6%	2.683	2,1%	3.410	2,6%	3.752	2,8%	3.534	2,8%
nach § 16 Abs. 5 (Sprachkurse, Schulbesuch)	7.764	6,0%	8.006	6,2%	8.224	6,2%	8.218	6,2%	8.082	6,5%
nach §16 Abs. 6 (innergemeinschaftlich mobiler Student)*			36	0,0%	92	0,1%	129	0,1%	135	0,1%
Insgesamt	129.911	100%	129.719	100%	131.967	100%	133.351	100%	124.207	100%

Quelle: AZR, Stichtag: 31.12. des jeweiligen Jahres; eigene Berechnungen.

Anmerkungen: * Dieser Aufenthaltswitz wurde zum 28. August 2007 im AufenthG eingeführt.

Tabelle 12: Bestand an Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums (§ 16 Abs. 1 AufenthG) nach jeweiligen Top-10 Herkunftsländern (2007-2011)

2007		
Herkunftsland	Anzahl	% von total
China	27.374	22,8%
Russland	6.983	5,8%
Türkei	6.662	5,5%
Südkorea	6.031	5,0%
Kamerun	5.027	4,2%
Marokko	4.920	4,1%
Ukraine	4.609	3,8%
USA	3.800	3,2%
Indien	3.278	2,7%
Georgien	3.170	2,6%
alle Länder	120.091	100%

2008		
Herkunftsland	Anzahl	% von total
China	26.721	22,5%
Russland	7.022	5,9%
Südkorea	6.267	5,3%
Türkei	6.115	5,2%
Kamerun	4.711	4,0%
Ukraine	4.411	3,7%
Marokko	4.340	3,7%
USA	4.182	3,5%
Indien	3.189	2,7%
Georgien	2.862	2,4%
alle Länder	118.718	100%

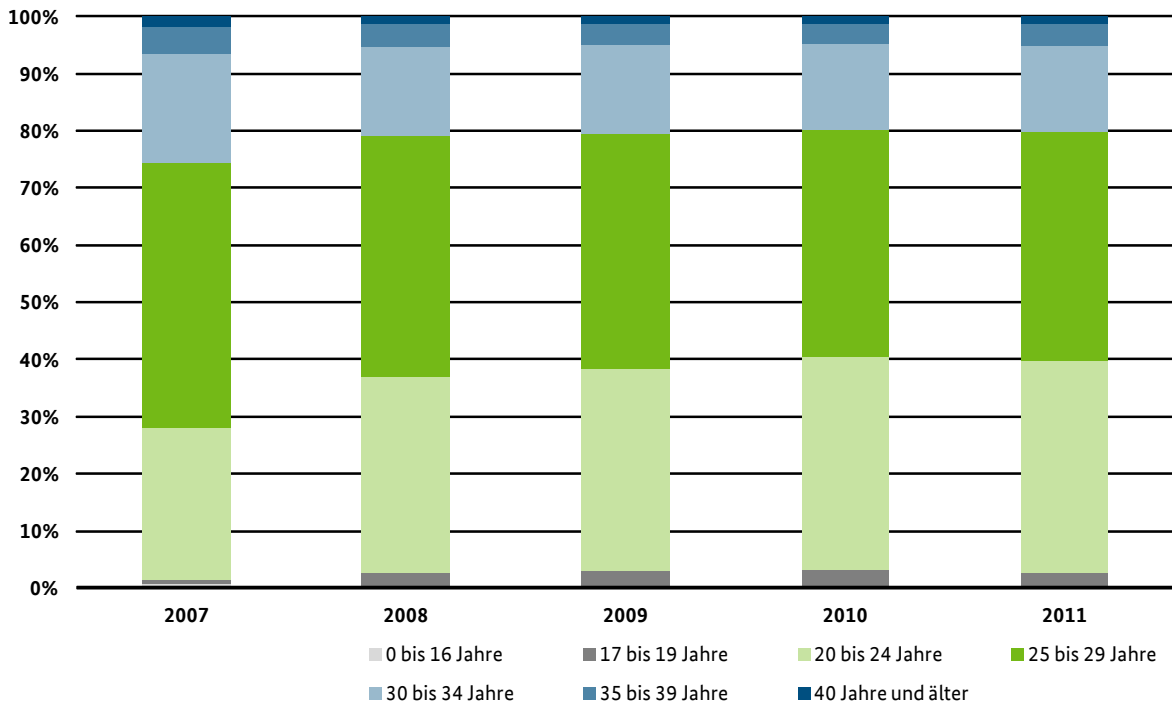
2009		
Herkunftsland	Anzahl	% von total
China	26.785	22,3%
Russland	7.092	5,9%
Südkorea	6.261	5,2%
Türkei	5.860	4,9%
USA	4.727	3,9%
Kamerun	4.605	3,8%
Ukraine	4.304	3,6%
Marokko	3.823	3,2%
Indien	3.556	3,0%
Vietnam	2.737	2,3%
alle Länder	119.908	100%

2010		
Herkunftsland	Anzahl	% von total
China	26.524	21,9%
Russland	7.208	6,0%
Südkorea	6.181	5,1%
Türkei	5.590	4,6%
USA	5.145	4,3%
Kamerun	4.524	3,7%
Indien	4.351	3,6%
Ukraine	4.274	3,5%
Marokko	3.382	2,8%
Iran	2.767	2,3%
alle Länder	120.947	100%

2011		
Herkunftsland	Anzahl	% von total
China	23.676	21,1%
Russland	6.711	6,0%
Südkorea	5.569	5,0%
Türkei	5.048	4,5%
USA	5.034	4,5%
Indien	4.344	3,9%
Ukraine	4.039	3,6%
Kamerun	3.994	3,6%
Iran	2.891	2,6%
Marokko	2.803	2,5%
alle Länder	112.207	100%

Quelle: AZR, Stichtag: 31.12. des jeweiligen Jahres;
eigene Berechnungen.

Abbildung 3: Altersverteilung der Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums (§ 16 Abs. 1 AufenthG) (2007-2011)



Hinsichtlich der Staatsangehörigkeiten der internationalen Studierenden ist über die Jahre hinweg eine konstante Verteilung zu verzeichnen. Chinesische Staatsangehörige machen dabei mit Abstand den größten Teil aus (zwischen 21 und 22 %). Die zweitgrößte Gruppe sind Russen (6 %), gefolgt von Südkoreanern (5 bis 5,5 %). Die türkischen Studierenden sind die viertgrößte Gruppe, es ist jedoch im Gegensatz zu den vorherigen Gruppen eine leichte Abnahme zu beobachten (von 5,5 % in 2007 auf 4,5 % in 2011). Eine leichte Zunahme kann bei US-Amerikanern und Indern beobachtet werden. Die absolute Anzahl dieser Studierenden ist jedoch nicht wesentlich gestiegen.

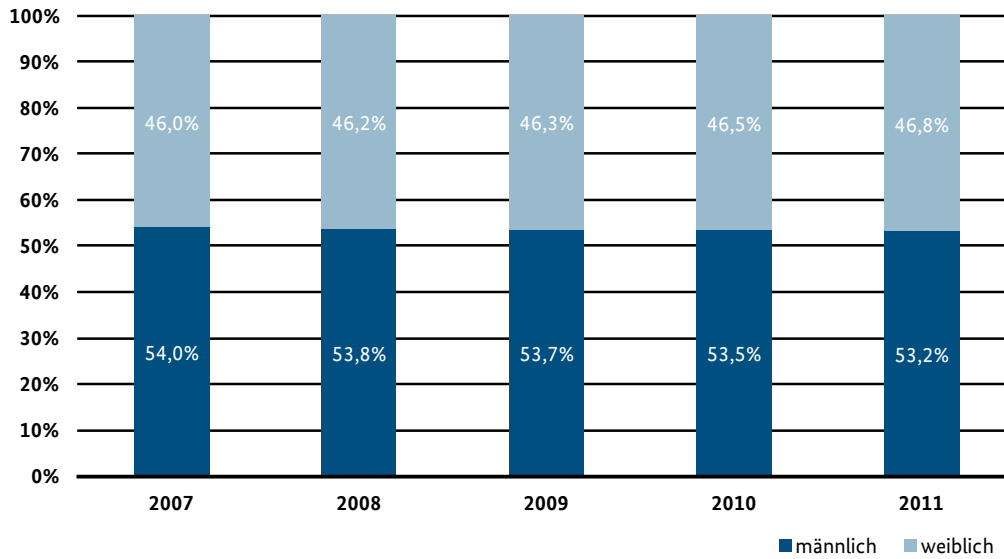
Die Altersstruktur der aufhältigen internationalen Studierenden hat sich im Bezugszeitraum zugunsten jüngerer Personen verändert. Die große Mehrheit machen erwartungsgemäß Personen zwischen 20 und 29 Jahren aus (vgl. Abbildung 3), wobei der Anteil an 25- bis 29-Jährigen im Verhältnis zu denen unter 25 Jahren abgenommen hat. Der Anteil der über 30-Jährigen nahm zwischen 2007 und 2008 deutlich und im Jahr 2009 etwas schwächer ab; in den Jahren 2010 und 2011 ist er relativ konstant geblieben. Die Verjüngung der internationalen Studierendenbevölkerung könnte mit

der Umstellung der Diplom- und Masterstudiengänge auf die kürzeren Bachelor- und Masterstudiengänge im Zuge des Bologna-Prozesses zusammenhängen.

Betrachtet man die Geschlechterverteilung der Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums, so fällt auf, dass die Männer überwiegen (vgl. Abbildung 4). Der Abstand zwischen den beiden Geschlechtern ist dabei leicht rückläufig. Zum 31. Dezember 2011 setzte sich der Bestand aus 46,8 % Frauen und 53,2 % Männern zusammen.

Die meisten Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 AufenthG hielten sich zum Stichtag 30. April 2012 noch für weniger als ein Jahr in Deutschland auf (31.635 oder 25 %), gefolgt von denen, die sich bereits mehr als ein Jahr und weniger als zwei in Deutschland aufhielten (25.404 oder 20 %) und denen mit mehr als zwei aber weniger als drei Jahren (18.477 oder 14 %). Fast 60 % der Drittstaatsangehörigen halten sich demnach weniger als drei Jahre in Deutschland auf, wofür die kürzeren Studienprogramme der im Zuge des Bologna-Prozesses neu eingeführten Bachelor- und Masterstudiengänge ein Grund sind.

Abbildung 4: Geschlechterverteilung der Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums (§ 16 Abs. 1 AufenthG) (2007-2011)



Quelle: AZR, Stichtag: 31.12. des jeweiligen Jahres.

4.2.2 Ausländische Studierende an deutschen Hochschulen

Die Daten zu eingeschriebenen Studierenden fußen – ebenso wie im Abschnitt zu Studienanfängern – auf Berechnungen des HIS, welche auf der Studenten-

statistik des Statistischen Bundesamts basieren. Die Daten erfassen eingeschriebene Studierende und beinhalten auch Bildungsausländer aus EU-/EFTA-Ländern. Die Daten können somit nicht mit den Daten des AZR verglichen werden, die sich nach vergebenen Aufenthaltstiteln richten (vgl. Abschnitt 1.2).

Tabelle 13: Deutsche, bildungsinländische und bildungsausländische Studierende (2006-2011)

	2006		2007	
	Anzahl	Anstieg zum Vorjahr in %	Anzahl	Anstieg zum Vorjahr in %
Deutsche	1.737.408	1,2%	1.732.674	-0,3%
Bildungsausländer	189.450	1,5%	188.436	-0,5%
Bildungsinländer	58.907	-1,3%	57.933	-1,7%
Insgesamt	1.985.765	1,2%	1.979.043	-0,3%
	2008		2009	
	Anzahl	Anstieg zum Vorjahr in %	Anzahl	Anstieg zum Vorjahr in %
Deutsche	1.707.799	-1,4%	1.786.164	4,6%
Bildungsausländer	177.852	-5,6%	180.222	1,3%
Bildungsinländer	55.754	-3,8%	58.921	5,7%
Insgesamt	1.941.405	-1,9%	2.025.307	4,3%
	2010		2011	
	Anzahl	Anstieg zum Vorjahr in %	Anzahl	Anstieg zum Vorjahr in %
Deutsche	1.876.403	5,1%	1.965.262	4,7%
Bildungsausländer	181.249	0,6%	184.960	2,0%
Bildungsinländer	63.526	7,8%	67.072	5,6%
Insgesamt	2.121.178	4,7%	2.217.294	4,5%

Quelle: Studentenstatistik Statistisches Bundesamt; Berechnungen HIS-HF/ www.wissenschaft-weltoffen.de; eigene Berechnungen.

Anmerkungen: Erfasst sind jeweils die Zahlen zum Wintersemester (Oktober bis März). Zahlen einschließlich doppelter Staatsangehörigkeit.

Die Gesamtzahl der eingeschriebenen Bildungsausländer (aus Drittstaaten und EU-Mitgliedstaaten) ist von knapp 190.000 in 2006 auf 185.000 in 2011 zurückgegangen (vgl. Tabelle 13). Dieser Rückgang ist hauptsächlich auf die Abnahme der Studierendenzahl in 2008 um 5,6 % zum Vorjahr zurückzuführen. Seit 2008 ist die Anzahl der Bildungsausländer wieder leicht angestiegen.

Bildungsausländer aus nicht EU-Staaten machen im Vergleich zu Bildungsausländern aus EU-Mitgliedstaaten den größeren Teil aus (vgl. Tabelle 14). 2011 studierten mit 128.000 doppelt so viele Bildungsausländer aus Drittstaaten wie aus EU-Staaten. Überdies ist die Anzahl der Bildungsausländer aus Drittstaaten zwischen 2008 und 2011 um ungefähr 7.000 oder knapp 6 % gestiegen, wohingegen die Zahl der bildungsausländischen Studierenden aus der EU annähernd konstant geblieben ist.

Der Anteil der bildungsausländischen Studierenden an der gesamten Studierendenschaft ist in den vergangenen Jahren rückläufig. Von 9,5 % in 2006 nahm ihr Anteil stetig bis auf 8,3 % in 2011 ab. Deutsche machten mit 88,6 % den größten Anteil in 2011 aus. Der Anteil der Bildungsinländer blieb konstant bei ca. 3,0 %.

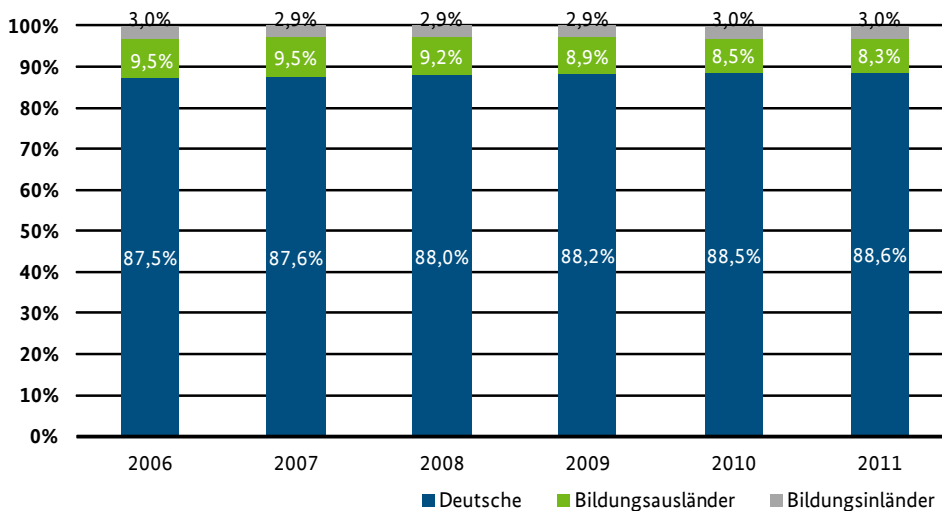
Tabelle 14: Anzahl der Bildungsausländer aus EU- und nicht EU Ländern (2008-2011)

	Insgesamt	Aus EU	Aus anderen Ländern
2008	177.852	57.025	120.827
2009	180.222	56.675	123.547
2010	181.249	56.280	124.969
2011	184.960	57.064	127.896

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11 Reihe 4.1.
Anmerkungen: Erfasst sind jeweils die Zahlen zum Wintersemester (Oktober bis März).

Die Liste der zehn häufigsten Herkunftsländer der bildungsausländischen Studierenden in Deutschland (vgl. Tabelle 15) spiegelt entsprechend weitestgehend jene der Verteilung bei den Studienanfängern wider (vgl. Tabelle 10): Vier Staaten aus der EU sind unter den zehn häufigsten Herkunftsländern, und zwar Polen, Bulgarien, Österreich und Frankreich. Insgesamt kommen mit Abstand die meisten Studierenden aus China. Allerdings nahm der Anteil leicht von 13,8 % im Jahr 2006 auf 12,3 % im Jahr 2011 ab. Russland und Türkei sind weitere wichtige Herkunftsländer von Studierenden aus Drittstaaten.

Abbildung 5: Anteil der Deutschen, Bildungsinländer und Bildungsausländer an allen Studierenden (2006-2011)



Quelle: Studentenstatistik Statistisches Bundesamt; Berechnungen HIS-HF/
www.wissenschaft-weltoffen.de; eigene Berechnungen.

Tabelle 15: Bildungsausländische Studierende nach Top-10 Herkunftsländern (2006-2011)

Herkunftsland	2006	
	Anzahl	% von total
China	26.061	13,8%
Bulgarien	12.423	6,6%
Polen	12.301	6,5%
Russland	9.826	5,2%
Marokko	7.190	3,8%
Türkei	7.077	3,7%
Ukraine	6.928	3,7%
Kamerun	5.389	2,8%
Frankreich	5.293	2,8%
Österreich	4.225	2,2%
alle Länder	189.450	100%

Herkunftsland	2007	
	Anzahl	% von total
China	25.651	13,6%
Bulgarien	11.816	6,3%
Polen	11.651	6,2%
Russland	9.951	5,3%
Türkei	7.180	3,8%
Marokko	7.016	3,7%
Ukraine	6.950	3,7%
Kamerun	5.368	2,8%
Frankreich	5.206	2,8%
Österreich	4.460	2,4%
alle Länder	188.436	100%

Herkunftsland	2008	
	Anzahl	% von total
China	23.983	13,5%
Polen	10.289	5,8%
Bulgarien	10.161	5,7%
Russland	9.502	5,3%
Türkei	6.911	3,9%
Ukraine	6.404	3,6%
Marokko	6.247	3,5%
Kamerun	5.308	3,0%
Frankreich	4.726	2,7%
Österreich	4.503	2,5%
alle Länder	177.852	100%

Herkunftsland	2009	
	Anzahl	% von total
China	23.140	12,8%
Russland	9.740	5,4%
Polen	9.401	5,2%
Bulgarien	9.162	5,1%
Türkei	6.711	3,7%
Ukraine	6.324	3,5%
Marokko	5.970	3,3%
Österreich	5.465	3,0%
Kamerun	5.363	3,0%
Frankreich	5.213	2,9%
alle Länder	180.222	100%

Herkunftsland	2010	
	Anzahl	% von total
China	22.779	12,6%
Russland	9.764	5,4%
Polen	8.467	4,7%
Bulgarien	8.266	4,6%
Türkei	6.635	3,7%
Ukraine	6.326	3,5%
Österreich	6.209	3,4%
Marokko	5.533	3,1%
Kamerun	5.383	3,0%
Frankreich	5.324	2,9%
alle Länder	181.249	100%

Herkunftsland	2011	
	Anzahl	% von total
China	22.828	12,3%
Russland	10.077	5,4%
Bulgarien	7.537	4,1%
Polen	7.463	4,0%
Österreich	7.072	3,8%
Türkei	6.575	3,6%
Ukraine	6.204	3,4%
Frankreich	5.530	3,0%
Kamerun	5.412	2,9%
Marokko	5.163	2,8%
alle Länder	184.960	100%

Quelle: Studentenstatistik Statistisches Bundesamt; Berechnungen HIS-HF/www.wissenschaft-weltoffen.de; eigene Berechnungen.
Anmerkungen: Erfasst sind jeweils die Zahlen zum Wintersemester (Oktober bis März). Einschließlich doppelte Staatsangehörigkeit.

Tabelle 16: Studierende deutscher Hochschulen nach Fachbereichen und Studierendengruppen (2011)

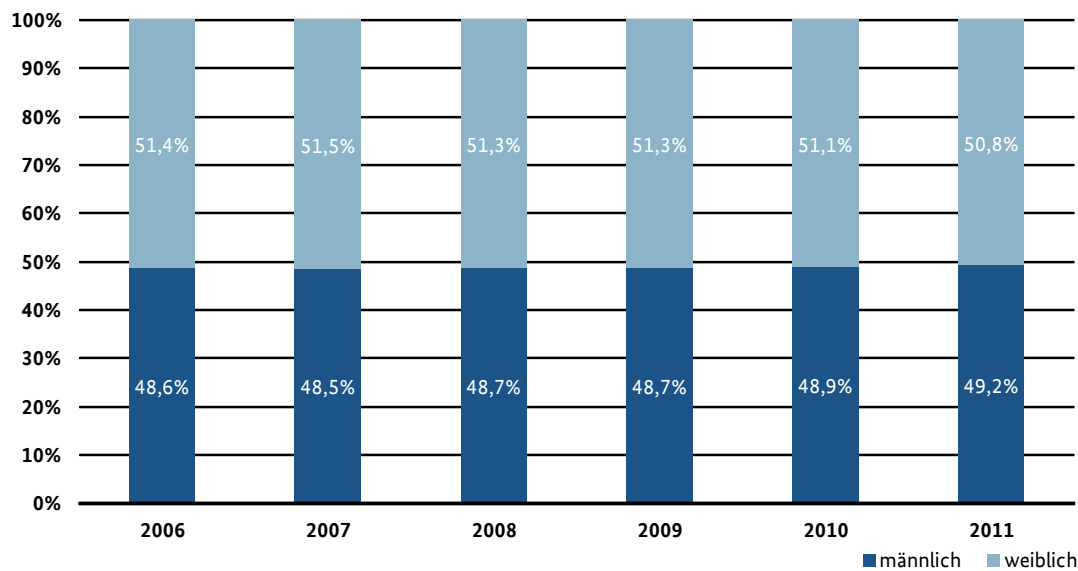
	Deutsche					
	HS	%	Uni	%	FH	%
Sprach- und Kulturwissenschaften	307.854	18,7%	295.896	27,9%	11.958	2,0%
Sport	22.720	1,4%	22.552	2,1%	168	0,0%
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	520.535	31,6%	258.673	24,4%	261.862	44,7%
Mathematik, Naturwissenschaften	275.014	16,7%	211.536	20,0%	63.478	10,8%
Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften	98.496	6,0%	80.196	7,6%	18.300	3,1%
Veterinärmedizin	5.909	0,4%	5.909	0,6%		
Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften	31.597	1,9%	14.986	1,4%	16.611	2,8%
Ingenieurwissenschaften	323.143	19,6%	128.119	12,1%	195.024	33,3%
Kunst, Kunstwissenschaften	58.626	3,6%	39.649	3,7%	18.977	3,2%
Sonstige Fächergruppen	1.493	0,1%	1.461	0,1%	32	0,0%
Fächergruppen insgesamt	1.645.387	100%	1.058.977	100%	586.410	100%

	Bildungsausländer					
	HS	%	Uni	%	FH	%
Sprach- und Kulturwissenschaften	20.367	19,4%	19.716	26,6%	651	2,1%
Sport	415	0,4%	414	0,6%	1	
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	28.830	27,5%	16.913	22,8%	11.917	38,7%
Mathematik, Naturwissenschaften	14.711	14,0%	11.145	15,1%	3.566	11,6%
Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften	7.395	7,1%	7.018	9,5%	377	1,2%
Veterinärmedizin	249	0,2%	249	0,3%		
Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften	863	0,8%	507	0,7%	356	1,2%
Ingenieurwissenschaften	25.386	24,2%	12.535	16,9%	12.851	41,7%
Kunst, Kunstwissenschaften	5.672	5,4%	4.704	6,4%	968	3,1%
Sonstige Fächergruppen	942	0,9%	834	1,1%	108	0,4%
Fächergruppen insgesamt	104.830	100%	74.035	100%	30.795	100%

	Bildungsinländer					
	HS	%	Uni	%	FH	%
Sprach- und Kulturwissenschaften	8.434	14,3%	8.077	22,9%	357	1,5%
Sport	317	0,5%	313	0,9%	4	
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	19.725	33,4%	10.688	30,4%	9.037	37,9%
Mathematik, Naturwissenschaften	10.236	17,3%	6.687	19,0%	3.549	14,9%
Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften	2.217	3,8%	1.825	5,2%	392	1,6%
Veterinärmedizin	45	0,1%	45	0,1%		
Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften	355	0,6%	194	0,6%	161	0,7%
Ingenieurwissenschaften	14.927	25,3%	5.354	15,2%	9.573	40,2%
Kunst, Kunstwissenschaften	2.715	4,6%	1.975	5,6%	740	3,1%
Sonstige Fächergruppen	45	0,1%	43	0,1%	2	0,0%
Fächergruppen insgesamt	59.016	100%	35.201	100%	23.815	100%

Quelle: Studentenstatistik Statistisches Bundesamt; Berechnungen HIS-HF/www.wissenschaft-welttoffen.de.
Anmerkungen: HS: Hochschule; Uni: Universität; FH: Fachhochschule.

Abbildung 6: Geschlechterverteilung bei bildungsausländischen Studierenden (2006-2011)



Quelle: Studentenstatistik Statistisches Bundesamt; Berechnungen HIS-HF/
www.wissenschaft-weltoffen.de; eigene Berechnungen.

Anmerkungen: Erfasst sind jeweils die Zahlen zum Wintersemester (Oktober bis März). Einschließlich doppelte Staatsangehörigkeit.

Beim Vergleich der belegten Studienfächer zeichnen sich zwischen Deutschen, Bildungsausländern und Bildungsinländern über alle Hochschultypen hinweg ähnliche Trends ab (vgl. Tabelle 16): Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sind die beliebtesten Studienfächer, bei Bildungsausländern nur geringfügig weniger als bei Deutschen. Im Wintersemester 2010/2011 waren knapp 28 % der Bildungsausländer und knapp 32 % der Deutschen in dieser Fachgruppe eingeschrieben. Bei Bildungsausländern sind mit 24 % die Ingenieurwissenschaften die zweitbeliebteste Fachgruppe. Auch bei Deutschen liegt sie auf dem zweiten Platz, jedoch ist der Anteil mit knapp 20 % geringer. Bei den bildungsinländischen Studierenden belegt sie auch den zweiten Platz, jedoch mit einem bei den Bildungsausländern vergleichbaren Wert von 25 %. Die relativ große Beliebtheit der Ingenieurwissenschaften könnte u.a. mit dem überdurchschnittlichen Fachkräftebedarf in diesem Sektor und der erwarteten guten Zukunftsperspektive dieses Wirtschaftszweiges zusammenhängen. Bei Bildungsausländern kommen fachspezifische Werbemaßnahmen insbesondere der Mathe-, Natur- und Ingenieurwissenschaften der Bundesregierung sowie der Hochschulen hinzu (vgl. Abschnitt 3.1).

Das Verhältnis zwischen weiblichen und männlichen Bildungsausländern ist beinahe ausgewogen, mit einem geringen Überhang der weiblichen Studierenden von 50,8 % zu 49,2 % im Studienjahr 2011 (vgl. Abbildung 6). Damit unterschieden sich die bildungsausländischen Studierenden von deutschen Studierenden, bei denen die Männer leicht überwiegen (Statistisches Bundesamt 2012b: 6).

4.2.3 Erteilte Aufenthaltstitel zum Familiennachzug im Anschluss an einen Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums

Im internationalen Vergleich werden in Deutschland im Anschluss an einen Aufenthaltstitel zu Studienzwecken verhältnismäßig häufig Aufenthaltstitel aus familiären Gründen erteilt (vgl. Abschnitt 4.4.2). Dies geht auf einen größeren Anteil an Familiennachzügen in Form einer Heirat eines Deutschen oder der Geburt eines Kindes, das gemeinsam mit einer deutschen Person gezeugt wurde, zurück.

Tabelle 17: Erteilte Aufenthaltstitel zu anderen Zwecken im Anschluss an einen Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums in ausgewählten OECD-Ländern (2007)

Länder	Statuswechsel	Arbeit	Familie	Andere
	Anzahl	%	%	%
Belgien	280	66%	17%	17%
Deutschland	10.180	46%	47%	7%
Frankreich	14.680	56%	39%	5%
Kanada (temporär)	12.830	70%		30%
Kanada (permanent)	10.010	76%	20%	4%
Niederlande	1.010	65%	34%	1%
Norwegen	660	80%	18%	2%

Quelle: OECD 2010.

Überwiegend wurde im Anschluss an eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums ein Aufenthaltstitel zum Nachzug zu einem deutschen Partner (§ 28 Abs. 1 AufenthG) erteilt (2.460 Studierende im Jahr 2011). Die Hauptherkunftsländer waren 2011 Russland, Marokko, China, Ukraine und die Türkei. Der Nachzug als Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen (§ 28 Abs. 3 AufenthG) fand lediglich bei acht Personen statt.

Tabelle 18: Erteilte Aufenthaltstitel zum Ehegattennachzug zu einem Deutschen im Anschluss an einen Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums, nach Top-10 Herkunftsländern (2011)

Russland	311
Marokko	237
China	214
Ukraine	214
Türkei	117
Kamerun	92
Georgien	87
Brasilien	78
Tunesien	73
USA	67

Quelle: AZR, Stichtag: 30.04.2012.

Aussagen über die Anzahl derjenigen Ehegatten mit einem Aufenthaltstitel nach § 30 AufenthG, die zu ausländischen Studierenden zugezogen sind, können nicht gemacht werden, da das AZR keine Verbindung zwischen dem nachziehenden Ausländer und dem Status des in Deutschland bereits aufhältigen Ehegatten herstellt.

Die Zahl der Personen, die durch die Heirat eines in Deutschland aufhältigen Ausländers, darunter möglicherweise auch ausländische Studierende, einen Aufenthaltstitel nach § 30 AufenthG im Anschluss an einen Aufenthaltstitel zum Studium erhielten, betrug 2011 666 Personen. Die Hauptherkunftsländer waren sowohl asiatische Staaten wie China, Korea und Vietnam, als auch die osteuropäischen Länder Russland und Ukraine. Es handelt sich jeweils bei den Herkunftsländern um solche, die auch außerhalb der Studentenschaft einen großen Anteil an den Ausländern ausmachen.

Tabelle 19: Erteilte Aufenthaltstitel zum Ehegattennachzug zu einem Ausländer im Anschluss an einen Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums, nach Top-10 Herkunftsländern (2011)

China	195
Südkorea	56
Russland	52
Ukraine	46
Vietnam	28
Türkei	25
Georgien	20
Marokko	20
Kamerun	19
Iran	17

Quelle: AZR, Stichtag: 30.04.2012.

Der Anteil der Ehegattennachzüge zu ausländischen Studierenden dürfte im Rahmen des gesamten Ehegattennachzugs zu Ausländern gering sein, weil damit keine vorteilhaften Aufenthaltsbedingungen verbunden sind. Die Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit hängt für einen Ehegatten von der Berechtigung des Ausländers in Deutschland ab. Dies würde im Fall von Ehegattennachzügen zu ausländischen Studierenden bedeuten, dass die Erwerbstätigkeit für den zugezogenen Ehegatten auch nur begrenzt möglich ist.

4.3 Studierende

4.3.1 Abbruch des Studiums

Das Studium und damit der Aufenthalt in Deutschland kann vor dem Hochschulabschluss abgebrochen werden. Studienabbrecher werden in dieser Studie als ehemalige Studierende definiert, die durch Immatrikulation ein Erststudium an einer deutschen Hoch-

schule aufgenommen haben, dann aber das Hochschulsystem ohne (erstes) Abschlussexamen verlassen. Fachwechsler, Hochschulwechsler und auch erfolglose Studierende in einem Zweitstudium gehen nicht in die Berechnung der Abbruchquote ein, sie werden nur bei den entsprechenden Schwundquoten berücksichtigt (vgl. Heublein et al. 2012: 6). Die allgemeine Studienabbruchquote⁴⁵ an deutschen Hochschulen ist z.B. für die Bezugsgruppe der Absolventen⁴⁶ 2008 für Bildungsausländer (einschließlich EU-/EFTA-Staaten) (50 %) deutlich höher als für Deutsche (24 %) und Bildungsinländer (41 %). Die Studienabbruchquote der Bildungsausländer nahm in den letzten Jahren kontinuierlich und stärker als die der Bildungsinländer ab. Die der Deutschen blieb nahezu konstant (DAAD 2011: 54).

Die Umstellung des deutschen Studiensystems auf Bachelorstudiengänge scheint zum erfolgreichen Abschluss auch bei Bildungsausländern beizutragen. Ein übersichtlich gegliederter Studienaufbau, klare Studienanforderungen und verstärkte Kompatibilität mit internationalen Bildungssystemen könnten einige der förderlichen Faktoren sein.

Die Studienabbruchquote von Bildungsausländern (einschließlich EU-/EFTA-Staaten) kann für verschiedene Arten von Studiengängen berechnet werden:

- 45 Für die Berechnung der Studienabbruchquoten werden nur Bildungsausländer berücksichtigt, die einen Studienabschluss an einer deutschen Hochschule anstreben; Bildungsausländer, die einen Erasmus-Aufenthalt oder einen anderweitigen temporären Studienaufenthalt nachgehen, wurden ausgeschlossen.
- 46 Die bundesdeutsche Studienabbruchquote wird in der Regel durch einen Kohortenvergleich von einem Absolventenjahrgang mit dem korrespondierenden Studienanfängerjahrgang bestimmt.

Im Bachelor-Studium beläuft sie sich hochschul- und fachgruppenübergreifend für die Bezugsgruppe der Absolventen im Jahr 2010 auf 46 %; sie ist für Männer mit 54 % deutlich höher als bei Frauen (39 %) (Heublein et al. 2012: 33f.). Bei Diplom- und Magister-Studiengängen ist die Studienabbruchquote mit 63 % klar höher. Hier gibt es nahezu keinen Unterschied zwischen Männern und Frauen (jeweils 63 %).

Auch nach Weltregionen lässt sich die Studienabbruchquote differenzieren. Bei Bachelorstudiengängen liegt sie bei Afrikanern mit 68 % besonders hoch, gefolgt von Studierenden aus Lateinamerika (58 %), Asien – ohne Ostasien – (47 %), Osteuropa (44 %) und Ostasien (25 %).⁴⁷ Die Abbruchquoten von Studierenden aus Ostasien sind somit geringer als die von Deutschen. Die Abbrecherquoten für Diplom- und Magisterstudiengängen weichen auch hier von denen des neuen Bildungssystems ab. Lateinamerika liegt mit 67 % vorne, gefolgt von Osteuropa (57 %), Asien – ohne – Ostasien (54 %) und Ostasien (33 %) (Heublein et al. 2012: 35ff.).

4.3.2 Studienabschlüsse

Die in diesem Abschnitt verwendeten Daten zu Absolventen sind den Berechnungen des HIS entnommen, welche auf der Studentenstatistik des Statistischen Bundesamts basieren. Die Daten erfassen Absolventen deutscher Hochschulen und beinhalten somit auch Bildungsausländer aus EU-/EFTA-Ländern.

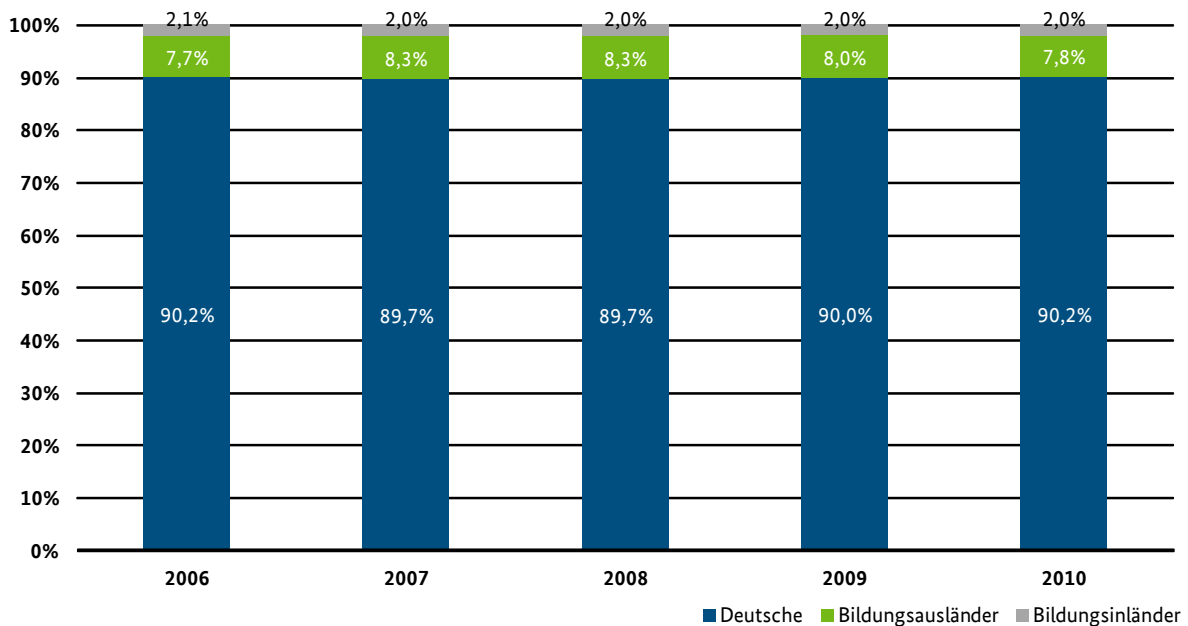
- 47 Für Studienanfänger aus Nordamerika konnten aufgrund unzureichender statistischer Grundlagen keine gesonderte Abbrecherquote berechnet werden.

Tabelle 20: Deutsche, bildungsinländische und bildungsausländische Absolventen (2006-2010)

	2006		2007		2008		2009		2010	
	Anzahl	Anstieg zum Vorjahr in %	Anzahl	Anstieg zum Vorjahr in %	Anzahl	Anstieg zum Vorjahr in %	Anzahl	Anstieg zum Vorjahr in %	Anzahl	Anstieg zum Vorjahr in %
Deutsche	239.713	4,8%	256.820	7,1%	277.568	8,1%	304.945	9,9%	326.225	7,0%
Bildungsausländer	20.397	11,4%	23.777	16,6%	25.651	7,9%	27.095	5,6%	28.208	4,1%
Bildungsinländer	5.594	3,0%	5.794	3,6%	6.145	6,1%	6.616	7,7%	7.264	9,8%
Insgesamt	265.704	5,2%	286.391	7,8%	309.364	8,0%	338.656	9,5%	361.697	6,8%

Quelle: Studentenstatistik Statistisches Bundesamt; Berechnungen HIS-HF/www.wissenschaft-weltoffen.de; eigene Berechnungen.
Anmerkungen: Jahr umfasst jeweils das Prüfungsjahr (Wintersemester und Sommersemester, Oktober des Vorjahres bis September).
Einschließlich doppelte Staatsangehörigkeit.

Abbildung 7: Anteil der Deutschen, Bildungsinländer und Bildungsausländer an allen Absolventen (2006-2010)



Quelle: Studentenstatistik Statistisches Bundesamt; Berechnungen HIS-HF/ www.wissenschaft-weltoffen.de; eigene Berechnungen.

Anmerkungen: Jahr umfasst jeweils das Prüfungsjahr (Wintersemester und Sommersemester, Oktober des Vorjahres bis September). Einschließlich doppelte Staatsangehörigkeit.

Im Jahr 2010 schlossen ca. 362.000 Studierende ihr Studium an einer deutschen Hochschule erfolgreich ab. Davon waren 28.208 (7,8 %) Bildungsausländer. Die Zahl der deutschen Absolventen betrug 326.225 (90,2 %) und die der bildungsinländischen 7.264 (2 %). Zwischen den Jahren 2006 und 2010 blieb der Anteil der Bildungsausländer nahezu konstant (vgl. Tabelle 20 und Abbildung 7). Der Anteil der bildungsausländischen Absolventen war in den Jahren 2007 und 2008 am größten; danach ging er leicht zurück. Wie Tabelle 20 zeigt, ist die Zahl bildungsausländischer Absolventen von 2006 auf 2007 um 16,6 % gestiegen. Danach ging der jährliche Anstieg zurück und lag im Jahr 2010 bei 4,1 %.

Die Zahl der bildungsausländischen Absolventen deutscher Hochschulen ist von 20.397 in 2006 auf 28.208 in 2010 angestiegen (vgl. Tabelle 21). Der Zuwachs von ca. 38 % ist größer als der von Deutschen und Bildungsinländern (ca. 36 %, bzw. ca. 30 %).

Die Verteilung der Nationalitäten der bildungsausländischen Absolventen ergibt das gleiche Bild wie bei den Studierenden und Studienanfängern: Bei den Bildungsausländern aus Drittstaaten führte 2010 China mit 16 %, gefolgt von Russland (5,4 %) und der Ukraine (3,7 %). Polen (5,1 %), Bulgarien (5,3 %) und Frankreich (3,3 %) sind die mengenmäßig bedeutendsten EU-Herkunftsstaaten (vgl. Tabelle 21).

Tabelle 21: Bildungsausländische Absolventen nach Top-10 Herkunftsländern (2006-2010)

2006		
Herkunftsland	Anzahl	% von total
China	2.919	14,3%
Polen	1.276	6,3%
Russland	1.116	5,5%
Frankreich	917	4,5%
Bulgarien	900	4,4%
Indien	814	4,0%
Türkei	756	3,7%
Österreich	579	2,8%
Ukraine	578	2,8%
Südkorea	526	2,6%
alle Länder	20.397	100%

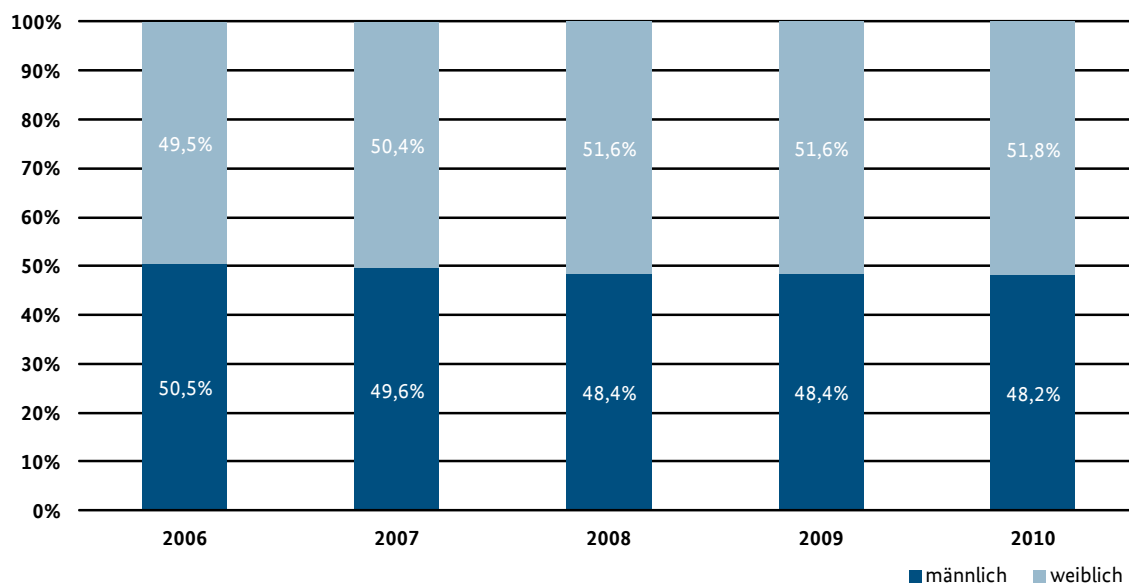
2007		
Herkunftsland	Anzahl	% von total
China	3.815	16,0%
Polen	1.405	5,9%
Bulgarien	1.233	5,2%
Russland	1.204	5,1%
Frankreich	1.003	4,2%
Türkei	874	3,7%
Indien	814	3,4%
Österreich	805	3,4%
Ukraine	757	3,2%
Südkorea	664	2,8%
alle Länder	23.777	100%

2008		
Herkunftsland	Anzahl	% von total
China	4.388	17,1%
Bulgarien	1.525	5,9%
Polen	1.441	5,6%
Russland	1.308	5,1%
Frankreich	954	3,7%
Ukraine	890	3,5%
Türkei	856	3,3%
Österreich	780	3,0%
Indien	709	2,8%
Südkorea	665	2,6%
alle Länder	25.651	100%

2009		
Herkunftsland	Anzahl	% von total
China	4.489	16,6%
Bulgarien	1.557	5,7%
Russland	1.444	5,3%
Polen	1.431	5,3%
Ukraine	983	3,6%
Frankreich	925	3,4%
Türkei	920	3,4%
Österreich	910	3,4%
Indien	728	2,7%
Südkorea	727	2,7%
alle Länder	27.095	100%

2010		
Herkunftsland	Anzahl	% von total
China	4.437	15,7%
Russland	1.533	5,4%
Polen	1.443	5,1%
Bulgarien	1.489	5,3%
Ukraine	1.039	3,7%
Frankreich	926	3,3%
Südkorea	762	2,7%
Rumänien	500	1,8%
Türkei	866	3,1%
Österreich	969	3,4%
alle Länder	28.208	100%

Quelle: Studentenstatistik Statistisches Bundesamt; Berechnungen HIS-HF/www.wissenschaft-weltoffen.de; eigene Berechnungen.
Anmerkungen: Jahr umfasst jeweils das Prüfungsjahr (Wintersemester und Sommersemester, Oktober des Vorjahres bis September).
Einschließlich doppelte Staatsangehörigkeit.

Abbildung 8: Geschlechterverteilung bei bildungsausländischen Absolventen (2006-2010)


Quelle: Studentenstatistik Statistisches Bundesamt; Berechnungen HIS-HF/
www.wissenschaft-weltoffen.de; eigene Berechnungen.

Anmerkungen: Jahr umfasst jeweils das Prüfungsjahr (Wintersemester und Sommersemester, Oktober des Vorjahres bis September). Einschließlich doppelte Staatsangehörigkeit.

In Bezug auf die Geschlechterverteilung der bildungsausländischen Absolventen ergibt sich ein ähnliches Muster wie bei bildungsausländischen Studienanfängern und Studierenden: Die Zahl der weiblichen Absolventen übersteigt die der männlichen knapp (vgl. Abbildung 8). Im Jahr 2010 waren 51,8 % der Absolventen weiblich und 48,2 % männlich. Dies bedeutet eine Umkehr seit dem Jahr 2006, in welchem es noch mehr männliche Absolventen gab (50,5 % männlich zu 49,5 %). Die weiblichen Absolventen überholten die männlichen im Jahr 2007. Der Anteil der weiblichen Absolventen wuchs seitdem leicht.

Bei der Betrachtung der studierten Fächer bei den Absolventen deutscher Hochschulen sind keine großen Unterschiede zwischen Deutschen, Bildungsinländern und Bildungsausländern zu beobachten. Die am häufigsten studierten Fächer sind in allen Studierendengruppen Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Auffallend bei Bildungsausländern ist lediglich der höhere Anteil an Absolventen in den Ingenieurwissenschaften gegenüber Deutschen und Bildungsinländern (ca. 24 % an Hochschulen bzw. 17 % an Universitäten), was möglicherweise auf die aktive Anwerbung von Ingenieuren in Deutschland und den guten Ruf des deutschen Ingenieurssektors zurückzuführen ist. Im Gegensatz zu den Schwerpunkten der Bundesregierung, Fachkräfte auch in Mathematik und den

Naturwissenschaften aus dem Ausland anzuwerben, liegt der Anteil der in diesen Fächern absolvierenden Bildungsausländern unter dem der beiden anderen Gruppen. Bildungsinländer unterscheiden sich von den Deutschen und Bildungsausländern dadurch, dass der Anteil an Absolventen in Rechts-, Wissenschafts- und Sozialwissenschaften leicht erhöht ist, sowie der Anteil an Sprach- und Kulturwissenschaftlern niedriger ausfällt.

Es sei noch darauf hingewiesen, dass Bildungsinländer (mit und ohne Niederlassungserlaubnis) – trotz ihrer hochschulrechtlichen Gleichstellung mit deutschen Abiturienten und Schülern beim Zugang zum Bildungsmarkt – beim Zugang zum Arbeitsmarkt keine rechtliche Gleichstellung genießen. Bei zulassungsbeschränkten Fächern mit Approbationsordnungen, d.h. in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie, sind Bildungsinländer deutschen Abiturienten zwar beim Zugang zum Studium gleichgestellt, jedoch wird ihnen nach erfolgreichem Abschluss die Approbation in Deutschland verwehrt, sofern sie Drittstaatsangehörige sind. Approbationen sind EU-Bürgern vorbehalten, trotz erheblicher Bemühungen der europäischen Politik, Drittstaatsangehörigen besseren Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewähren und ihre Qualifikationen anzuerkennen (Yamamura 2009; OECD 2010: 175ff.; OECD 2011b).

Tabelle 22: Absolventen deutscher Hochschulen nach Fachbereichen und Studierendengruppen (2010)

	Deutsche					
	HS	%	Uni	%	FH	%
Sprach- und Kulturwissenschaften	51.291	18,8%	49.431	29,3%	1.798	1,7%
Sport	4.503	1,7%	4.496	2,7%	7	0,0%
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	95.622	35,0%	44.088	26,1%	51.524	49,6%
Mathematik, Naturwissenschaften	45.379	16,6%	35.412	21,0%	9.967	9,6%
Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften	13.876	5,1%	11.262	6,7%	2.614	2,5%
Veterinärmedizin	883	0,3%	883	0,5%		
Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften	6.048	2,2%	2.896	1,7%	3.152	3,0%
Ingenieurwissenschaften	44.883	16,4%	13.960	8,3%	30.923	29,8%
Kunst, Kunstwissenschaften	10.394	3,8%	6.476	3,8%	3.918	3,8%
Fächergruppen insgesamt	272.879	100,0%	168.904	100,0%	103.903	100,0%

	Bildungsausländer					
	HS	%	Uni	%	FH	%
Sprach- und Kulturwissenschaften	2.624	16,8%	2.540	24,6%	84	1,6%
Sport	72	0,5%	72	0,7%		
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	4.834	31,0%	2.701	26,1%	2.133	40,6%
Mathematik, Naturwissenschaften	2.128	13,7%	1.638	15,9%	490	9,3%
Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften	1.102	7,1%	655	6,3%	447	8,5%
Veterinärmedizin	24	0,2%	24	0,2%		
Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften	121	0,8%	66	0,6%	55	1,0%
Ingenieurwissenschaften	3.684	23,6%	1.775	17,2%	1.909	36,3%
Kunst, Kunstwissenschaften	999	6,4%	862	8,3%	137	2,6%
Fächergruppen insgesamt	15.588	100,0%	10.333	100,0%	5.255	100,0%

	Bildungsinländer					
	HS	%	Uni	%	FH	%
Sprach- und Kulturwissenschaften	893	13,9%	856	23,3%	37	1,3%
Sport	44	0,7%	44	1,2%		
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	2.410	37,6%	1.195	32,6%	1.215	44,2%
Mathematik, Naturwissenschaften	1.054	16,4%	665	18,1%	389	14,2%
Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften	244	3,8%	216	5,9%	28	1,0%
Veterinärmedizin	3	0,0%	3	0,1%		
Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften	46	0,7%	22	0,6%	24	0,9%
Ingenieurwissenschaften	1.293	20,2%	352	9,6%	941	34,2%
Kunst, Kunstwissenschaften	427	6,7%	313	8,5%	114	4,1%
Fächergruppen insgesamt	6.414	100,0%	3.666	100,0%	2.748	100,0%

Quelle: Studentenstatistik Statistisches Bundesamt; Berechnungen HIS-HF/www.wissenschaft-weltoffen.de.

4.4 Zeitraum nach Erreichen des Hochschulabschlusses

4.4.1 Arbeitssuchende Absolventen deutscher Hochschulen

Zum Stichtag 31. Dezember 2011 belief sich die Anzahl der nach § 16 Abs. 4 AufenthG vergebenen Aufenthaltstitel für Absolventen zur Arbeitssuche auf 3.534. Die häufigsten Herkunftsländer der Studienabsolventen mit einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitssuche entsprechen denen der Absolventen insgesamt (vgl. Tabelle 23), also v.a. China und mit größerem Abstand Russland und die Türkei. Die Geschlechterverteilung ist insgesamt ausgeglichen, wobei sich je nach Herkunftsland bzw. Staatsangehörigkeit erhebliche Unterschiede ergeben.

Tabelle 23: Personen mit Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Arbeitssuche nach Hochschulabschluss nach Geschlecht und Top-10 der Herkunftsländer (2011)

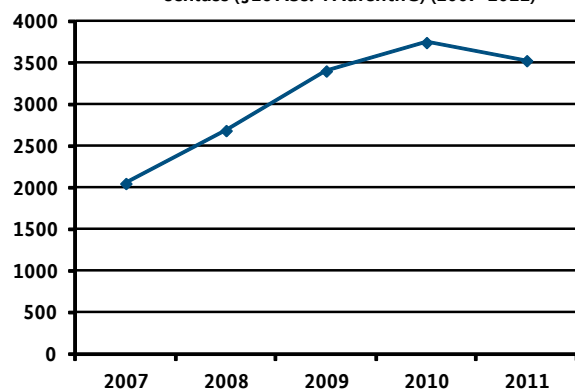
		männlich	weiblich
Gesamt	3.534	50,4%	49,6%
China	1.055	50,0%	50,0%
Russland	268	22,8%	77,2%
Türkei	176	62,5%	37,5%
Indien	173	82,7%	17,3%
Ukraine	150	18,0%	82,0%
Südkorea	141	27,7%	72,3%
Indonesien	103	61,2%	38,8%
Iran	80	51,3%	48,8%
Kolumbien	69	42,0%	58,0%
Kamerun	67	73,1%	26,9%

Quelle: AZR; Stichtag: 31.12.2011.

Die Anzahl der mit einem Aufenthaltstitel nach § 16 Abs. 4 AufenthG aufhältigen Ausländer ist seit seiner Einführung (2007) stetig gestiegen. Von 2007 bis 2010 wuchs die Zahl von über 2.000 auf ca. 3.750 Personen. Nach dieser steigenden Tendenz ergab sich 2010/2011 ein leichter Rückgang um ca. 200 Personen. Die Ausweitung der Möglichkeiten zur uneingeschränkten Erwerbstätigkeit durch die am 1. August 2012 in Kraft getretenen Gesetzesänderungen lässt vermuten, dass die Anzahl der nach § 16 Abs. 4 AufenthG aufhältigen ausländischen Hochschulabsolventen jedoch wieder ansteigen wird (vgl. Abbildung 9).

Einzelne ausländische Absolventen deutscher Hochschulen scheinen sich nach einem Zeitraum der Arbeitssuche wieder für ein Studium zu entscheiden. Dieser Entschluss könnte möglicherweise, wie bei Personen die eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums im Anschluss an eine Aufenthaltserlaubnis zur Erwerbstätigkeit erhielten (vgl. Abschnitt 4.1.1), auch auf Schwierigkeiten bei der Suche nach Arbeitsstellen zurückzuführen sein. Da es sich allerdings um deutsche Hochschulabschlüsse handelt, wird es vermutlich weniger ein ausländerspezifisches Phänomen sein als sich um allgemeine, auch für deutsche Hochschulabsolventen geltende Zugangsschwierigkeiten in den Arbeitsmarkt handeln. Trotz einer ersten Qualifikation könnte eine weitere Qualifikation durch ein Aufbaustudium, wie z.B. mit einem Master-Studiengang nach einem Bachelor-Abschluss, zu einer spürbaren Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt führen (vgl. Abschnitt 4.4.3).

Abbildung 9: Personen mit Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Arbeitssuche nach Hochschulabschluss (§16 Abs. 4 AufenthG) (2007-2011)



Quelle: AZR; Stichtag: 31.12. des jeweiligen Jahres.

4.4.2 Erteilte Aufenthaltstitel zu anderen Zwecken im Anschluss an eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums

Der Großteil an Aufenthaltstiteln, die im Anschluss an eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken erteilt werden, sind zu Erwerbszwecken oder zu einem Aufenthaltsweg für familiäre Gründe (vgl. Tabelle 24). Der Anteil der Aufenthaltstitel zu Erwerbszwecken ist dabei im Vergleich zur Familienzusammenführung von 2010 zu 2011 gestiegen (von 50 zu 54 %), wobei andere Gründe konstant bei ca. 3 % liegen. Zu den sonstigen Aufenthaltswegen gehören hierbei u.a. vereinzelte Fälle von Ausbildungs- und Bildungszwecken, humanitäre Gründe oder sonstige begründete Fälle nach § 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG.

Tabelle 24: Erteilte Aufenthaltstitel zu anderen Zwecken im Anschluss an eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums (2011)

Insgesamt	Familiäre Gründe	Erwerbszwecke	Andere Gründe
15.170	6.533	8.198	439

Quelle: AZR, Stichtag: 31.12.2011.

Die Anteile der Aufenthaltswegen unterscheiden sich nach Herkunftsländern (vgl. Tabelle 25 und Tabelle 26). Im internationalen Vergleich fällt auf, dass der Anteil an erteilten Aufenthaltstiteln zu Erwerbszwecken im Anschluss an einen Aufenthaltstitel zu Studienzwecken den aus Familiengründen bei Staatsangehörigen aus Asien, darunter China und Indien, stärker übersteigt als dies bei Staatsangehörigen aus Amerika oder Ozeanien der Fall ist. Aufenthaltstitel aus familiären Gründen werden bei Personen aus Europa (ausschließlich der EU- und EFTA-Mitgliedsstaaten) – wie z.B. Russland – und Afrika häufiger im Anschluss an eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken vergeben als zu Erwerbszwecken. Die Verteilung der Staatsangehörigkeiten bzw. Herkunftsländer entspricht der der internationalen Studierenden im Allgemeinen (vgl. Tabelle 26 mit Tabelle 12 und Tabelle 15).

Tabelle 25: Erteilte Aufenthaltstitel zu anderen Zwecken im Anschluss an eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums, nach Kontinenten (2011)

Kontinente	Insgesamt	Familiäre Gründe	Erwerbszwecke	Andere Gründe
Europa (nicht-EU/EFTA)	3.713	1.895	1.673	145
Afrika	2.067	1.183	842	42
Amerika	2.336	1.062	1.180	94
Asien	6.880	2.339	4.389	152
Ozeanien	109	25	79	5
Sonstige	65	29	35	1

Quelle: AZR, Stichtag: 31.12.2011.

Tabelle 26: Erteilte Aufenthaltstitel zu anderen Zwecken im Anschluss an eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums, Top 10 Herkunftsländer (2011)

Staatsangehörigkeit	Insgesamt	Familiäre Gründe	Erwerbszwecke	Andere Gründe
China (inkl. Hongkong)	2.619	790	1.794	35
Russland	1.309	700	599	10
Ukraine	873	480	387	6
Türkei	717	324	287	106
Indien	688	59	620	9
USA	673	184	456	33
Marokko	537	387	149	1
Kamerun	508	309	194	5
Südkorea	440	189	234	17
Brasilien	424	252	151	21

Quelle: AZR, Stichtag: 31.12.2011.

Diese Daten des AZR zu erteilten Aufenthaltstiteln im Anschluss an eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken umfassen internationale Studierende im Allgemeinen und beinhalten daher auch Personen, die das Studium abgebrochen haben. Diese Möglichkeit besteht gerade dann, wenn bereits eine erfolgreiche Arbeitsaufnahme während des Studiums erfolgt ist oder aus familiären Gründen bei Ehegatten- und Familiennachzügen das Studium zunächst abgebrochen wird.

4.4.3 Erteilte Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit im Anschluss an eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums

Internationale Studierende besitzen aufgrund ihrer durch ihr Studium an einer deutschen Hochschule vorhandenen Sprachkenntnisse und ihres länderspezifischen Wissens sowie z.T. auch Berufserfahrungen, die in Form von Praktika oder Studierendenjobs während des Studiums gesammelt wurden, wertvolles Humankapital für den deutschen Arbeitsmarkt. Vor diesem Hintergrund stehen die Bestrebungen in der Migrationspolitik, internationale Studierende nicht nur für ein Studium zu gewinnen, sondern auch nach dem Abschluss zu behalten.

Der Arbeitsmarktzugang steht grundsätzlich allen Absolventen deutscher Hochschulen offen. Nach erfolg-

reichem Abschluss des Studiums können Absolventen deutscher Hochschulen eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitssuche erhalten (§ 16 Abs. 4 AufenthG). Ein Wechsel des Aufenthaltszwecks während des Studiums ist grundsätzlich ausgeschlossen (§ 16 Abs. 2 AufenthG). Ausnahmen bestehen nur wenn ein gesetzlicher Anspruch besteht (z.B. zum Familiennachzug) oder im Falle einer bestehenden völkerrechtlichen Vereinbarung (Ziff. 16.2.2 AVwV-AufenthG). Um einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit zur erhalten sieht Ziff. 16.2.3 AVwV-AufenthG vor, dass der Studierende zunächst ausreisen muss (vgl. Abschnitt 2.2.3).

Aus den für diese Studie verwendeten AZR-Daten geht nicht hervor, ob eine Person, der im Anschluss an eine Aufenthaltserlaubnis zum Studium ein Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit erteilt wurde, das Studium bereits beendet hat.

Daten zu Personen, die im Anschluss an eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums einen Aufenthaltstitel zu Erwerbszwecken erteilt bekommen, zeigen deutlich, dass der Großteil, nämlich knapp 90 %, qualifizierten Beschäftigungen nachgeht (§ 18 Abs. 4 AufenthG und § 18a AufenthG) (vgl. Tabelle 27). Der Anteil an internationalen Studierenden, die mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis als Hochqualifizierte, Forscher oder Selbständige auf dem deutschen Arbeitsmarkt bleiben, hält sich stark in Grenzen.

Tabelle 27: Erteilte Aufenthaltstitel zu Erwerbszwecken im Anschluss an eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums (2011)

Von Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 (Studierende) nach	Anzahl
§ 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	212
§ 18 Abs. 4 S. 1 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung nach Rechtsverordnung)	3.399
§ 18 Abs. 4 S. 2 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung im öffentlichen Interesse)	94
§ 18a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete mit Abschluss in Deutschland)	1
§ 18a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) AufenthG (mit einem anerkanntem oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss seit zwei Jahren ununterbrochen eine dem Abschluss angemessenen Beschäftigung ausgeübt hat)	1
§ 19 AufenthG (Hochqualifizierte)	12
§ 20 Abs. 1 AufenthG (Forscher)	43
§ 20 Abs. 5 AufenthG (in [Staatsangehörigkeitsschlüssel des EU-Mitgliedsstaates] zugelassener Forscher)	1
§ 21 Abs. 1 AufenthG (selbstständige Tätigkeit wirtschaftliches Interesse)	26
§ 21 Abs. 2 AufenthG (selbstständige Tätigkeit völkerrechtliche Vergünstigung)	5
§ 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	166
Insgesamt	3.960

Quelle: AZR, Stichtag: 30.04.2012.

Tabelle 28: Erteilte Aufenthaltstitel zu Erwerbszwecken im Anschluss an eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitssuche nach erfolgreichem Abschluss des Studiums (2011)

Von Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 4 (Absolventen) nach	Anzahl
§ 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	7
§ 18 Abs. 4 S. 1 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung nach Rechtsverordnung)	1.886
§ 18 Abs. 4 S. 2 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung im öffentlichen Interesse)	17
§ 18a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete mit Abschluss in Deutschland)	1
§ 18a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) AufenthG (mit einem anerkanntem oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss seit zwei Jahren ununterbrochen eine dem Abschluss angemessenen Beschäftigung ausgeübt hat)	1
§ 19 AufenthG (Hochqualifizierte)	3
§ 20 Abs. 1 AufenthG (Forscher)	3
§ 21 Abs. 1 AufenthG (selbstständige Tätigkeit wirtschaftliches Interesse)	30
§ 21 Abs. 2 AufenthG (selbstständige Tätigkeit völkerrechtliche Vergünstigung)	1
§ 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	107
Insgesamt	2.056

Quelle: AZR, Stichtag: 30. 04.2012.

Auch bei den Absolventen, die im Anschluss an eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitssuche für Absolventen deutscher Hochschulen einen Aufenthaltstitel zu Erwerbszwecken erhielten, zeigt sich das gleiche Bild: Die meisten Aufenthaltstitel werden für eine qualifizierte Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG erteilt.

Da die Aufenthaltserlaubnisse nach § 18b AufenthG und § 19a AufenthG erst zum 1. August 2012 in Kraft getreten sind, sind die Auswirkungen dieser Erleichterungen für den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt noch nicht evaluierbar.

5 Transnationale Kooperation zu internationalen Studierenden

5.1 Bi- und multilaterale Abkommen und Mobilitätspartnerschaften

Gegenwärtig existieren ungefähr hundert bilaterale Kulturabkommen im Rahmen der auswärtigen Kulturpolitik des Bundes mit anderen Ländern.⁴⁸ Das Auswärtige Amt ist verantwortlich für den Abschluss solcher Abkommen; die Länder wirken durch die Kultusministerkonferenz (KMK) mit.⁴⁹ Die Umsetzung der Kulturabkommen wird von verschiedenen Behörden und Mittlerorganisationen, z.B. DAAD, Zentralstelle für das Auslandsschulwesen, Goethe-Institut, Alexander-von-Humboldt-Stiftung und Institut für Auslandsbeziehungen, übernommen. Inhalte der Kulturabkommen sind u.a. die Hochschulzusammenarbeit mit der Förderung von Studierenden und der Vergabe von Stipendien, aber auch der Austausch von Wissenschaftlern, die Betreuung der Auslandsschulen, die Unterhaltung von Bibliotheken und Informationszentren, die Veranstaltung von internationalen Symposien und die Förderung von Kunstausstellungen.

Die bilaterale kulturelle Zusammenarbeit mit einigen Drittstaaten (z.B. Israel und den USA) fußt nicht auf Regierungsabkommen, sondern dem Austausch von

Verbalnoten bzw. auf einem Briefwechsel. Diese Form von Zusammenarbeit unterscheidet sich jedoch in der Dichte der Kulturbeziehungen sowie der praktischen Durchführung kaum von der durch Regierungsabkommen geregelten Kooperation.⁵⁰

Multilaterale Abkommen sind ein weiteres Mittel zur transnationalen Kooperation im Bereich internationaler Studierender: Deutschland beteiligt sich aktiv an den mit Moldau⁵¹ (Juni 2008) und Georgien⁵² (November 2009) geschlossenen Mobilitätspartnerschaften, die u.a. auch den verstärkten Austausch von internationalen Studierenden vorsehen. Deutschland beteiligt sich auch an der am 27. Oktober 2011 abgeschlossenen Mobilitätspartnerschaft mit Armenien (BAMF/EMN 2012: 68ff.).

Auch einzelne Bundesländer haben Kooperationsabkommen mit ausländischen Partnerländern (z.B. China, USA und Armenien) abgeschlossen, die der Hochschulzusammenarbeit oder dem Studierenden-austausch und der Mobilitätsförderung dienen.

48 Für eine Liste der Kulturabkommen vgl. IFA – Institut für Auslandsbeziehungen (2012): Thema Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik, Online: <http://www.ifa.de/info/themen/akbp/akpgrundlagen/bilaterale-kulturabkommen/> (27.07.2012).

49 Nach dem „Lindauer Abkommen“ vom 14. November 1957 bedürfen völkerrechtliche Verträge, die auf Gebieten der ausschließlichen Zuständigkeit der Länder eine Verpflichtung des Bundes oder der Länder begründen sollen, der Zustimmung der Länder.

50 KMK - Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (2012): Hochschulzugang. Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder, Online: <http://www.kmk.org/zab/anerkennung-im-hochschulbereich/hochschulzugang.html> (27.07.2012).

51 Vgl. Joint Declaration on a Mobility Partnership between the European Union and the Republic of Moldova.

52 Vgl. Joint Declaration on a Mobility Partnership between the European Union and Georgia.

5.2 Kooperation mit der EU und anderen internationalen Organisationen

5.2.1 Rahmenbedingung für die EU-Binnenmobilität internationaler Studierender

Internationalen Studierenden, denen von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums erteilt wurde, wird in Deutschland nach § 16 Abs. 6 AufenthG eine gleichwertige Erlaubnis erteilt. Die innereuropäische Mobilität für Studierende wurde in Deutschland durch die Umsetzung der Richtlinie 2004/114/EG gewährleistet. EU-Bürger und Studierende aus EFTA-Staaten müssen keinen Antrag zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis stellen; sie müssen lediglich ihren Aufenthalt anzeigen und erhalten dann eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht.

5.2.2 Mobilitätsförderung innerhalb der EU und EU-Programme

EU-Drittlandkooperationen

Deutschland beteiligt sich an vielen EU-Hochschulkooperationen sowohl mit anderen EU-Mitgliedsländern als auch mit Drittländern. Zu den EU-Drittlandkooperationen gehört z.B. Tempus⁵³, womit die Kooperation der EU mit Nachbarländern aus Ost- und Südosteuropa, Zentralasien sowie der Mittelmeerregion gefördert wird. Weitere EU-Drittlandkooperationen⁵⁴ bestehen u.a. auch zwischen der EU und Lateinamerika (ALFA⁵⁵), den Industrieländern der Pazifik (ICI-ECP⁵⁶), der AKP-

Region (ACP Science and Technology Programme⁵⁷), sowie mit asiatischen Ländern (ASEM-DUO⁵⁸ oder Vulcanus⁵⁹). Ergänzt werden diese Programme zudem vom Programm zur Steigerung der Mobilität von deutschen Studierenden (PROMOS), einem Programm des DAAD, das Studienaufenthalte weltweit fördert, darunter auch Studienaufenthalte innerhalb Europas, wenn keine Erasmus-Kooperationen bestehen.⁶⁰ In der Statistik würden Studierende aus dem Ausland, die im Rahmen einer dieser EU-Kooperationen nach Deutschland kommen, eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken nach § 16 Abs. 1 AufenthG erhalten.

Erasmus Mundus

Eine besondere Art der EU-Drittlandkooperation ist das Erasmus Mundus. Das EU-Programm Erasmus Mundus II Aktion 1 fördert Master- und Promotionsprogramme, die von Konsortien aus mindestens drei unterschiedlichen europäischen- und zusätzlich (fakultativ) weiteren außereuropäischen Hochschulen gebildet werden. In diesem Rahmen werden auch Individualstipendien an internationale Studierende aus Drittstaaten vergeben. Alle Stipendiaten durchlaufen mehrere Mobilitätsphasen, d.h. studieren in mehreren europäischen Ländern.

Es sind nur Daten über internationale Studierende vorhanden, die in Deutschland ihr Erasmus-Mundus-Programm beginnen, jedoch nicht über jene, die im Verlauf des Programms einen Aufenthalt in Deutschland absolvieren. Stipendiaten der letzteren Gruppe würden in der Regel Aufenthaltserlaubnisse nach § 16 Abs. 6 AufenthG erteilt werden (vgl. Tabelle 33), wohin-

53 EU-DAAD - Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (2012): Tempus IV (2007-2013), Online: <http://eu.daad.de/eu/tempus/05236.html> (27.07.2012).

54 Vgl. EU-DAAD - Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (2012): Datenbank: Deutsche Beteiligung in EU-Drittlandprogrammen, Online: <http://eu.daad.de/drittlandprojekte/> (27.07.2012).

55 América Latina - Formación Académica, vgl. KOM - Europäische Kommission (2012): ALFA - Building the Future on Education, Online: http://ec.europa.eu/europeaid/where/latin-america/regional-cooperation/alfa/index_en.htm (27.07.2012).

56 Australien, Neuseeland, Japan und Südkorea; Industrialised Countries Instrument - Education Cooperation Programme, vgl. KOM - Europäische Kommission (2012): Bilateral Cooperation Programme, Online: http://eacea.ec.europa.eu/bilateral_cooperation/eu_ici_ecp/index_en.php (27.07.2012).

57 Afrika, Karibik, Pazifik; vgl. ACP Science and Technology Programme (2012): ACP Science and Technology Programme, Online: <http://www.acp-st.eu/> (27.07.2012); Edulink (2012): AC-EU Cooperation Programme in Higher Education, Online: <http://www.acp-edulink.eu/node/2137> (27.07.2012).

58 Kooperation zwischen den 27 EU-Ländern und 16 asiatischen Ländern, vgl. ASEM-DUO (2012): ASEM-DUO, Online: <http://www.asemduo.org/> (27.07.2012).

59 Praktikantenförderung mit Japan, vgl. EU-Japan Centre for Industrial Cooperation (2012): EU-Japan Centre for Industrial Cooperation, Online: <http://www.eu-japan.eu/global/vulcanus-in-japan.html> (27.07.2012).

60 DAAD - Deutscher Akademischer Austauschdienst (2012): PROMOS - Programm zur Steigerung der Mobilität von deutschen Studierenden, Online: <http://www.daad.de/hochschulen/ausschreibungen/13502.de.html> (27.07.2012).

gegen Geförderte, die in Deutschland ihr Stipendium aufnehmen, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG erhalten. Eine Trennung von den Erasmus-Mundus-Studierenden von anderen internationalen Studierenden ist in den AZR-Daten nicht möglich. Zum akademischen Jahr 2011/2012 wurden von der Exekutivagentur für Bildung, Audiokulturelles und Kultur (EACEA) 123 Masterkurse (EMMC) gefördert, von denen 69 mit deutscher Beteiligung laufen. Von den insgesamt 996 Studierendenstipendien begannen 134 ihr Studium an einer deutschen Hochschule (vgl. Tab. 29). Bei den Doktorandenprogrammen (EMJD) beläuft sich die Anzahl der geförderten Programme auf 24, darunter 17 mit deutscher Beteiligung; von den 120 individuell geförderten internationalen Doktoranden begannen 16 ihr Studium in Deutschland (vgl. Tabelle 30). Zu den Hauptherkunftsländern bei den EMMC-Stipendiaten gehören Indien, China und die USA mit jeweils mehr als zehn Stipendiaten, gefolgt von Mexiko, Äthiopien und Russland. Die Hauptherkunftsländer bei den EMJD-Stipendiaten sind die USA und Serbien mit je drei Doktoranden, gefolgt von China, Russland und Argentinien an zweiter Stelle mit je zwei Doktoranden.

Tabelle 29: Erasmus-Mundus-Stipendiaten (EMMC), Top-10 Herkunftsländer (2011/12)

Indien	12
China	11
USA	10
Mexiko	9
Äthiopien	8
Russland	6
Brasilien	5
Pakistan	5
Ghana	4
Serbien	4
Insgesamt	134

Quelle: DAAD.

Tabelle 30: Erasmus-Mundus-Stipendiaten (EMJD) nach Herkunftsländern (2011/12)

Serbien	3
USA	3
China	2
Argentinien	2
Russland	2
Kanada	1
Taiwan	1
Schweiz	1
Kroatien	1
Insgesamt	16

Quelle: DAAD.

EU-Binnenmobilitätsprogramme

Die innereuropäische Mobilität von Studierenden wird vor allem durch die EU-weiten Erasmus-Programme im Rahmen des europäischen Bildungsprogramms für lebenslanges Lernen (LLP) gefördert. Dabei handelt es sich um Studierendenpraktika (SMP) an den europäischen Erasmus-Teilnehmerländern⁶¹ und Auslandssemester an mit der Heimatuniversität kooperierenden europäischen Hochschulen.

Die Teilnahme an EU-Mobilitätsprogrammen an deutschen Hochschulen war bis zum akademischen Jahr 2010/2011 Deutschen und EU-Bürgern, Bildungsinländern mit einem unbefristeten Aufenthaltstitel sowie internationalen Studierenden vorbehalten, die als asylberechtigt oder staatenlos anerkannt waren. Seit dem Wintersemester 2010 ist die Teilnahme allen ausländischen Studierenden erlaubt, die an einer deutschen Hochschule ein Vollstudium absolvieren. Als Drittstaatsangehörige müssen internationale Studierende jedoch eine Aufenthaltserlaubnis für das EU-Gastland beantragen und bei der Überschreitung von mehr als sechs Monaten Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes eine Erlaubnis von der zuständigen Ausländerbehörde einholen, um das Einreiserecht bei der Rückkehr zu sichern bzw. das Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis zu vermeiden (§ 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG).

Erasmus-Studierende nach Deutschland (Incomings)

Die Anzahl der Erasmus-Studierenden, die aus den europäischen Erasmus-Teilnehmerländern nach Deutschland kommen (sog. Incomings), nimmt stetig zu. Von mehr als 15.500 Studierenden im WS 2001/02 stieg sie bis zu über 22.500 im WS 2009/10 (vgl. Tabelle 31). Bei den Hauptherkunftsländern der internationalen Studierenden mit EU- oder auch Drittstaatsangehörigkeit, die nach Deutschland für einen Erasmusaufenthalt kommen, stehen Spanien und Frankreich an der Spitze (vgl. Tabelle 32).

⁶¹ Teilnehmerländer sind alle EU-Mitgliedsstaaten und seit 2009/10 auch das Beitrittsland Kroatien, alle EFTA-Mitgliedsstaaten außer der Schweiz sowie die Türkei.

Tabelle 31: Studentische Teilnehmer (Incomings) am Erasmus-Programm in Deutschland (2001-2010)

2001/02	2002/03	2003/04	2004/05	2005/06	2006/07	2007/08	2008/09	2009/10
15.503	16.106	16.874	17.273	17.879	17.881	20.822	21.939	22.509

Quelle: HIS-HF/www.wissenschaft-weltoffen.de.

Tabelle 32: Top-10 Herkunfts- und Zielländer von Erasmus-Studierenden nach und aus Deutschland (2009/10)

Incomings, 2009/2010	
Herkunftsland	Anzahl
Spanien	3.312
Frankreich	3.256
Polen	2.129
Italien	2.030
Großbritannien	1.668
Türkei	1.624
Ungarn	930
Tschechische Republik	909
Niederlande	783
Österreich	763
Insgesamt	22.509

Outgoings, 2009/2010	
Zielland	Anzahl
Spanien	5.883
Frankreich	4.987
Großbritannien	3.976
Schweden	2.397
Italien	1.664
Finnland	1.102
Niederlande	1.024
Irland	1.015
Norwegen	929
Dänemark	833
Insgesamt	28.854

Quelle: HIS-HF/www.wissenschaft-weltoffen.de.

Die Herkunfts- und Gastländer beziehen sich ausschließlich auf die Erasmus-Teilnehmerländer. Es sind keine auf Staatsangehörigkeit herunter gebrochenen Daten der mobilen Studierenden vorhanden, so dass keine direkten Aussagen zur EU-Binnenmobilität internationaler Studierender gemacht werden können.

Jedoch kann anhand der AZR-Daten zu den Aufenthaltstiteln nach § 16 Abs. 6 AufenthG die Dimension der mobilen Bildungsausländer in anderen EU-Staaten abgelesen werden. Die Zahl der im EU-Ausland zu Studienzwecken aufhältigen Studierenden, die im Rahmen eines innereuropäischen Mobilitätsprogramms, wie Erasmus, nach Deutschland gekommen sind, belief sich im Jahr 2011 auf 135 Personen (vgl. Tabelle 33). Die Hauptherkunftsländer der internationalen Studierenden aus dem EU-Ausland, die sich in Deutschland über diese Aufenthaltserlaubnis aufhalten, sind China, Indien und die Ukraine. Die innereuropäische Mobilität internationaler Studierender scheint im Allgemeinen gering zu sein.

Es ist allerdings zu vermuten, dass mehr Studierende aus Drittstaaten – darunter sowohl Bildungsinländer

als auch Bildungsausländer – Gebrauch von den binneuropäischen Mobilitätsprogrammen machen als die oben erwähnte kleine Fallzahl. Studierende Drittstaatsangehörige mit dauerhaftem Aufenthaltstitel in anderen Mitgliedsstaaten würden keinen Titel nach § 16 Abs. 6 AufenthG erhalten, da dieser nur denjenigen ausgestellt wird, denen in ihrem EU-Gastland eine vergleichbare Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums erteilt worden ist. Vielmehr stünde ihnen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a Abs. 1 AufenthG zu, so dass sie statistisch nicht als innergemeinschaftlich mobile Studierende erfasst werden.

Tabelle 33: Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis zur innergemeinschaftlichen Mobilität von internationalen Studierenden (§ 16 Abs. 6 AufenthG), Top-5 Herkunftsländer (2011)

China	17
Indien	13
Ukraine	7
Albanien	5
Iran	5
Insgesamt	135

Quelle: AZR, Stichtag: 31.12.2011.

Erasmus-Studierende aus Deutschland

Die Anzahl der Outgoings, also der Studierenden aus Deutschland einschließlich der hier vollimmatrikulierten Ausländer, die ins EU-Ausland zum Studienaufenthalt gehen, ist höher als die der Incomings (vgl. Tabelle 32). Der Anteil an Studierenden, die sich ihre Studienaufenthalte im Rahmen des Erasmus-Programms fördern lassen, ist um ein Vielfaches größer als bei Praktikumsaufenthalten (vgl. Tabelle 34).

Tabelle 34: Erasmus-Teilnehmende Outgoings (2011)

Studienaufenthalte (SMP)	25.026
Praktikumsaufenthalte (SMP)	5.096
Kombination aus SMS und SMP	152
Insgesamt	30.274

Quelle: DAAD.

Die beliebtesten Zielländer für die Erasmus-Teilnehmenden von deutschen Hochschulen sind wie bei den Incomings Spanien und Frankreich (vgl. Tabelle 32).

Tabelle 35: Angehörige von Teilnehmerländern bzw. Drittstaaten bei Erasmus-Outgoings (2011)

Erasmus-Teilnehmerländer*	29.631	98%
Erasmus-Drittstaaten	643	2%
Insgesamt	30.274	100%

Quelle: DAAD.

Anmerkungen: * EU-/EFTA-Mitgliedsländer (exkl. Schweiz), Kroatien und Türkei.

Die Teilnahme von Drittstaatsangehörigen an Erasmus-Programmen ist trotz der Öffnung der Erasmus-Programme auch für Bildungsausländer seit WS 2010/11 relativ gering. Sie belief sich 2011 auf 2%. Bei den 643 ausländischen Studierenden sind die Hauptherkunftsländer Russland, Ukraine und China.

Tabelle 36: Staatsangehörigkeit der Erasmus-Outgoings, Top-10 (2011)

Russland	109
Ukraine	65
China	46
Kamerun	36
Marokko	20
Schweiz	19
Vietnam	19
Kolumbien	18
Serbien	18
Bosnien-Herzegowina	17
Insgesamt	683

Quelle: DAAD.

Trotz der Berechtigung an den EU-Mobilitätsprogrammen teilzunehmen, scheinen nur wenige vollimmatrikulierte internationale Studierende davon Gebrauch zu machen. Recherchen haben ergeben, dass die Informationen zu dieser Möglichkeit nicht immer vollständig bzw. nicht korrekt von den Hochschulen dargestellt werden. Das Informationsangebot für ausländische Studierende ist sehr uneinheitlich. Trotz der Zunahme an Hochschulen, die ausdrücklich auf die Änderung seit 2010 hinweisen, kann bei einigen Hochschulen nach wie vor beobachtet werden, dass nur Bildungsinländer mit unbefristeter Aufenthaltserlaubnis als teilnahmeberechtigt aufgeführt werden, oder aber auch die EU-Staatsangehörigkeit in den Vordergrund gestellt wird. Die Vermutung liegt nahe, dass die Möglichkeit zur innereuropäischen Mobilität für Drittstaatsangehörige noch nicht bundesweit in adäquater Weise von den jeweiligen Hochschulen an die Zielgruppe herangetragen wird.

Die Mobilität der internationalen Studierenden innerhalb der Europäischen Union ist durch teils wenig ausgebaute Informationsangebote, aber auch durch erschwerte Bedingungen bezüglich des Aufenthalts und der Finanzierungsmöglichkeiten eingeschränkt. Der administrative Aufwand, der für internationale Studierende nötig ist, um von der Binnenmobilität innerhalb der EU Gebrauch zu machen, ist im Vergleich zu dem deutscher bzw. europäischer Kommilitonen sehr groß. Hilfen der Hochschulen beim Antrag zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen im Gastgeberland sind in der Regel nicht vorgesehen, so dass auch der Aufwand, sich um die Beantragung und die Nachweiserbringungen zu kümmern, eine größere Hemmschwelle sein kann.

5.2.3 Mobilitätsförderung außerhalb von EU-Programmen

Die zentralen Stipendienprogramme des DAAD sind nicht auf die Mitgliedstaaten der EU beschränkt bzw. von der EU finanziert. Einige regionalspezifische Programme zielen sogar besonders auf Regionen außerhalb der EU ab, z.B. das BMBF-finanzierte DAAD-Programm „Welcome to Africa“.⁶² Für ausländische

62 Vgl. DAAD – Deutscher Akademischer Austauschdienst (2012): „Welcome to Africa“ - Hochschulkooperationsprogramm, Online: <http://www.daad.de/hochschulen/kooperation/20285.de.html?s=1&projektid=54301848> (27.07.2012).

Studierende gibt es Erleichterungen bei der Visavergabe (vgl. Abschnitt 2.2.4).

5.3 Andere Formen der nicht rechtlichen Zusammenarbeit mit anderen Ländern

Die Hochschulen haben zahlreiche Kooperationsabkommen mit Hochschulen in Drittstaaten abgeschlossen. Zurzeit sind es über 20.000 internationale Kooperationen an rund 280 deutschen Hochschulen mit ungefähr 4.100 ausländischen Hochschulen in etwa 140 Ländern (HRK 2012b).⁶³

Der DAAD bietet einige Förderprogramme an, die sich an Hochschulen als Antragsteller richten. Einzelpersonen können dabei keine Stipendien beantragen. Stattdessen vergibt der DAAD Mittel für die Durchführung bestimmter Projekte, die wiederum oft der Förderung der internationalen Mobilität von Studierenden dienen – z.B. der Förderung der Einrichtung von Bachelorstudiengängen mit integriertem Auslandsjahr und Stipendienprogrammen. Neben der Mobilitätsförderung werden von einigen Förderprogrammen aber auch andere Ziele verfolgt, wie die Unterstützung des (Wieder-)Aufbaus akademischer Strukturen in Entwicklungsländern, der Aufbau von Hochschulpartnerschaften zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen und Beiträge zur Konfliktprävention.⁶⁴

Die sogenannten Doppelabschlüsse („Joint Degrees“) sind eine weitere Form der nicht rechtlichen Zusammenarbeit: Der DAAD fördert hierbei mit Mitteln des BMBF integrierte internationale Studiengänge mit Doppelabschluss an Universitäten und Fachhochschulen. Die integrierten Studiengänge werden jeweils zum

Teil an deutschen und ausländischen Hochschulen absolviert und führen zu beiden nationalen Abschlüssen. Dies kann entweder als „Joint Degree“, d.h. mit der Verleihung eines gemeinsamen Abschlusses, oder als „Double Degree“, d.h. mit Verleihung der Abschlüsse beider Partnerhochschulen, erfolgen.⁶⁵ Binationale Promotionen werden durch das sogenannte Cotutelle-Verfahren ermöglicht. Grundlage für das Verfahren muss ein Kooperationsvertrag zwischen den beiden beteiligten Hochschulen sein.⁶⁶ Die Ausarbeitung entsprechender Abkommen wird durch eine von der HRK verfasste Arbeitshilfe erleichtert.

Ein weiteres Programm des DAAD unterstützt Hochschulen dabei, eigene Lehrangebote weltweit zu etablieren („Studienangebote deutscher Hochschulen im Ausland“). Ziel des Programms ist u.a. die internationale Reputation von deutschen Hochschulen zu verbessern sowie hochqualifizierte Nachwuchsakademiker für ein Studium oder einen Forschungsaufenthalt an Universitäten in Deutschland zu gewinnen. Zudem sollen ausländische Fachkräfte ausgebildet werden, die im jeweiligen Land eine entwicklungspolitische Wirkung entfalten können, aber z.B. auch von deutschen Firmen vor Ort rekrutiert werden können. Diese Fachkräfte sind ferner bestens dafür qualifiziert, ebenfalls auf dem deutschen Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Mit dem Programm werden ungefähr 25 Projekte gefördert; darunter befinden sich teilweise komplette Universitäten, wie die German University of Cairo (GUC) und die German Jordanian University (GJU).⁶⁷

63 Der Hochschulkompass der HRK bietet Informationen über die Kooperationsabkommen der Hochschulen. Zu bedenken ist, dass nicht zwingend alle der dort angegebenen Kooperationen noch dem aktuellen Stand entsprechen und dass die Anzahl der Kooperationen nichts über deren Qualität und Intensität aussagt. Vgl. HRK – Hochschulrektorenkonferenz (2012): Hochschulkompass, Online: www.hochschulkompass.de/internationale-kooperationen.html (27.07.2012).

64 Für eine Übersicht der DAAD-Programme zur Projektförderung vgl. DAAD – Deutscher Akademischer Austauschdienst (2012): Informationen für Deutsche Hochschulen, Online: <http://www.daad.de/hochschulen/kooperation/20285.de.html> (27.07.2012).

65 DAAD – Deutscher Akademischer Austauschdienst (2012): Integrierte internationale Studiengänge mit Doppelabschluss, Online: <http://www.daad.de/hochschulen/internationalisierung/doppelabschluss/05042.de.html> (27.07.2012).

66 Vgl. HRK – Hochschulrektorenkonferenz (2012): Binationale Promotionsverfahren (sog. Cotutelle-Verfahren), Online: http://www.hrk.de/de/service_fuer_hochschulmitglieder/156.php (27.07.2012).

67 BMBF – Bundesministerium für Bildung und Forschung (2012): Internationalisierung der Hochschulen. Deutsche Hochschulen auf dem internationalen Bildungsmarkt, Online: <http://www.bmbf.de/de/908.php> (27.07.2012).

6 Auswirkungen des Aufenthalts von internationalen Studierenden in Deutschland

6.1 Wettbewerb um Studienplätze

Die Erhöhung der Studierendenzahlen, zu der auch die Zulassung von Bildungsausländern zum Studium in Deutschland beiträgt, sofern deutsche Studienberechtigte nicht im gleichen Maße ein Studium im Ausland beginnen, kann sich auf zweierlei Arten in einer Konkurrenzsituation im Rahmen des Studiums niederschlagen. Zum einen kann es zu einem verstärkten Wettbewerb um den Erhalt von Studienplätzen kommen. Zum anderen können sich, wenn die Betreuungskapazitäten nicht proportional zum Zuwachs der Studierenden ausgebaut werden, die Studienbedingungen verschlechtern und es kann zu Engpässen in der Betreuung durch das Lehrpersonal kommen.

Zumindest was die bundesweit zulassungsbeschränkten Studienfächer Medizin, Pharmazie und Tiermedizin betrifft, wird der Wettbewerb zwischen Deutschen bzw. Bildungsinländern einerseits und Bildungsausländern andererseits eingeschränkt. Hier sind 5 % der Studienplätze für internationale Studierende reserviert, welche die Hochschulen nach eigenen, bzw. landesrechtlichen Vorgaben vergeben (§ 6 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 VergabeVO Stiftung).⁶⁸ Insofern kann bei diesen Fächern mit besonders hoher Nachfrage nach Studienplätzen nicht davon ausgegangen werden, dass eine steigende Nachfrage von internationalen Studierenden die Konkurrenzsituation von Deutschen und Bildungsinländern verschärft. Bei den Studienfächern mit örtlicher Zulassungsbeschränkung ist die Vergabepraxis nicht bundeseinheitlich geregelt, sondern liegt

bei den Hochschulen (HRK 2009). Zumindest in Hamburg sind jedoch 10 % der Fächer mit lokalem Numerus Clausus Bildungsausländern vorbehalten.

Betrachtet man die Betreuungsrelationen an den Hochschulen, so ergeben sich Hinweise darauf, dass der Zuwachs der Studierendenzahlen innerhalb des Studiums zu einer Verknappung der individuellen Betreuungszeit und damit zu einer Zunahme der Konkurrenz um die Betreuung durch das Lehrpersonal geführt hat. Für die Situation an den Universitäten lässt sich feststellen, dass allein zwischen 2008 und 2010 die Betreuungsrelation von 17,88 Studierenden pro vollzeitäquivalenter, wissenschaftlicher Stelle auf 17,94 Studierenden pro vollzeitäquivalenter, wissenschaftlicher Stelle gestiegen ist. Betrachtet man nur die besonders nachgefragten Ingenieurwissenschaften, so fällt der Anstieg noch deutlicher aus, von 14,74 im Jahr 2008 auf 16,42 im Jahr 2010 (Statistisches Bundesamt 2012a: 219). Zu vermuten ist darüber hinaus, dass die Betreuungsrelationen im Jahr 2011 aufgrund des Aussetzens der Wehrpflicht und der doppelten Abiturjahrgänge noch weiter angestiegen sein dürfte.

Somit lassen sich keine belastbaren Aussagen über eine möglicherweise erhöhte Konkurrenz um Studienplätze durch internationale Studierende treffen, vielmehr nimmt die Konkurrenz innerhalb eines Studienfachs um Betreuung durch das Lehrpersonal insgesamt zu.

⁶⁸ Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung (VergabeVO Stiftung).

6.2 Brain Drain

Internationale Studierende stellen sowohl für Deutschland als auch für ihre Herkunftsländer als hochqualifizierte Arbeitskräfte ein Potenzial dar. Zum einen streben sie Studienabschlüsse in Deutschland an und können perspektivisch über wertvolles Humankapital verfügen. Zum anderen erlernen sie die deutsche Sprache, erwerben landesspezifisches Fachwissen und Arbeitserfahrungen, die die Integration in den deutschen Arbeitsmarkt erleichtern. Ferner tragen sie mit ihren internationalen Kontakten, Fremdsprachenkenntnissen und interkulturellen Kompetenzen auch zur Internationalisierung der deutschen Wirtschaft und Gesellschaft bei. Andererseits sind ihre Qualifikationen und soziokulturellen Kompetenzen für die wirtschaftliche, technologische und gesellschaftliche Entwicklung der Herkunftsländer wertvoll.

Verbleiben die ausländischen Absolventen deutscher Hochschulen dauerhaft in Deutschland, kann es für die Herkunftsländer zu einem Verlust von Humankapital (Brain Drain) führen. Die Abwanderung von Personen mit einer Hochschulzugangsberechtigung zu Studienzwecken ins Ausland kann sich bei nicht erfolgreicher Rückkehr oder Rückinvestitionen nachteilig auf die Volkswirtschaften der Herkunftsländer auswirken. Der Bundesregierung sind das Potenzial der Migranten aber auch die Risiken des Brain Drains bewusst; in der Bildungsstrategie 2010-2013 des BMZ wird diese Thematik explizit behandelt.⁶⁹

Weder die Daten des AZR noch die amtlichen Wanderungsstatistiken oder die Hochschulstatistiken erlauben eine quantitative Einschätzung der Remigration von ausländischen Absolventen deutscher Hochschulen in ihre Herkunftsländer. Das AZR und das Statistische Bundesamt erfassen lediglich Fortzüge von Ausländern ohne Angaben ihres Bildungs- bzw. Qualifikationsniveaus. Die Hochschulstatistiken erfassen zwar die Anzahl an ausländischen Absolventen, über Wanderungsverhalten werden jedoch keinerlei Angaben gemacht. Laut der jüngsten Umfrage des SVR lässt sich jedoch eine vorsichtige Verbleibtendenz der ausländischen Hochschulabsolventen erkennen: 48,3 %

der Studierenden aus Drittstaaten beabsichtigen nach dem Studium vorübergehend, d.h. zwischen einem und fünf Jahren, in Deutschland zu bleiben, während sich 39,2 % der Befragten darüber im Unklaren sind (SVR 2012: 38). Allerdings lassen Daten zu Bleibe- und Abwanderungsabsichten keine Aussagen über das tatsächliche Abwanderungsverhalten zu (vgl. hierzu Cassarino 2004, Fassmann/Hintermann 1997).

Seitens der Bundesregierung wird Risiken durch Brain Drain in Entwicklungsländern durch das Programm „Rückkehrende Fachkräfte“ entgegengewirkt. Im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung wird dieses Programm vom Centrum für internationale Migration und Entwicklung (CIM)⁷⁰ durchgeführt. Das Programm richtet sich insbesondere an ausländische Absolventen deutscher Hochschulen oder eines OECD-Landes mit einem festen Wohnsitz in Deutschland, die in eines der derzeit 24 sog. Schwerpunktländer⁷¹, mit denen das BMZ bilaterale Kooperationen pflegt, zurückkehren und sich in einem entwicklungspolitisch relevanten Bereich betätigen. Im Rahmen des Förderprogramms werden rückkehrende Fachkräfte in freie Arbeitsplätze vermittelt. Nach der Rückkehr werden sie aber auch bei Fragen der Anerkennung ihrer Qualifikation, Karrierefragen und bei anderen Anliegen beratend unterstützt. Zudem erhalten Rückkehrer finanzielle Hilfen (vgl. Baraulina et al. im Erscheinen).

Internationale Absolventen wirken den negativen Folgen der Auswanderung entgegen, wenn sie sich in ihren Herkunftsländern wirtschaftlich engagieren. Durch monetäre Rücküberweisungen (vgl. World Bank 2001) tragen sie zur Verbesserung der ökonomischen Situation ihrer Familien bei und können das Wirtschaftswachstum der Herkunftsländer befördern. Zudem bewirken sie den Austausch von Ideen und Know-How (sog. soziale Rücküberweisungen, vgl. Levitt 2001), wenn sie in den Herkunftsländern professionelle Kontakte knüpfen und pflegen oder eigene Unternehmen gründen. Eine endgültige Rückkehr in die Herkunftsländer ist bei diesen Formen des Ent-

⁶⁹ BMZ – Bundesministerium für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (2012): Hochschulbildung: Verantwortliche für morgen ausbilden, Online: http://www.bmz.de/de/was_wir_machen/themen/bildung/hochschulbildung/index.html (27.07.2012).

⁷⁰ Das CIM ist eine Arbeitsgemeinschaft der GIZ und der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit.

⁷¹ Afghanistan, Ägypten, Äthiopien, Bolivien, Bosnien, Brasilien, China, Georgien, Ghana, Indien, Indonesien, Irak, Jordanien, Kamerun, Kolumbien, Marokko, Moldau, Mongolei, Nepal, Peru, Tunesien, Ukraine, Vietnam, sowie für palästinensische Rückkehrinteressierte.

wicklungsbeitrages von Migranten nicht erforderlich. Dagegen soll eine hohe Mobilität zwischen den Ländern unter Beibehaltung des Wohnsitzes in Deutschland möglich und erwünscht sein.

Die Bundesregierung fördert vor diesem Hintergrund die Vernetzung der ausländischen Hochschulabsolventen über die deutschen Grenzen hinweg durch die Etablierung eines Alumni-Netzwerkes. Mit dem Einrichten der Webseite „Alumniportal Deutschland“ (APD) sollen Migrantenorganisationen sowie Alumni deutscher Hochschulen weltweit vernetzt und die Verbindung zu Deutschland aufrechterhalten werden. Ferner trägt die Konkretisierung der in § 51 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG verankerten Möglichkeit für dauerhaft in Deutschland aufhältige Ausländer, das Bundesgebiet auch über die in der Regel festgesetzte Frist von sechs Monaten hinaus zu verlassen (AVwV-AufenthG), zur Erleichterung der Mobilität von Drittstaatsangehörigen bei. Durch zirkuläre Migration kann das Potenzial der Migranten sowohl ihren Herkunftsländer als auch Deutschland zu Gute kommen (Schneider/Parusel 2011).

6.3 Demografie

Deutschland ist wie viele andere westliche Länder auch von einem bedeutenden demografischen Wandel betroffen. Die Schrumpfung und Alterung der deutschen Gesellschaft wird sich in den nächsten Jahrzehnten auf alle sozialen, wirtschaftlichen und politischen Bereiche auswirken. Vor dem Hintergrund der Zunahme an Studierenden an deutschen Hochschulen in den letzten Jahren, die sich vermutlich auch in der Zukunft fortsetzen wird, wird es allerdings auf mittelfristige Sicht keinen Studierendenmangel geben (vgl. Kapitel 4.2.2).

Internationale Studierende, insbesondere ausländische Absolventen deutscher Hochschulen, sind jedoch ein wichtiges Potenzial für den deutschen Arbeitsmarkt (vgl. Abschnitt 4.4.3). Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung wird es immer wichtiger, dass die Zunahme an qualifizierten Fachkräften auch aus dem Pool der ausländischen Hochschulabsolventen gesichert wird. Um dem Fachkräftemangel auf dem deutschen Arbeitsmarkt entgegenwirken zu können, liegt ein politischer Schwerpunkt nicht nur in der direkten Anwerbung von Studierenden und Fachkräf-

ten aus dem Ausland, sondern auch in der Integration internationaler Absolventen in den Arbeitsmarkt.

Internationale Studierende tragen zudem durch ihre Altersstruktur (vgl. Abschnitt 4.2.1) zur Verjüngung der alternden deutschen Gesellschaft bei. Auch wenn internationale Studentinnen, wie es auch bei Deutschen der Fall ist, gerade durch ihre höhere Bildung bzw. wegen der allgemein längeren Ausbildungszeit zur verzögerten Familiengründung neigen und eine geringere Geburtenrate als bei der Durchschnittsbevölkerung aufweisen werden, befinden sich diese Migrantinnen hauptsächlich im jüngeren und somit im reproduktiven Alter, so dass die Alterung der Gesellschaft durch die erhöhte absolute Zahl an jüngeren Personen und deren Nachkommen gedämpft wird.

Genauere Angaben über den Zusammenhang zwischen internationalen Studierenden und der demografischen Entwicklung können aufgrund der Datenlage nicht gemacht werden (zum Zusammenhang zwischen Migration und Demografie und zur methodischen Problematik, vgl. Kohls 2008; 2012).

7 Schlussfolgerungen

Internationale Studierende sind als zukünftige hochqualifizierte Fachkräfte, die bereits mit Land, Sprache, Kultur und oft auch Arbeitswelt vertraut sind, eine willkommene Zuwanderungsgruppe. Die Bundesrepublik bietet internationalen Studierenden folglich vielfältige Möglichkeiten für ein Studium in Deutschland. Auch gelten nach erfolgreichem Studienabschluss verhältnismäßig großzügige Bedingungen, um eine Erwerbstätigkeit in Deutschland aufzunehmen. Zudem werden durch Bund, Länder, Hochschulen und zahlreiche Mittlerorganisationen Maßnahmen implementiert, die ergänzend zu den durch das Aufenthaltsgesetz gegebenen Zuwanderungsmöglichkeiten, die Attraktivität Deutschlands für internationale Studierende steigern sollen. Die transnationale Kooperation mit einer Vielzahl von internationalen Partnerländern und Hochschulen soll die Mobilität von internationalen Studierenden ebenfalls fördern.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Das Aufenthaltsgesetz regelt in § 16 AufenthG die umfangreichen Zuwanderungsmöglichkeiten für internationale Studierende, die in den letzten Jahren kontinuierlich ausgeweitet wurden. Internationale Studierende können eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums erhalten, wenn die Zulassung einer Hochschule für ein Studium in Deutschland vorliegt und der Lebensunterhalt gesichert ist. Wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums besitzen, ist es internationalen Studierenden erlaubt, während des Studiums 120 ganze bzw. 240 halbe Tage zu arbeiten. Nach Erhalt des Hochschulabschlusses können sie bis zu 18 Monate in Deutschland bleiben, um eine Beschäftigung zu finden (§ 16 Abs. 4 AufenthG). Während dieser Zeit zur Arbeitssuche können sie unbegrenzt arbeiten. Zudem haben internationale Studierende eine Perspektive auf einen Daueraufenthalt: § 18b AufenthG bietet Absolventen deutscher Hochschulen die Möglichkeit, nach zwei Jahren Er-

werbstätigkeit unter bestimmten Voraussetzungen die Niederlassungserlaubnis zu erlangen.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für internationale Studierende wurden in den letzten Jahren kontinuierlich liberalisiert, was die internationale Attraktivität Deutschlands als Hochschulstandort mit keinen oder geringen Studiengebühren deutlich gesteigert hat.

Eine Möglichkeit, die Attraktivität des Studienstandorts für Drittstaatsangehörige weiter zu erhöhen, bestünde in einer großzügigeren Geltungsdauer der vergebenen Aufenthaltstitel, sofern die Bedingungen erfüllt sind. So werden gegenwärtig 60% der zu Studienzwecken erteilten Aufenthaltserlaubnisse auf weniger als 18 Monate befristet; in 48% auf weniger als ein Jahr. Dies kann für die Studierenden mit Unsicherheit hinsichtlich ihrer Aufenthaltsperspektive verbunden sein. Angesichts des faktisch nicht vorhandenen Missbrauchs dieses Aufenthaltstitels erscheint es daher unproblematisch, die gesetzlich mögliche Geltungsdauer bei der Vergabe voll auszuschöpfen. Eine derartige Vergabep Praxis könnte zudem die finanziellen Belastungen, die aus den mit der Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels gestiegenen Erteilungsgebühren resultieren, gering halten. Auch könnte die Anregung des DAAD⁷² geprüft werden, die maximale Aufenthaltsdauer – d.h. die Zeit von Studienbeginn bis zum Abschluss einer eventuellen Promotion – im Aufenthaltsrecht von derzeit zehn auf fünfzehn Jahre zu erhöhen und damit der realistischen Dauer vieler Promotionen anzupassen (DAAD 2012).

72 DAAD – Deutscher Akademischer Austauschdienst (2012): DAAD begrüßt Verbesserungen im Aufenthaltsrecht, Online: <http://www.daad.de/portrait/presse/pressemitteilungen/2012/20688.de.html> (27.07.2012).

Maßnahmen und Strategien um internationale Studierende zu gewinnen

Die Bundesländer, Hochschulen und Mittlerorganisationen, wie z.B. DAAD, Goethe-Institute, Alexander von Humboldt-Stiftung, GIZ oder CIM, ergänzen die rechtlichen Bestimmungen der Zuwanderung von internationalen Studierenden mit konkreten Maßnahmen, z.B. mit Stipendienprogrammen, Werbung im Ausland und Betreuungsangeboten für internationale Studierende in Deutschland. Diese zielen darauf ab, Deutschland als Hochschulstandort attraktiver zu machen und internationale Absolventen deutscher Hochschulen in eine angemessene Beschäftigung in Deutschland zu führen. Die Maßnahmen sind zum Teil durch die bundesweite Strategie zur Internationalisierung von Wissenschaft und Forschung verknüpft, z.B. durch zentrale Marketingkampagnen und Informationsplattformen.

Die einzelnen Bundesländer sind unterschiedlich aktiv, um internationale Studierende für Deutschland zu gewinnen. Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein gaben in einer für diese Studie durchgeführten Befragung an, spezifische Maßnahmen durchzuführen. Zusätzlich haben einige Länder, wie z.B. Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt, in diesem Bereich umfassendere Strategien auf Landesebene entwickelt.

Bestandszahlen der vergebenen Aufenthaltserlaubnisse für Studienzwecke: Erkenntnisse aus Daten des Ausländerzentralregisters

Der Bestand an Drittstaatsangehörigen mit einem Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums lag zwischen den Jahren 2007 und 2010 konstant bei ungefähr 120.000. Im Jahr 2011 ist der Bestand auf rund 112.000 zurückgegangen. Der Rückgang könnte z.T. durch die globale Finanz- und Wirtschaftskrise und die Schaffung der vollständigen Arbeitnehmerfreizügigkeit für Staatsangehörige der mittel- und osteuropäischen Mitgliedstaaten am 1. Mai 2011 bedingt sein; ebenso könnte sich die Umstellung auf die neuen Studiengänge rückläufig auf die Studierendenzahlen auswirken.

Der speziell für die Studienbewerbung geschaffene Aufenthaltstitel (§ 16 Abs. 1a AufenthG) wird nur in sehr begrenztem Umfang angenommen. Die meisten Studierenden bewerben sich direkt aus dem Ausland für ein Studium in Deutschland. Die häufigsten Herkunftsländer für Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums sind China (mit großem Abstand), Russland, Südkorea und die Türkei.

Die Personengruppe mit einem Aufenthaltszweck zum Studium in Deutschland wird kontinuierlich jünger, d.h. Deutschland gewinnt für jüngere Studierende an Attraktivität. In Bezug auf Bestrebungen, internationale Studierende als hochqualifizierte Fachkräfte nach dem Studium in Deutschland zu halten und in Anbetracht der in den kommenden Jahren zunehmend alternden und schrumpfenden Erwerbsbevölkerung, ist diese Entwicklung positiv.

Studienverlauf von internationalen Studierenden: Erkenntnisse aus der Studentenstatistik

Auf der Studentenstatistik des Statistischen Bundesamtes basierende Berechnungen zeigen einen stetigen Zulauf von Bildungsausländern nach Deutschland. Zu beachten ist, dass die Zahlen, im Gegensatz zu den Daten des Ausländerzentralregisters, auch Bildungsausländer aus EU/EFTA-Staaten enthalten. Es lässt sich jedoch nachvollziehen, dass der Zuwachs an Bildungsausländern in Deutschland in den letzten Jahren vor allem einer Zunahme der Studierenden aus Nicht-EU-Ländern zu verdanken ist, während die Zahl der Studierenden aus EU-Staaten nahezu konstant geblieben ist.

Zuwanderungsrechtliche Erleichterungen sowie gezielte Maßnahmen für die Gewinnung dieser Studierendengruppe haben vermutlich dazu beigetragen, dass Deutschland an Attraktivität für internationale Studierende gewinnt. Inwieweit die Zunahmen unmittelbar auf diese Maßnahmen zurückgehen oder das Resultat weiterer Entwicklungen sind, wie z.B. der relativ starken deutschen Wirtschaft in den letzten Jahren, kann im Rahmen dieser Studie jedoch nicht geklärt werden.

Untersuchungen der Studienabbruchquoten zeigen, dass Bildungsausländer deutlich öfter das Studium abbrechen als deutsche Studierende. Hier sollten Bund, Länder und Mittlerorganisationen, z.B. anknüpfend an den Nationalen Aktionsplan Integration,⁷³ ihre bisherigen Anstrengungen weiterführen und verstärken, um Bildungsausländer dabei zu unterstützen, ihr Studium erfolgreich abzuschließen. Dabei sollten die Länder die finanziellen Mittel bereitstellen, damit die Hochschulen individuell auf Betreuungsbedürfnisse ausländischer Studierender eingehen können. Bildungsinländer sollten bei entsprechenden Maßnahmen ebenfalls berücksichtigt werden.

Übergang in den Arbeitsmarkt von internationalen Studierenden

Etliche internationale Studierende machen von den sich bietenden Wegen, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen und einen entsprechenden Aufenthaltstitel erteilt zu bekommen Gebrauch: Im Jahr 2011 erhielten 4.000 Personen einen Aufenthaltstitel zu Erwerbszwecken im Anschluss an eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken und ungefähr 3.500 eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitssuche nach Studienabschluss. Gut 2.000 Personen erhielten einen Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit im Anschluss an eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitssuche nach Studienabschluss.

Die Erwerbstätigkeit wird v.a. im Bereich der qualifizierten Beschäftigung aufgenommen (§ 18 Abs. 4 S. 1 AufenthG). Der Übergang von der Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums bzw. der Arbeitssuche nach Abschluss des Studiums in a) eine Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte, b) eine Aufenthaltserlaubnis für Forschungszwecke oder c) die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit geschieht nur in geringem Umfang. Das bedeutet, dass die vom Gesetz speziell für Hochqualifizierte vorgesehenen Zuwanderungsmöglichkeiten von internationalen Studierenden relativ wenig wahrgenommen werden. Mit der am 1. August 2012 in Kraft getretenen Änderung des Aufenthaltsgesetzes wurden neue, möglicherweise

attraktivere Zuwanderungsmöglichkeiten zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit für hochqualifizierte Fachkräfte geschaffen. Ob diese in Zukunft von internationalen Studierenden häufiger als die bisherigen genutzt werden, kann erst in den kommenden Jahren beurteilt werden und sollte dann einer Prüfung unterzogen werden. Die Nutzung dieser Möglichkeit wird jedoch auch davon abhängen, wie sehr die Ausländerbehörden bei Studienabsolventen die Beantragung dieses Aufenthaltstitels bewerben. Ebenso sollten die Hochschulen ihre ausländischen Absolventen über die Beschäftigungs- und Bleibemöglichkeiten informieren.

Einen besonderen Aspekt stellt der Arbeitsmarktzugang bildungsinländischer Absolventen staatlich geregelter Studiengänge wie Medizin, Jura oder dem Lehramtsstudium. Trotz deutscher Hochschulzugangsberechtigung, deutschem Hochschulabschluss und gleicher Qualifikation ist Bildungsinländern aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit der Zugang zu staatlich geregelten Berufen nach erfolgreich absolviertem Studium verwehrt. Hier sollten Möglichkeiten geprüft werden, den Arbeitsmarkt für diese Personengruppe zu öffnen.

Transnationale Zusammenarbeit

Bund, Länder, Hochschulen und Mittlerorganisationen arbeiten in vielen Formen mit anderen Staaten, internationalen Organisationen und Hochschulen zur Förderung des Austausches von Studierenden zusammen. Ein auffälliger Punkt ist, dass seit dem Wintersemester 2010 allen internationalen Studierenden – also auch Drittstaatsangehörigen – die Teilnahme an EU-Mobilitätsprogrammen erlaubt ist, jedoch nur eine geringe Zahl von Drittstaatsangehörigen von dieser Möglichkeit Gebrauch macht: Im Jahr 2011 erhielten lediglich 135 Personen den entsprechenden Aufenthaltstitel für innergemeinschaftlich mobile Studierende (gemäß § 16 Abs. 6 AufenthG). Dies lässt vermuten, dass noch mehr unternommen werden könnte, diese Austauschchancen an internationale Studierende heranzutragen. Hier scheinen vor allem stärkere Bemühungen der Universitäten angezeigt zu sein, auch Drittstaatsangehörigen die Teilnahme am ERASMUS-Austausch anzubieten.

73 Vgl. Bundesregierung (2011): Nationaler Aktionsplan Integration Zusammenhalt stärken – Teilhabe verwirklichen, Berlin: Bundesregierung.

Desiderate und Anknüpfungspunkte für zukünftige Forschung

Die vorliegende Studie bietet einen umfassenden, jedoch nicht vollständigen Überblick über die relevanten Rechtsgrundlagen, Maßnahmen, Daten und Studien. Das Forschungsfeld internationale Studierende ist generell gut erschlossen. Trotzdem können einige Forschungslücken bzw. Anknüpfungspunkte für weitere Forschung identifiziert werden:

Erstens könnten konkrete Auswirkungen der Einführung bestimmter rechtlicher Zuwanderungsmöglichkeiten bzw. bestimmter Maßnahmen zur Gewinnung internationaler Studierender auf die tatsächliche Zuwanderung von internationalen Studierenden nach Deutschland erforscht werden, wobei die Anziehungskraft anderer Faktoren, wie z.B. die wirtschaftliche Situation und die Entwicklung einer Willkommenskultur, mit einbezogen werden sollten.

Ebenso wäre es von Interesse, mehr über die Zusammenhänge der Migration internationaler Studierender und Brain Drain bzw. Brain Gain in den Herkunftstaaten in Relation zur Frage ihrer Rückkehr oder ihres Verbleibs in Deutschland zu erfahren.

Weitere Erkenntnisse können dabei helfen, die Zuwanderung von internationalen Studierenden nach Deutschland besser zu steuern und Maßnahmen für erfolgreiche Studienverläufe und Abschlüsse zu gestalten.

Literatur

Akademische Prüfstelle (2012), Kulturreferat der Deutschen Botschaft Peking, Online: <https://www.aps.org.cn/web/uber-uns> (27.07.2012)

Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2010): Bildung in Deutschland 2010. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Perspektiven des Bildungswesens im demografischen Wandel, im Auftrag der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, Bielefeld: W. Bertelsmann Verlag.

Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2012): Bildung in Deutschland 2012. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zur kulturellen Bildung im Lebenslauf, im Auftrag der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, Bielefeld: W. Bertelsmann Verlag.

Baraulina, Tatjana/Hilber, Doris/Kreienbrink, Axel (im Erscheinen): Migration und Entwicklung – Akteure, Handlungsfelder und Handlungsmöglichkeiten in Deutschland, unveröffentlichtes Manuskript, Nürnberg: BAMF.

BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2012): Das Bundesamt in Zahlen 2011. Asyl, Migration, ausländische Bevölkerung und Integration, Nürnberg: BAMF.

BAMF/EMN - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge/EMN (2012): Politikbericht 2011 der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN), Nürnberg: BAMF.

Bundesgesetzblatt (2012): Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union 2012 Teil I (24), S. 1224-1233.

BMI/BAMF - Bundesministerium des Innern/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2007): Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung. Migrationsbericht 2006, Nürnberg: BAMF.

BMI/BAMF - Bundesministerium des Innern/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2008): Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung. Migrationsbericht 2007, Nürnberg: BAMF.

BMI/BAMF - Bundesministerium des Innern/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2010): Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung. Migrationsbericht 2008, Nürnberg: BAMF.

BMI/BAMF - Bundesministerium des Innern/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2011): Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung. Migrationsbericht 2009, Nürnberg: BAMF.

- BMI/BAMF - Bundesministerium des Innern/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2012): Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung. Migrationsbericht 2010, Nürnberg: BAMF.
- BMBF - Bundesministerium für Bildung und Forschung** (2008): Deutschlands Rolle in der globalen Wirtschaft stärken. Strategie der Bundesregierung zur Internationalisierung von Wissenschaft und Forschung, Online: <http://www.bmbf.de/pub/Internationalisierungsstrategie.pdf> (27.07.2012).
- BMZ – Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** (2012): Zehn Ziele für Bildung – BMZ-Bildungsstrategie 2010-2013 – ENTWURF, Online: http://www.bmz.de/de/zentrales_downloadarchiv/Presse/BMZ_Bildungsstrategie_Entwurf_deu_2.pdf (27.07.2012).
- Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Ulan Bator** (2012): Allgemeines Merkblatt der Akademischen Prüfstelle (APS) in Ulan Bator, Stand: März 2010, Online: http://www.ulan-bator.diplo.de/contentblob/1485916/Daten/703789/APS_Merkblatt_Allgemein.pdf (27.07.2012).
- Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Hanoi** (2012): Allgemeines Merkblatt der Akademischen Prüfstelle (APS) in Vietnam, Stand: Juli 2012, Online: http://www.hanoi.diplo.de/contentblob/3551410/Daten/2422681/APS_MB_allgemein.pdf (27.07.2012).
- Bundesregierung** (2012): Bericht der Bundesregierung zur Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik 2010/2011, Online: <http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/560176/publicationFile/163493/120111-AKBP-Bericht-2010-2011.pdf;jsessionid=78D25042A484C9899607516A00E720BC> (27.07.2012).
- Cassarino, Jean-Pierre** (2004): Theorizing Return Migration: The Conceptual Approach to Return Migrants Revisited, in: International Journal on Multicultural Societies (IJMS), 6(2), 253-279.
- DAAD - Deutscher Akademischer Austauschdienst** (2011): Bildungsinländer. Daten und Fakten zur Situation von ausländischen Studierenden mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung, Bonn: DAAD.
- DAAD – Deutscher Akademischer Austauschdienst** (2012): DAAD begrüßt Verbesserungen im Aufenthaltsrecht. Pressemitteilung, Online: <http://www.daad.de/portrait/presse/pressemitteilungen/2012/20688.de.html> (27.08.2012).
- DAAD/HIS - Deutscher Akademischer Austauschdienst/Institut für Hochschulforschung** (2011): Wissenschaft weltweit. Daten und Fakten zur Internationalität von Studium und Forschung in Deutschland, Bielefeld: W. Bertelsmann Verlag.
- Deutscher Bundestag** (2012): Drucksache 17/9708. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Memet Kilic, Kai Gehring, Josef Philip Winkler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 17/9510 -. Lage der internationalen Studierenden in Deutschland, Berlin: Deutscher Bundestag.
- DSW - Deutsches Studentenwerk** (2011): Pressemitteilung. „Blaue Karte EU“: Auch Verbesserungen für ausländische Studierende und Absolventen realisieren, Online: <http://www.studentenwerke.de/presse/2012/290212a.pdf> (27.07.2012).
- DSW - Deutsches Studentenwerk** (2012): Studiengebühren. Deutsches Studentenwerk, Online: <http://www.studentenwerke.de/main/default.asp?id=03203> (27.07.2012).

- EMN – European Migration Network** (2012): Asylum and Migration Glossary 2.0. A tool for better comparability. Produced by the European Migration Network, Brüssel: EMN.
- Fassmann, Heinz/Hintermann, Christiane** (1997): Migrationspotential Ostmitteleuropa. IRS Forschungsberichte. Heft 15, Wien: Verlag der österreichischen Akademie der Wissenschaften.
- Frankfurter Allgemeine Zeitung** (2008): Zu Gast bei Freunden, <http://www.faz.net/aktuell/beruf-chance/campus/bildungsauslaender-zu-gast-bei-freunden-1713443.html>, Online: <http://www.faz.net/aktuell/beruf-chance/campus/bildungsauslaender-zu-gast-bei-freunden-1713443.html> (27.07.2012).
- Gesetzblatt für Baden-Württemberg** (2011): Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 30. Dezember 2011. Nr. 22, Stuttgart: Gesetzblatt für Baden-Württemberg.
- Hahn, Karola** (2005): Hochschulen auf dem internationalen Bildungsmarkt und die Positionierung Deutschlands, in: Hahn, Karola; Lanzendorf, Ute (Hg.): Wegweiser Globalisierung - Hochchulsektoren in Bewegung. Länderanalyse aus vier Kontinenten zu Marktchancen für deutsche Studienangebote, Kassel: Verlag Winfried Junior, 13-34.
- Hepp, Gerd F.** (2011): Bildungspolitik in Deutschland. Eine Einführung, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Heublein, Ulrich/Richter, Johanna/Schmelzer, Robert/Sommer, Dieter** (2012): Die Entwicklung der Schwund- und Studienabbrecherquoten an den deutschen Hochschulen. Statistische Berechnungen auf der Basis des Absolventenjahrgangs 2010, Hannover: HIS.
- HIS - Hochschul-Informationen-System** (2008): Hochschulnachricht. Die finanzielle Situation vieler ausländischer Studierender in Deutschland ist prekär, Online: http://www.his.de/presse/news/ganze_pm?pm_nr=284 (27.07.2012).
- Hochrangige Konsensgruppe Fachkräftebedarf und Zuwanderung** (2011): Abschlussbericht der Hochrangigen Konsensgruppe Fachkräftebedarf und Zuwanderung. Vom Anwerbestopp zur Gewinnung von Fachkräften. Bessere Bildungs- und Erwerbchancen schaffen - Zuwanderung gezielt steuern, Berlin: Hochrangige Konsensgruppe Fachkräftebedarf und Zuwanderung.
- HRK – Hochschulrektorenkonferenz** (2008): Die deutschen Hochschulen in der Welt. Internationale Strategie der Hochschulrektorenkonferenz – Grundlagen und Leitlinien, Bonn: HRK.
- HRK - Hochschulrektorenkonferenz** (2009): Nationaler Kodex für das Ausländerstudium an deutschen Hochschulen, Online: http://www.hrk.de/109_5205.php?datum=7.+Mitgliederversammlung+am+24.11.2009 (27.07.2012).
- HRK - Hochschulrektorenkonferenz** (2012a): APS - Akademische Prüfstellen und der Antrag auf ein „Vereinfachtes Verfahren“ zur Erteilung eines Visums für das Studium an einer deutschen Hochschule, Online: http://www.hrk.de/de/hrk_international/137_3286.php (27.07.2012).
- HRK - Hochschulrektorenkonferenz** (2012b): Internationale Kooperationen deutscher Hochschulen - Eine Übersicht, Online: <http://www.hochschulkompass.de/internationale-kooperationen.html> (27.07.2012).
- ICMPD – International Centre for Migration Policy Development** (2006): Comparative Study on Policies towards Foreign Graduates. Study on Retention Policies towards Foreign Students in Industrialised Countries, Wien: ICMPD.

- Isserstedt, Wolfgang/Kandulla, Maren** (2010): Internationalisierung des Studiums - Ausländische Studierende in Deutschland - Deutsche Studierende im Ausland. Ergebnisse der 19. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks durchgeführt durch HIS Hochschul-Informationssystem, Hannover: HIS.
- KMK - Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland** (2006): Regelungen zum Zugang von Studienbewerberinnen und -bewerbern aus Staaten mit Akademischer Prüfstelle (APS) zu deutschen Hochschulen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.03.2006, Bonn: KMK.
- KMK - Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland** (2011a): Das Bildungswesen in der Bundesrepublik Deutschland 2010/2011. Darstellung der Kompetenzen, Strukturen und bildungspolitischen Entwicklungen für den Informationsaustausch in Europa, Bonn: KMK.
- KMK - Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland** (2011b): Vereinbarung über die Anerkennung des „International Baccalaureate Diploma/Diplôme du Baccalauréat International“. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.03.1986 i.d.F. vom 17.06.2011, Bonn: KMK.
- Kohls, Martin** (2008): Migration und der Einfluss auf die Bevölkerungsstruktur, in: Sozialwissenschaften und Berufspraxis, Themenschwerpunkt „Demographischer Wandel und Migration“, 31(2), 237-249.
- Kohls, Martin** (2012): Demographie von Migranten in Deutschland, in: Razum, Oliver (Hg.): Challenges of Public Health. Nr. 63, Frankfurt/Main: Peter Lang Verlag.
- Kreienbrink Axel/Rühl, Stefan** (2007): Familiennachzug in Deutschland, Kleinstudie IV im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks, Working Paper 10, Nürnberg: BAMF.
- Levitt, Peggy** (2001): The Transnational Villagers, Berkeley: University of California Press.
- Macready, Caroline/Tucker, Clive** (2011): Who Goes Where and Why? An Overview and Analysis of Global Educational Mobility, New York: Institute for International Education.
- Martin, Philip** (2006): Universities as Immigration Gatekeepers. IHELG Monograph, Houston: IHELG - Institute for Higher Education Law and Governance.
- Mayer, Karl Ulrich** (2003): Das Hochschulwesen, in: Cortina, Kai S/Baumert, Jürgen/Leschinsky, Achim/Mayer, Karl Ulrich/Trommer, Luitgard (Hg.): Das Bildungswesen in der Bundesrepublik Deutschland. Strukturen und Entwicklungen im Überblick, Reinbeck bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag, 581-624.
- OECD - Organisation for Economic Co-operation and Development** (2004): Internationalisation and Trade in Higher Education: Opportunities and Challenges, Paris: OECD.
- OECD - Organisation for Economic Co-operation and Development** (2007): Jobs for Immigrants (Vol.1): Labour market integration in Australia, Denmark, Germany and Sweden, Paris: OECD.
- OECD - Organisation for Economic Co-operation and Development** (2008): Tertiary Education for the Knowledge Society, Vol. 2. Special features. Equity, Innovation, Labour Market, Internationalisation, Paris: OECD.
- OECD - Organisation for Economic Co-operation and Development** (2010): International Migration Outlook 2010, Paris: OECD.
- OECD - Organisation for Economic Co-operation and Development** (2011a): Bildung auf einen Blick 2011. OECD-Indikatoren, Paris: OECD.

- OECD - Organisation for Economic Co-operation and Development** (2011b): *Naturalisation: A Passport for the Better Integration of Immigrants?*, Paris: OECD.
- Parusel, Bernd/Schneider, Jan** (2012): *Visumpolitik als Migrationskanal: Die Auswirkungen der Visumvergabe auf die Steuerung der Zuwanderung. Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 40*, Nürnberg: BAMF.
- Peers, Steve** (2011): *EU Justice and Home Affairs Law*. 3. Aufl., Oxford: Oxford University Press.
- Renner, Günther** (2000): *Studium von Ausländern in Deutschland*, in: *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik* 20(5), 195-202.
- Renner, Günther** (2011): *Ausländerrecht. Kommentar*. 9. Aufl., München: Verlag C. H. Beck.
- SVR - Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration, Forschungsbereich** (2011): *Vom internationalen Studierenden zum hoch qualifizierten Zuwanderer. Ein Vergleich der rechtlichen Rahmenbedingungen in fünf Staaten der Europäischen Union*, Berlin: SVR.
- SVR - Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration, Forschungsbereich** (2012): *Mobile Talente? Ein Vergleich der Bleibeabsichten internationaler Studierender in fünf Staaten der Europäischen Union*, Berlin: SVR.
- Statistisches Bundesamt** (2012a): *Bildung und Kultur. Nichtmonetäre hochschulstatistische Kennzahlen. Fachserie 11, Reihe 4.3.1*, Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Statistisches Bundesamt** (2012b): *Bildung und Kultur. Studierende an Hochschulen – Vorbericht. Fachserie 11 Reihe 4.1*, Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Storr, Christian/Wenger, Frank/Eberle, Simone/Albrecht, Rainer/Harms, Karsten/Kreuzer, Christine** (2008): *Kommentar zum Zuwanderungsrecht. Aufenthaltsgesetz und Freizügigkeitsgesetz/EU*. 2. Aufl, Stuttgart: Richard Boorberg Verlag.
- Süddeutsche Zeitung** (2004): *Auswahl schon im Heimatland*, 06.09.2004, Online: <http://www.sueddeutsche.de/karriere/auslaendische-studenten-auswahl-schon-im-heimatland-1.829926> (27.07.2012).
- Suter, Brigitte/Jandl, Michael** (2008): *Train and Retain: National and Regional Policies to Promote the Settlement of Foreign Graduates in Knowledge Economies*, in: *Journal of International Migration and Integration*, 9, 401-418.
- UNESCO - United Nations Educational, Scientific and Cultural Organisation** (2006): *ISCED 1997. International Standard Classification of Education*, Paris: UNESCO.
- World Bank** (2001) *Migration and Remittances Factbook 2011. Second Edition*, Washington D.C.: World Bank.
- Yamamura, Sakura** (2009): *„Brain Waste“ ausländischer Ärztinnen und Ärzte in Deutschland*, in: *Wirtschaftsdienst*, 89(3), 196-201.

Abkürzungsverzeichnis

AA	Auswärtiges Amt
anabin	Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
APD	Alumniportal Deutschland
APS	Akademische Prüfstelle
ArGV	Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für ausländische Arbeitnehmer
AufenthG	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet
AufenthV	Aufenthaltsverordnung
AuslG	Ausländergesetz
AVwV-AufenthG	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz
AZR	Ausländerzentralregister
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BeschV	Beschäftigungsverordnung
BGBI	Bundesgesetzblatt
BLK	Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMI	Bundesministerium des Innern
BMZ	Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
CIM	Centrum für internationale Migration und Entwicklung
DAAD	Deutscher Akademischer Austauschdienst
DHV	Deutscher Hochschulverband
DSW	Deutsches Studentenwerk
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft
EACEA	Exekutivagentur für Bildung, Audiovisuelles und Kultur
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EMJD	Erasmus Mundus Joint Doctorate
EMMC	Erasmus Mundus Masters Course
FH	Fachhochschule
GIZ	Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit
GJU	German Jordanian University
GUC	German University of Cairo
GWK	Gemeinsame Wissenschaftskonferenz
HIS	Hochschul-Informationen-System
HRG	Hochschulrahmengesetz
HRK	Hochschulrektorenkonferenz
HSchAbsaZugV	Verordnung über den Zugang ausländischer Hochschulabsolventen zum Arbeitsmarkt

ISCED	Internationale Standardklassifikation für das Bildungswesen
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KMK	Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz)
LLP	Programm für lebenslanges Lernen
LOM	Leistungsorientierte Mittelvergabe
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PROMOS	Programm zur Steigerung der Mobilität von deutschen Studierenden
SGB	Sozialgesetzbuch
SMP	Erasmus-Auslandspraktikum
SMS	Erasmus-Auslandsstudium
SS	Sommersemester
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
STIBET	Stipendien- und Betreuungsprogramm
StipG	Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms
UNESCO	Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur
WS	Wintersemester
ZAB	Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen
ZVS	Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Anteil der Deutschen, Bildungsinländer und Bildungsausländer an allen Studienanfängern (2006-2010)	40
Abbildung 2: Geschlechterverteilung bei bildungsausländischen Studienanfängern (2006-2010)	42
Abbildung 3: Altersverteilung der Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums (§ 16 Abs. 1 AufenthG) (2006-2011)	45
Abbildung 4: Geschlechterverteilung der Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums (§ 16 Abs. 1 AufenthG) (2006-2011)	46
Abbildung 5: Anteil der Deutschen, Bildungsinländer und Bildungsausländer an allen Studierenden (2006-2011)	47
Abbildung 6: Geschlechterverteilung bei bildungsausländischen Studierenden (2006-2011)	50
Abbildung 7: Anteil der Deutschen, Bildungsinländer und Bildungsausländer an allen Absolventen (2006-2010)	53
Abbildung 8: Geschlechterverteilung bei bildungsausländischen Absolventen (2006-2010)	55
Abbildung 9: Personen mit Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Arbeitssuche nach Hochschulabschluss (§16 Abs. 4 AufenthG) (2007-2011)	57

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Definition von Bildungsinländern und Bildungsausländern	14
Tabelle 2:	Anzahl der Hochschulen und Studierende nach Hochschultypen zum WS 2010/2011	20
Tabelle 3:	Übersicht der rechtlichen Zuwanderungsmöglichkeiten für internationale Studierende	24
Tabelle 4:	Zuzüge von Nicht-EU-Staatsangehörigen nach Art der Aufenthaltserlaubnis (2006-2011)*	37
Tabelle 5:	Anteil von Personen mit Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums an Gesamtzuzügen von Nicht-EU-Staatsangehörigen (2006-2011)	37
Tabelle 6:	Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums (§ 16 Abs. 1 AufenthG) im Anschluss an eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums im weiteren Sinn (2006-2011)	38
Tabelle 7:	Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums (§ 16 Abs. 1 AufenthG) im Anschluss an eine Aufenthaltserlaubnis zu anderen Zwecken (2011)	38
Tabelle 8:	Gültigkeitsdauer der Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums bei Erteilung (2011)	38
Tabelle 9:	Deutsche, bildungsinländische und bildungsausländische Studienanfänger, 2006-2010	39
Tabelle 10:	Bildungsausländische Studienanfänger nach Top-10 Herkunftsländern (2006-2011)	41
Tabelle 11:	Bestand internationaler Studierender nach Aufenthaltstitel (2007-2011)	43
Tabelle 12:	Bestand an Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums (§ 16 Abs. 1 AufenthG) nach jeweiligen Top-10 Herkunftsländern (2007-2011)	44
Tabelle 13:	Deutsche, bildungsinländische und bildungsausländische Studierende (2006-2011)	46
Tabelle 14:	Anzahl der Bildungsausländer aus EU- und Drittstaaten an allen Studierenden (2008-2011)	47
Tabelle 15:	Bildungsausländische Studierende nach Top-10 Herkunftsländern (2006-2011)	48
Tabelle 16:	Studierende deutscher Hochschulen nach Fachbereichen und Studierendengruppen (2011)	49
Tabelle 17:	Erteilte Aufenthaltstitel zu anderen Zwecken im Anschluss an einen Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums in ausgewählten OECD-Ländern (2007)	51
Tabelle 18:	Erteilte Aufenthaltstitel zum Ehegattennachzug zu einem Deutschen im Anschluss an einen Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums, nach Top-10 Herkunftsländern (2011)	51

Tabelle 19:	Erteilte Aufenthaltstitel zum Ehegattennachzug zu einem Ausländer im Anschluss an einen Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums, nach Top-10 Herkunftsländern (2011)	51
Tabelle 20:	Deutsche, bildungsinländische und bildungsausländische Absolventen (2006-2010)	52
Tabelle 21:	Bildungsausländische Absolventen nach Top-10 Herkunftsländern (2006-2010)	54
Tabelle 22:	Absolventen deutscher Hochschulen nach Fachbereichen und Studierendengruppen (2010)	56
Tabelle 23:	Personen mit Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Arbeitssuche nach Hochschulabschluss nach Geschlecht und Top-10 der Herkunftsländer (2011)	57
Tabelle 24:	Erteilte Aufenthaltstitel zu anderen Zwecken im Anschluss an eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums (2011)	58
Tabelle 25:	Erteilte Aufenthaltstitel zu anderen Zwecken im Anschluss an eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums, nach Kontinenten (2011)	58
Tabelle 26:	Erteilte Aufenthaltstitel zu anderen Zwecken im Anschluss an eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums, Top 10 Herkunftsländer (2011)	58
Tabelle 27:	Erteilte Aufenthaltstitel zu Erwerbszwecken im Anschluss an eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums (2011)	59
Tabelle 28:	Erteilte Aufenthaltstitel zu Erwerbszwecken im Anschluss an eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitssuche nach erfolgreichem Abschluss des Studiums (2011)	60
Tabelle 29:	Erasmus-Mundus-Stipendiaten (EMMC), Top-10 Herkunftsländer (2011/12)	63
Tabelle 30:	Erasmus-Mundus-Stipendiaten (EMJD) nach Herkunftsländern (2011/12)	63
Tabelle 31:	Studentische Teilnehmer (Incomings) am Erasmus-Programm in Deutschland (2001-2010)	64
Tabelle 32:	Top-10 Herkunfts- und Zielländer von Erasmus-Studierenden nach und aus Deutschland (2009/10)	64
Tabelle 33:	Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis zur innergemeinschaftlichen Mobilität von internationalen Studierenden (§ 16 Abs. 6 AufenthG), Top-5 Herkunftsländer (2011)	64
Tabelle 34:	Erasmus-Teilnehmende Outgoings (2011)	65
Tabelle 35:	Angehörige von Teilnehmerländern bzw. Drittstaaten bei Erasmus-Outgoings (2011)	65
Tabelle 36:	Staatsangehörigkeit der Erasmus-Outgoings, Top-10 (2011)	65

Publikationen der Forschungsgruppe

Working Paper

1/2005	Die Datenlage im Bereich der Migrations- und Integrationsforschung Verfasserin: Sonja Haug	10/2007	Familiennachzug in Deutschland Verfasser: Axel Kreienbrink und Stefan Rühl
2/2005	Illegalität von Migranten in Deutschland Verfasserin: Susanne Worbs unter Mitarbeit von Michael Wolf und Peter Schimany	11/2007	Türkische, griechische, italienische und polnische Personen sowie Personen aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien in Deutschland Verfasser: Christian Babka von Gostomski
3/2005	Jüdische Zuwanderer in Deutschland Verfasserin: Sonja Haug unter Mitarbeit von Peter Schimany	12/2008	Kriminalität von Aussiedlern Eine Bestandsaufnahme Verfasser: Sonja Haug, Tatjana Baraulina, Christian Babka von Gostomski unter Mitarbeit von Stefan Rühl und Michael Wolf
4/2005	Die alternde Gesellschaft Verfasser: Peter Schimany	13/2008	Schulische Bildung von Migranten in Deutschland aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 1 Verfasser: Manuel Siegart
5/2006	Integrationskurse Erste Erfahrungen und Erkenntnisse einer Teilnehmerbefragung Verfasser: Sonja Haug und Frithjof Zerger	14/2008	Sprachliche Integration von Migranten in Deutschland aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 2 Verfasserin: Sonja Haug
6/2006	Arbeitsmarktbeteiligung von Ausländern im Gesundheitssektor in Deutschland Verfasser: Peter Derst, Barbara Heß und Hans Dietrich von Loeffelholz	15/2008	Healthy-Migrant-Effect, Erfassungsfehler und andere Schwierigkeiten bei der Analyse der Mortalität von Migranten Eine Bestandsaufnahme Verfasser: Martin Kohls
7/2006	Einheitliche Schulkleidung in Deutschland Verfasser: Stefan Theuer	16/2008	Leben Migranten wirklich länger? Eine empirische Analyse der Mortalität von Migranten in Deutschland Verfasser: Martin Kohls
8/2007	Soziodemographische Merkmale, Berufsstruktur und Verwandtschaftsnetzwerke jüdischer Zuwanderer Verfasserin: Sonja Haug unter Mitarbeit von Michael Wolf	17/2008	Die Einbürgerung von Ausländern in Deutschland aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 3 Verfasserin: Susanne Worbs
9/2007	Migration von hoch Qualifizierten und hochrangig Beschäftigten aus Drittstaaten nach Deutschland Verfasserinnen: Barbara Heß und Lenore Sauer		

- 18/2008** Die Datenlage im Bereich der internationalen Migration in Europa und seinen Nachbarregionen
Verfasser: Kevin Borchers unter Mitarbeit von Wiebke Breustedt
- 19/2008** Das Integrationspanel
Ergebnisse zur Integration von Teilnehmern zu Beginn ihres Integrationskurses
Verfasserin: Nina Rother
- 20/2008** Aspekte der Arbeitsmarktintegration von Frauen ausländischer Nationalität in Deutschland
Eine vergleichende Analyse über türkische, italienische, griechische und polnische Frauen sowie Frauen aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens
Verfasserin: Anja Stichs
- 21/2008** Wohnen und innerstädtische Segregation von Zuwanderern in Deutschland aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 4
Verfasserin: Lena Friedrich
- 22/2009** Berufliche und akademische Ausbildung von Migranten in Deutschland aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 5
Verfasser: Manuel Siegert
- 23/2009** Das Integrationspanel
Entwicklung von alltagsrelevanten Sprachfertigkeiten und Sprachkompetenzen der Integrationskursteilnehmer während des Kurses
Verfasserin: Nina Rother
- 24/2009** Förderung der Bildungserfolge von Migranten: Effekte familienorientierter Projekte
Abschlussbericht zum Projekt Bildungserfolge bei Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund durch Zusammenarbeit mit den Eltern
Verfasser: Lena Friedrich und Manuel Siegert unter Mitarbeit von Karin Schuller
- 25/2009** Die Organisation der Asyl- und Zuwanderungspolitik in Deutschland
Studie I/2008 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN)
Verfasser: Jan Schneider
- 26/2009** Unbegleitete minderjährige Migranten in Deutschland
Aufnahme, Rückkehr und Integration
Studie II/2008 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN)
Verfasser: Bernd Parusel
- 27/2009** Grunddaten der Zuwandererbevolkerung in Deutschland
aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 6
Verfasser: Stefan Rühl
- 28/2009** Zuwanderung von Hochqualifizierten aus Drittstaaten nach Deutschland
Ergebnisse einer schriftlichen Befragung
Verfasserin: Barbara Heß
- 29/2010** Das Integrationspanel
Ergebnisse einer Befragung von Teilnehmenden zu Beginn ihres Alphabetisierungskurses
Verfasserin: Nina Rother
- 30/2010** Europäische und nationale Formen der Schutzgewährung in Deutschland
Studie II/2009 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN)
Verfasser: Bernd Parusel
- 31/2010** Rückkehrunterstützung in Deutschland
Programme und Strategien zur Förderung von unterstützter Rückkehr und zur Reintegration in Drittstaaten
Studie I/2009 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN)
Verfasser: Jan Schneider und Axel Kreienbrink
- 32/2010** Deckung des Arbeitskräftebedarfs durch Zuwanderung
Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Bernd Parusel und Jan Schneider

- 33/2010** Interethnische Kontakte, Freundschaften, Partnerschaften und Ehen von Migranten in Deutschland aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 7
Verfasserin: Sonja Haug
- 34/2010** Mediennutzung von Migranten in Deutschland aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 8
Verfasserin: Susanne Worbs
- 35/2011** Zirkuläre und temporäre Migration Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Jan Schneider und Bernd Parusel
- 36/2011** Migranten am Arbeitsmarkt in Deutschland aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 9
Verfasser: Katharina Seebaß und Manuel Siegert
- 37/2011** Der Einfluss des Integrationskurses auf die Integration russisch- und türkischstämmiger Integrationskursteilnehmerinnen
Verfasserin: Karin Schuller
- 38/2011** Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Ausländerinnen und Ausländer in qualifizierten Dienstleistungen
Verfasserin: Barbara Heß
- 39/2011** Migranten im Niedriglohnsektor unter besonderer Berücksichtigung der Geduldeten und Bleibeberechtigten
Verfasser: Waldemar Lukas
- 40/2011** Visumpolitik als Migrationskanal Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Bernd Parusel und Jan Schneider
- 41/2012** Maßnahmen zur Verhinderung und Reduzierung irregulärer Migration Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Jan Schneider
- 42/2012** Das Integrationspanel Entwicklung der Deutschkenntnis und Fortschritte der Integration bei Teilnehmenden an Alphabetisierungskursen
Verfasserinnen: Karin Schuller, Susanne Lochner und Nina Rother unter Mitarbeit von Denise Hörner
- 43/2012** Missbrauch des Rechts auf Familiennachzug Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Andreas Müller
- 44/2012** Zuwanderung von Fachkräften nach § 18 AufenthG aus Drittstaaten nach Deutschland Ergebnisse einer schriftlichen Befragung von Arbeitsmigranten
Verfasserin: Barbara Heß
- 45/2012** Klimamigration Definitionen, Ausmaß und politische Instrumente in der Diskussion
Verfasser: Bettina Müller, Marianne Haase, Axel Kreienbrink und Susanne Schmid
- 46/2012** Politische Einstellungen und politische Partizipation von Migranten in Deutschland
Verfasserinnen: Stephanie Müssig und Susanne Worbs

Forschungsberichte

1/2005	Der Einfluss von Zuwanderung auf die deutsche Gesellschaft Verfasser: Manfred Kohlmeier und Peter Schimany	10/2011	Generatives Verhalten und Migration Verfasser: Susanne Schmid und Martin Kohls
2/2005	Illegal aufhältige Drittstaatsangehörige in Deutschland Verfasser: Annette Sinn, Axel Kreienbrink und Hans-Dietrich von Loeffelholz unter Mitarbeit von Michael Wolf	11/2011	Das Integrationspanel Verfasserinnen: Karin Schuller, Susanne Lochner und Nina Rother
3/2007	Abschlussbericht Zuwanderung und Integration von (Spät-)Aussiedlern — Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des Wohnortzuweisungsgesetzes Verfasserinnen: Sonja Haug und Lenore Sauer	12/2012	Pflegebedürftigkeit und Nachfrage nach Pflegeleistungen bei Migranten im demographischen Wandel Verfasser: Martin Kohls
4/2007	Rückkehr aus Deutschland Verfasser: Axel Kreienbrink, Edda Currlé, Ekkehart Schmidt-Fink, Manuela Westphal und Birgit Behrensen unter Mitarbeit von Magdalena Wille und Mirjam Laaser	13/2012	Islamisches Gemeindeleben in Deutschland Verfasser: Dirk Halm, Martina Sauer, Jana Schmidt und Anja Stichs
5/2007	Migration und demographischer Wandel Verfasser: Peter Schimany	14/2012	Entwicklungspolitisch engagierte Migrantenorganisationen: Potenziale für die Integration in Deutschland? Verfasserinnen: Marianne Haase und Bettina Müller
6/2009	Muslimisches Leben in Deutschland Verfasserinnen: Sonja Haug, Stephanie Müssig und Anja Stichs	15/2012	Einbürgerungsverhalten von Ausländerinnen und Ausländern in Deutschland sowie Erkenntnisse zu Optionspflichtigen Ergebnisse der BAMF-Einbürgerungsstudie 2011 Verfasser: Martin Weinmann, Inna Becher und Christian Babka von Gostomski
7/2009	Vor den Toren Europas? Verfasserin: Susanne Schmid unter Mitarbeit von Kevin Borchers	16/2012	Die Optionsregelung im Staatsangehörigkeitsrecht aus der Sicht von Betroffenen Qualitative Studie Verfasserinnen: Susanne Worbs, Antonia Scholz und Stefanie Blicke
8/2010	Fortschritte der Integration Zur Situation der fünf größten in Deutschland lebenden Ausländergruppen Verfasser: Christian Babka von Gostomski	17/2012	Das Migrationspotenzial aus der GUS in die Europäische Union Verfasserin: Susanne Schmid
9/2011	Morbidität und Mortalität von Migranten in Deutschland Verfasser: Martin Kohls		

Impressum

Herausgeber:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Nationale Kontaktstelle des EMN
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Gesamtverantwortung:

Dr. Axel Kreienbrink (Migrationsforschung)
Dr. Iris Schneider (Nationale EMN-Kontaktstelle)

Bezugsquelle:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat 220
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg
www.bamf.de
E-Mail: info@bamf.de

Verfasser:

Dr. Matthias M. Mayer
Sakura Yamamura
Dr. Jan Schneider
Dr. Andreas Müller

Stand:

August 2012

Layout:

Gertraude Wichtrey

Bildnachweis:

©istockphoto.com/Alejandro Rivera

Zitat:

Mayer, Matthias M./Yamamura, Sakura/Schneider, Jan/Müller, Andreas (2012): Zuwanderung von internationalen Studierenden aus Drittstaaten, Working Paper 47 der Forschungsgruppe des Bundesamtes. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

ISSN:

1865-4770 Printversion
ISSN:
1865-4967 Internetversion

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge kostenlos herausgegeben. Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigungen und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangaben gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme oder Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.